

1978 -01- 17

Republik Österreich

1. Nachtrag

zum

Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1976



Wien 1978

Österreichische Staatsdruckerei

1. Nachtrag

zum

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1976

Vorbemerkung

Der Rechnungshof hat im dritten Absatz der Ziffer I der Vorbemerkungen zu seinem Tätigkeitsbericht betreffend das Verwaltungsjahr 1976 unter anderem ausgeführt, daß die Ergebnisse jener Prüfungen im Verwaltungsjahr 1976, die am 31. August 1977 noch nicht berichtsreif vorlagen, allenfalls in einen Nachtrag zu diesem Tätigkeitsbericht aufzunehmen sein würden.

Da die Überprüfungen des Rechnungshofes bei der ÖMV Aktiengesellschaft, der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft, vorm. Österreichische Tabakregie, der Österreichischen Verkehrskreditbank AG und der Salzburger Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Salzburg, zwischenzeitlich endgültig abgeschlossen werden konnten, wird darüber als Ergänzung des Tätigkeitsberichtes 1976 der folgende Bericht erstattet.

Inhaltsübersicht

Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

| | Absatz/Seite |
|------------------------------------|--------------|
| ÖMV Aktiengesellschaft, Wien | 70/1 |

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

| | |
|--|-------|
| Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft, vorm. Österreichische Tabakregie ... | 71/16 |
| Österreichische Verkehrskreditbank AG | 72/29 |
| Salzburger Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Salzburg | 73/33 |

Kapitalbeteiligungen des Bundes Verwaltungsbereich des Bundes- kanzleramtes

ÖMV Aktiengesellschaft, Wien

70.1 Von Anfang Jänner bis Ende Oktober 1976 prüfte der RH mit Unterbrechungen die Gebarung der ÖMV Aktiengesellschaft (bis zur Änderung des Firmenwortlautes im Jahre 1974 Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft, kurz ÖMV) in deren Zentrale in Wien, im Erdölförderbetrieb Gänserndorf/NÖ, im Erdgasbetrieb in Auersthal/NÖ, im Bohrbetrieb Prottes/NÖ sowie in der Zentralwerkstätte in Wien-Gerasdorf. Die Prüfung umfaßte den Zeitraum 1968 bis 1975 im Anschluß an die letzte Prüfung 1967/68, betraf aber aus Aktualitätsgründen vorwiegend die Jahre von 1971 an.

Schriftliche Stellungnahmen des Vorstandes und des Präsidenten des Aufsichtsrates der ÖMV sowie

des Vorstandes der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (kurz ÖIAG) und des BKA (Präsidialsektion) wurden zusammen mit den schriftlichen Gegenäußerungen des RH und dem Ergebnis der Besprechung mit dem Vorstand der ÖMV bei der Fertigstellung des Prüfungsergebnisses berücksichtigt. In seiner Stellungnahme bedankte sich der Vorstand vorerst für die zahlreichen Fachgespräche, welche die Mitarbeiter der ÖMV mit den Prüfern des RH führen konnten; die Unternehmung habe daraus eine Fülle von Anregungen und zum Teil auch Hinweise auf Lösungsansätze für anstehende Probleme gewonnen. Weiters ersuchte der Vorstand, seine Stellungnahme nicht als „Gegenstellungnahme“ zu betrachten, sondern als eine Darlegung von Fakten, Randbedingungen und Ansichten für die Erzielung eines kooperativen Prüfungsdialoges zum Zwecke einer dem Prüfungsobjekt entsprechenden Information der Empfänger des Prüfungsberichtes.

Rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung

70.2 Gegenstand des Unternehmens ist a) die Aufsuchung, Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung von Erdöl und Bitumen aller Art; b) die Aufsuchung, Gewinnung, Verarbeitung und Verteilung von Erdgas, die Erzeugung von Gas sowie von aus Gas und Öl erzeugtem Strom, die Erzeugung von Öl- und Gasprodukten aller Art, die Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Strom, aus Gas und Öl erzeugter Wärme sowie mit Öl und Gasprodukten aller Art; c) Bezug, Fortleitung und Vertrieb von Erdöl, Erdölprodukten und Gas; d) der Vertrieb der unter a) bis c) genannten Produkte, insbesondere unter der Marke ÖMV; e) Bau, Erwerb und Betrieb von Anlagen, die Erdöl, Gas und deren Produkte erzeugen, liefern, verarbeiten oder vertreiben; f) die Führung von Geschäften aller Art, welche die genannten Gesellschaftszwecke zu fördern geeignet sind.

70.3 Gemäß der ÖIG-Gesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, gingen die Anteilsrechte des Bundes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 in das Eigentum der ÖIAG über.

70.4 Nach Aufkündigung des aufgrund des „Wiener Memorandum“ vom 22. Juli 1960 mit der Österreichischen Rohöl-Gewinnungs-Aktiengesellschaft, der Mobil Oil Austria Aktiengesellschaft und der Shell Austria Aktiengesellschaft seinerzeit abgeschlossenen Rahmenvertrages zum 31. Dezember 1970 durch die ÖMV wurde die gemäß diesem Vertrag gegründete Österreichische Rohölverwertungs-Gesellschaft m. b. H. (ÖMV-Beteiligung 74%) mit Gesellschafterbeschuß vom 23. November 1970 aufgelöst.

70.5.1 Im Jahre 1971 erwarb die ÖMV von der TOTAL Austria Gesellschaft m. b. H. das gesamte Stammkapital der PAM AUSTRIA Mineralölhandelsgesellschaft m. b. H.; im Zuge der sodann mit der ÖMV als aufnehmender Gesellschaft erfolgten Verschmelzung übernahm die ÖMV u. a. auch eine Stammeinlage von 11 940 S an der „Autobahnbetriebe Ges. m. b. H.“.

70.5.2 Aufgrund des Grundsatzvertrages vom 22. Dezember 1971 zwischen ÖMV und Österreichische Stickstoffwerke AG (ÖSW, nunmehr Chemie Linz AG) über eine Zusammenfassung der Aktivitäten beider Firmen auf dem Gebiet der Petrochemie erwarb die ÖMV einen 50%igen Geschäftsanteil an der Petrochemie Schwechat Ges. m. b. H. (kurz PCS), in die die ÖSW vorher ihren 50%igen Anteil an der Danubia Olefinwerke Ges. m. b. H. (die anderen 50% hält die BASF AG & Co Gesellschaft m. b. H., früher Badische Anilin- und Soda-Fabrik AG) eingebracht hatte.

70.5.3 Im Jahre 1974 beteiligte sich die ÖMV mit 85 000 US- $\text{\$}$ bzw. 8% an der Austria Gasline Finance Company Limited, Hamilton, Bermuda

(kurz TAG-Finco, von der 91,5% der ENI-Gruppe gehören) und gründete mit der SNAM S. p. A., Mailand, die Trans-Austria Gasleitung Ges. m. b. H., Wien (ÖMV-Beteiligung 51%). Die Zwecke dieser Unternehmung waren die Finanzierung und der Bau einer Erdgasleitung für den Transport sowjetischen Erdgases über Österreich nach Italien (siehe Abs. 70.8.4).

70.5.4 Zum Zweck des Baues und Betriebes von Anlagen zur Manipulation von Flüssigerdgas sowie des Transportes von Gas zur italienisch-österreichischen Grenze gründeten die ÖMV und die Ruhrgas-Aktiengesellschaft 1974 zu je 50% die Monfalcone Beteiligungsgesellschaft m. b. H., Wien.

70.6 Am 3. Juli 1974 beschloß die Hauptversammlung die Änderung der Firmenbezeichnung in ÖMV Aktiengesellschaft und damit verbunden einige Satzungsänderungen, u. a. die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes auf den Vertrieb der unter a) bis c) genannten Produkte (siehe Abs. 70.2), insbesondere unter der Marke ÖMV, und die Bestimmungen über eine an die ÖIAG zu zahlende Konzernumlage.

70.7.1 Die Bilanzsumme der ÖMV hat sich von 1968 bis 1975 mehr als verdreifacht:

| | 1968 | 1975 |
|--|-----------------|--------------|
| | in Milliarden S | |
| Anlagevermögen | 4,14 | 12,12 |
| Umlaufvermögen..... | 1,54 | 5,83 |
| Gesamtvermögen | 5,68 | 17,95 |
| Eigenkapital | 2,89 | 4,19 |
| Sozialkapital und Reserven aus steuerlichen Absetzposten ... | 1,92 | 6,18 |
| Fremdkapital | 0,87 | 7,58 |
| Gesamtkapital | 5,68 | 17,95 |

Weitere Angaben über die Entwicklung des Vermögens sowie der Vermögens- und Kapitalstruktur sind Abs. 70.10 und 11 zu entnehmen.

70.7.2.1 Nach der Ertragsentwicklung kann der Prüfungszeitraum in drei Abschnitte, u. zw. 1968 bis 1970, 1971 bis 1973 sowie 1974 bis 1975, gegliedert werden.

70.7.2.2 In den ersten drei Jahren stieg der Umsatz (ohne Mineralölsteuer) von 4 232 auf 5 976 Mill. S, der Raffineriedurchsatz von 4,6 auf 5,8 Millionen t. Die Rohölförderung bewegte sich um 2,3 Millionen t; die Erdgasförderung schwankte zwischen 1 400 und 1 700 Millionen m³; es erreichten die im September 1968 angelauten Importe sowjetischen Erdgases 1970 820 Millionen m³, die aktivierten Sachanlagen insgesamt rund 2,6 Milliarden S. Von den damals fertiggestellten Anlagen im Werte von rund 2,3 Milliarden S entfielen 1 155 Mill. S auf den Ausbau der Raffinerie und des Zentraltanklagers (kurz

ZTL), insbesondere der Äthylenanlage mit einer Kapazität von 70 000 Jahrestonnen (kurz jato) und der 3. Rohödestillationsanlage (kurz RD) mit einer Kapazität von 3,5 Millionen jato, 402 Mill. S auf den Erdölförderbetrieb (Sekundärförderung), 390 Mill. S auf den Erdgasbetrieb (Erdgasspeicherung und Leitungsbau) und 265 Mill. S auf Vertriebseinrichtungen für die Tochtergesellschaften ELAN und „Martha“. Von den Bilanzgewinnen hat die ÖMV der freien Rücklage 266 Mill. S zugeführt und 220 Mill. S Dividende ausgeschüttet (1968 und 1969 je 7%, 1970 8%).

70.7.2.3 In der folgenden Periode wuchs der Umsatz auf 9 461 Mill. S, der Raffineriedurchsatz konnte bis auf 9,2 Millionen t gesteigert werden. Die Erdölförderung wurde nach einem Rückgang auf 2,1 Millionen t im Jahre 1972 im Gefolge der Rohölkrise 1973 auf 2,2 Millionen t erhöht, die Erdgasförderung bewegte sich um 1 600 Millionen m³, die Erdgasimporte stiegen auf 1 500 Millionen m³, und die Aktivierungen im Sachanlagevermögen beliefen sich auf rund 6,9 Milliarden S. Von den fertiggestellten Anlagen im Werte von 4,2 Milliarden S betrifft der Großteil (2 645 Mill. S) den weiteren Ausbau der Raffinerie und des ZTL; darunter fallen ein 2. Platformer (Kapazität 600 000 jato) für die Erzeugung hochoktaniger Benzinkomponenten, eine Harnstoffentparaffinierungsanlage für die Erzeugung entsprechender Ölkomponenten, eine 2. Mitteldestillat-Entschwefelungsanlage, die Feedprep-Anlage II zur Erzeugung von Vakuumdestillaten aus Rückständen der atmosphärischen Destillation, die 1. Ausbaustufe der RD IV mit einer Kapazität von 3,5 Millionen jato, der Ausbau des Kraftwerkes sowie die Erweiterung der Misch- und Versandeinrichtungen und des Behälterraumes; 579 Mill. S verteilen sich auf Vertriebseinrichtungen der beiden Tochtergesellschaften, 364 Mill. S auf den Erdgasbetrieb, u. zw. auf die 2. Ausbaustufe der Erdgasentschwefelungsanlage, die Erweiterung der Kompressorenstation III in der Erdgaszentrale, den 2. unterirdischen Erdgasspeicher sowie den Ausbau des Leitungs- und Verteilersystems und schließlich 353 Mill. S auf Rationalisierungs- und weitere Sekundärförderungsmaßnahmen im Erdölförderbetrieb. Aufgrund der beanspruchten steuerlichen Investitionsbegünstigungen sowie der allgemein gestiegenen Kosten verschlechterte sich trotz der 1971 eingetretenen Geschäftsausweitung durch die Aufnahme der Lohnverarbeitung Ende 1970 die Ertragslage. Zuführungen zur freien Rücklage erfolgten nicht. An Dividenden hat die ÖMV insgesamt 165 Mill. S ausgeschüttet (8% für 1971, 2% für 1972 und 4,5% für 1973).

70.7.2.4 Die Jahre 1974 und 1975 waren geprägt durch die Auswirkungen der Ölkrise auf die Weltmarktpreise und die damit ausgelösten

beträchtlichen Preiserhöhungen im Inland Ende 1973 und im Jahre 1974 und brachten für die ÖMV überproportionale Ergebnisse. Die Umsätze stiegen auf 17 616 bzw. 19 009 Mill. S, obwohl wegen des gesunkenen Mineralölproduktenverbrauches der Raffineriedurchsatz auf 8,7 bzw. 8,2 Millionen t gedrosselt worden war. Die Erdölförderung wurde auf 1,9 bzw. 1,7 Millionen t zurückgenommen, die Erdgasförderung betrug 1 545 bzw. 1 619 Millionen m³, die Erdgasimporte gingen nach einer Erhöhung auf 1 971 Millionen m³ im Jahre 1974 auf 1 770 Millionen m³ im Jahre 1975 zurück. Die Investitionen im Sachanlagevermögen betrugen 3,9 Milliarden S. Von den in diesen Jahren fertiggestellten Anlagen im Werte von 5,5 Milliarden S entfielen allein 3 134 Mill. S auf die 1974 in Betrieb genommene Trans-Austria-Gasleitung (kurz TAG). In die Raffinerie und das ZTL hat die ÖMV 917 Mill. S investiert, u. zw. für die 2. Ausbaustufe der Äthylenanlage (Erhöhung der Kapazität auf 105 000 jato), für die 2. Ausbaustufe der RD IV, womit deren Kapazität auf 6,9 Millionen jato und jene der Raffinerie insgesamt auf 14,3 Millionen jato Rohöl erhöht wurden, sowie für den Ausbau des Tanklagers und die Erweiterung der Tankwagenfüllstation. 515 Mill. S betrafen den Erdgasbetrieb (2. Ausbaustufe des Erdgasspeichers Tallesbrunn, Ausbau der Verteilersysteme und der Erdgaszentrale), 412 Mill. S den Erdölförderbetrieb (Ausrüstung neuer Sonden und Ausbau der Wasserflutanlagen für die Sekundärförderung) und 323 Mill. S schließlich Vertriebseinrichtungen der Tochtergesellschaften. Bei den in der Bilanz 1975 mit 1 120 Mill. S ausgewiesenen „Im Bau befindlichen Anlagen“ handelt es sich vor allem um die 1976 in Betrieb genommene Produktenleitung Schwechat—St. Valentin, das Tanklager St. Valentin (620 Mill. S) und den Ausbau der TAG (334 Mill. S). Nach Bildung einer versteuerten Rücklage für künftige Investitionen (789 Mill. S, davon 583 Mill. S im Jahre 1974) und Zuführung von 392 Mill. S (1975) an die freie Rücklage hat die ÖMV an Dividenden für 1974 175 Mill. S (8% + 9,5% Bonus) und für 1975 105 Mill. S (10,5%) ausgeschüttet.

Unternehmungspolitik

70.8.1 Als dem verstaatlichten Mineralölunternehmen kommt der ÖMV für die Versorgung Österreichs mit Mineralölprodukten und Erdgas große Bedeutung zu. Der Verbrauch an Mineralölprodukten (ohne Schmiermittel und Bitumen) ist allein von 1968 bis 1973 von 6,5 Millionen t auf 10,5 Millionen t gestiegen, betrug im Jahre 1975 zufolge der enormen Preiserhöhungen und aus konjunkturellen Gründen wohl nur 9,3 Millionen t, wird aber nach einer Schätzung der wichtigsten in Österreich vertretenen Mineralölfirmen (sogenannte Industrie-Markt- und Energie-

4

studie III vom April 1975) 1980 wieder 10,2 Millionen t erreichen und bis 1985 hauptsächlich wegen des Rückganges bei Heizöl schwer auf 9,8 Millionen t zurückgehen. Da aber der Erdgasverbrauch (1968: 1,57 Milliarden m³) nach dieser Prognose schon für 1980 auf rund 4,7 Milliarden m³ und 1985 sogar auf 7,8 Milliarden m³ geschätzt wird, werden selbst bei teilweiser Substitution (durch Kernenergie) noch immer jeweils 65% des österreichischen Energiebedarfes durch Mineralölprodukte und Erdgas gedeckt werden.

70.8.2.1 Die im Konzept der ÖMV vorgesehene, in den letzten Jahren verstärkte Aufschluß- und Bohrtätigkeit (von den 1968 bis 1975 niedergebrachten 671 074 Bohrmetern entfielen 44% auf die letzten drei Jahre) war die Voraussetzung für den auch im Prüfungszeitraum trotz rückläufiger Eigenförderung noch beachtlichen Anteil der Eigengewinnung am Rohöl- und Erdgaseinsatz; 1975 stammten 20% des verarbeiteten Rohöls aus der Eigenförderung, 49% des verwerteten Erdgases waren Eigengewinnung.

70.8.2.2 Um die Diskrepanz zwischen Eigenförderung und dem Bedarf sowie die Abhängigkeit von ausländischen Lieferanten bis zu einem gewissen Grad zu mildern, hat sich die ÖMV an mehreren Konsortien für Aufschlüsse im Ausland beteiligt (Anteile 5 bis 25%, siehe auch Abs. 70.8.9).

70.8.3.1 Im Hinblick auf die zurückgehende Eigenförderung, den gleichzeitig aber stark gestiegenen Mineralölproduktenverbrauch und die damit gestiegene Importabhängigkeit der Versorgung Österreichs war die ÖMV bestrebt, wenigstens die Verarbeitung durch Ausbau der Raffinerie Schwechat in Österreich zu halten und die notwendigen Importe durch breite Streuung der Bezugsquellen zu sichern.

70.8.3.2 Eine Änderung des im Rahmen der bereits 1967 mit sechs großen, in Österreich tätigen Ölgesellschaften abgeschlossenen Adria-Wien-Pipeline-(AWP)-Verträge vorgesehenen Konzeptes — Import des Rohöls primär über die AWP, Lohnverarbeitung der Partner in der Raffinerie Schwechat sowie Verpflichtung der Partner zum Kauf einer gewissen Menge von Produkten bei der ÖMV (siehe TB 1968, Abs. 84,65) — ist für die nächste Zeit nicht zu erwarten. Durch die AWP hatte die ÖMV die Möglichkeit, die Rohölbezugsquellen in geographischer und qualitativer Hinsicht weiter zu streuen; die angeknüpften direkten Beziehungen zu den nationalen Gesellschaften der OPEC-Länder, die insbesondere seit der Nahostkrise 1973 von großer Bedeutung sind, wurden ständig intensiviert.

70.8.4 Im Hinblick auf die zunehmende Nachfrage nach Erdgas und die Stagnation der Eigen-

förderung bemühte sich die ÖMV, die innerösterreichische Erdgasversorgung durch Importe aus der Sowjetunion und aus anderen Ländern sowie durch den Anschluß Österreichs an internationale Erdgastransportsysteme zu verbessern. Darunter fällt die im Mai 1974 in Betrieb genommene Trans-Austria-Gasleitung Baumgarten-Tarvis (kurz TAG), die es ermöglichte, auch Kärnten in die Erdgasversorgung einzubeziehen. Am 17. Oktober 1975 haben die ÖMV, die Gas de France und die Ruhrgas AG den Vertrag über die Errichtung der West-Austrian-Gasline (kurz WAG, eines Teilstückes einer neuen mitteleuropäischen Gasleitung über Österreich und die Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich) abgeschlossen, die auch der innerösterreichischen Versorgung (im Zentralraum Linz, Salzburg und möglicherweise auch Tirol) dienen wird. Wie bereits die TAG wird auch die WAG, deren erste Ausbaustufe voraussichtlich 1979 fertiggestellt sein wird, von der ÖMV gebaut und betrieben werden. Die Amortisation der Investitionen wird aus den Tarifizahlungen der Durchsetzer (vornehmlich westeuropäische Bezieher sowjetischen Erdgases) erfolgen.

70.8.5 Um den steigenden Mineralölproduktenverbrauch (bis 1973 war mit einer jährlichen Zuwachsrate von 6% gerechnet worden) möglichst mit in Österreich raffinierten Produkten decken zu können, hat sich die ÖMV den entsprechenden Ausbau ihrer Verarbeitungs- und Versandanlagen zum Ziel gesetzt. Zuzufolge der Erweiterung der Rohöldestillationskapazität von 4 Millionen jato auf rund 14 Millionen jato (siehe Abs. 70.7) war von der Errichtung weiterer, in den AWP-Verträgen vorgesehener Raffinerien abgesehen worden. Mit Wirksamwerden der AWP-Verträge im Jahre 1970 legten Shell und Mobil Oil ihre Raffinerien in Wien still, so daß seither der überwiegende Teil des österreichischen Mineralölproduktenbedarfes in Schwechat erzeugt wird (1975 rund 78%) und die notwendigen Importe hauptsächlich in Form von Rohöl erfolgen.

70.8.6.1 Die Raffinerieauslastung betrug im besten Jahre nur zwei Drittel der Kapazität; der Ausbau der 2. Stufe der RD IV schon im Jahre 1975 hätte demnach unterbleiben können, zumal sich bei der entsprechenden Beschlußfassung Ende 1973 die Markterscheinungen der Ölkrise bereits abgezeichnet hatten.

70.8.6.2 Der Vorstand erklärte dazu, daß die entsprechende Entscheidung unter besonderer Beachtung der Versorgungsverantwortung gefällt worden sei. Im Hinblick auf die damals unsicher erscheinende weitere Entwicklung des Mineralölproduktenverbrauches hätte die Erstellung genauerer Marktanalysen jede auch noch so kompetente Stelle überfordert. Aus damaliger Sicht hätte ohne den Ausbau bereits in den späten 70er Jahren — besonders bei Berücksichtigung der

saisonalen Durchsatzschwankungen — die Destillationskapazität ab 1980 nicht mehr ausreicht. Seiner Ansicht nach basierte der Ausbau auf verantwortungsbewußter und zukunftsorientierter Entscheidungsfindung. Es seien dadurch Reservekapazitäten geschaffen, Lagerraum substituiert und eine selektive Fahrweise mit geringerem Betriebsmittelverbrauch ermöglicht worden.

70.8.6.3 Der RH erwiderte, daß die Versorgungsverantwortung die Erstellung von genauen Marktanalysen nicht ausschließt, sondern sie im Gegenteil sogar voraussetzt. Die Entscheidung hätte demnach bis zum Zeitpunkt wieder genauer erkennbarer Markttendenzen aufgeschoben werden sollen, zumal die Bedarfsdeckung durch den Aufschub nicht gefährdet gewesen wäre.

70.8.7 Im Jahre 1976 hat die ÖMV die Produktenleitung West (Schwechat-St. Valentin), die zum Transport aller Hauptprodukte — außer Heizöl schwer — geeignet ist, und das am Endpunkt gelegene Lager in Betrieb genommen; seither können die westlichen Gebiete Österreichs rationeller beliefert werden. Die Entflechtung der im Osten konzentrierten Großlagerstätten bedeutet außerdem einen Schritt zu höherer Versorgungssicherheit.

70.8.8 Ein weiteres Unternehmungsziel der ÖMV ist die Schaffung der Rohstoffbasis für die petrochemische Industrie durch Produktion von Monomeren (wie Propylen und Äthylen) und sonstigen Vorprodukten. Durch die im Oktober 1969 in Betrieb genommene Äthylenspalanlage hatte sie zunächst nur die Stellung eines Rohstofflieferanten; erst nach längeren Auseinandersetzungen mit der ÖSW über Art und Verfahrenssystem zur Herstellung von Polyäthylen konnte sie sich durch die in Abs. 70.5.2 erwähnten Vereinbarungen einen gewissen wirtschaftlichen Einfluß auch auf die Herstellung von Polyäthylen sichern.

70.8.9 Zur Verbesserung ihrer Marktstellung auf dem Letztverbrauchermarkt trachtete die ÖMV, ihre Vertriebsgesellschaften ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft und „Martha“ Erdölgesellschaft m. b. H. auszubauen. Stand bis 1972 die Erweiterung des Tankstellennetzes im Vordergrund (so hatte die ÖMV damals die von der PAM übernommenen Anlagen überwiegend dem ELAN-Netz eingegliedert), war in den Folgejahren das Hauptaugenmerk auf die qualitative Verbesserung der Tankstellennetze gerichtet; dabei hatte die ÖMV Stationen, die Umsatzsteigerungen erwarten ließen, mit modernen Service- und Waschanlagen sowie Autotheken ausgestattet bzw. neue Großanlagen an Autobahnen (z. B. die Stationen Mondsee, Vomp und Großram) gebaut, unwirtschaftliche Tank-

stellen dagegen aufgelassen; Anfang Juni 1977 wurde außerdem ein Teil der Tankstellen auf Selbstbedienung umgestellt.

70.8.10 Der Gesamtaufwand für Forschung und Entwicklung, deren Schwerpunkte im Aufschluß von Erdgas- und Erdöllagerstätten liegen, erreichte im gesamten Prüfungszeitraum 1,79 Milliarden S. Ein Vergleich der zufolge des Engagements an den ausländischen Aufschlußkonsortien besonders in den letzten Jahren stark gestiegenen Aufwendungen (1975 z. B. 587 Mill. S) mit denen der übrigen inländischen Industrie erweist die Erdölindustrie als die forschungsintensivste, ist aber im Hinblick auf die Sonderstellung der ÖMV wenig aussagefähig. Auch wäre ein Vergleich mit internationalen Erdölkonzernen wegen der ganz anderen Größenverhältnisse und der unterschiedlichen Unternehmungskonzepte (bei der ÖMV steht die Energieversorgung im Vordergrund) problematisch.

70.9.1 Die Organisationsstruktur der ÖMV ist durch die Geschäftsordnung für den Vorstand geprägt, derzufolge jedes Vorstandsmitglied für die Organisation seines Bereiches zuständig ist. Dies führt dazu, daß die Bereiche organisatorisch weitgehend ein Eigenleben entfalten, wodurch die Abwicklung mehrere Bereiche berührender Aufgaben erschwert wird. Da die Aufteilung zusammengehörender Agenden (z. B. der Materialwirtschaft, siehe Abs. 70.24.1) auf mehrere Vorstandsbereiche unzweckmäßig ist, empfahl der RH, die Geschäftsverteilung dementsprechend zu überarbeiten; er wies auch auf die Bedeutung hin, die einer als Stabstelle einzurichtenden internen Revisionsabteilung und einer zentralen Organisationsabteilung zukommt.

70.9.2 Demgegenüber erklärte der Vorstand, der erwähnten Empfehlung könne er nicht folgen, weil in der ÖMV Kompetenzprobleme kaum gegeben seien; den Bedarf an einer zentralen Organisationsabteilung und einer zentralen Revision werde er laufend beobachten.

Finanzwirtschaft

70.10.1 Bei den Sachanlagen stehen Zugängen von 13 394 Mill. S in den Jahren 1968 bis 1975 Abgänge von 160 Mill. S (einschließlich der Übertragung stiller Reserven bei Ersatzbeschaffungen), Normalabschreibungen von 6 017 Mill. S (einschließlich verbrauchter Bewertungsreserve aus steuerlichen Sonderabschreibungen) und Umbuchungen in Höhe von 146 Mill. S gegenüber. Die Zugänge der Finanzanlagen erreichten 999 Mill. S, denen Abgänge von 97 Mill. S und Abschreibungen von 265 Mill. S gegenüberstehen.

70.10.2 Das Umlaufvermögen hatte insbesondere zufolge der in den letzten Jahren entsprechend der Preisentwicklung höher bewerteten Zugänge und Bestände an Rohöl und Produkten,

6

der dadurch gestiegenen Forderungen aus Warenlieferungen, aber auch wegen der höheren Bestände an Zahlungsmitteln einen verhältnismäßig stärkeren Zuwachs als das Anlagevermögen zu verzeichnen (292 bzw. 214%).

70.10.3 Der Anteil des Anlagevermögens umfaßte jedoch durchwegs mehr als zwei Drittel, bis 1973 sogar über 70% des Gesamtvermögens.

70.11.1 Das Grundkapital blieb im Prüfungszeitraum unverändert 1 Milliarde S; gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 23. Juni 1976 wurde es aus Gesellschaftsmitteln um 500 Mill. S erhöht.

70.11.2 Die ÖMV hat in allen Jahren vorzeitige Abschreibungen im höchstmöglichen Ausmaß, im Jahre 1972 allerdings nur mit 93%, vorgenommen, soweit sie nicht ab dem Jahre 1973 von der Möglichkeit des Investitionsfreibetrages Gebrauch machte. Die aufgrund der vorzeitigen Abschreibungen in der Bilanz ausgewiesene Bewertungsreserve ist um rund 2 Milliarden S gestiegen.

70.11.3 Dem Sozialkapital sind netto insgesamt 1 534 Mill. S, davon 1 082 Mill. S Vorsorge für Pensionen einschließlich 1,7 Mill. S Fusionszugang PAM und 453 Mill. S Vorsorge für Abfertigungen, zugeführt worden.

70.11.4 Fremdmittel spielten erst von 1970 an zufolge der damals sprunghaft angestiegenen Umsätze (Aufnahme der Lohnverarbeitung für die AWP-Partner) für die Finanzierung eine größere Rolle. Ihr Anteil erreichte 1973 durch die Tarifvorauszahlung der TAG-Finco zur Finanzierung der TAG-Anlagen (bis Ende 1975 rund 3,5 Milliarden S, die nach den Tarifkalkulationen im Laufe von 20 Jahren abgebaut werden) mit 47,7% den Höhepunkt.

70.11.5 In den Jahren 1971 und 1972 legte die ÖMV zur Beschaffung langfristiger Investitionsmittel je eine Anleihe von 300 Mill. S Nominale (Verzinsung 7% bzw. nach Bonifizierung 1974 8%) mit einer Laufzeit von 15 Jahren auf.

70.11.6 Das Anlagevermögen war bis 1970 durch wirtschaftliche Eigenmittel gedeckt; die gesamten langfristigen Mittel deckten dagegen in allen Jahren auch noch einen großen Teil des Umlaufvermögens.

70.11.7 Zuzufolge des beachtlichen cash-flow erreichte der dynamische Verschuldungsgrad selbst im Jahre 1973, als der Überhang des langfristigen Fremdkapitals zusammen mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen über die flüssigen Mittel, die kurzfristigen Forderungen und rasch liquidierbaren Vorratsteile auf über 2 Milliarden S angestiegen war, nur den Faktor von 1,16.

70.12.1.1 Die ordentlichen Betriebsergebnisse betragen im Prüfungszeitraum aufgerechnet 8 257 Mill. S (davon allein 2 554 Mill. S 1974 und 2 260 Mill. S 1975), die außerordentlichen Ergebnisse (überwiegend steuerliche Sonderabschreibungen) waren unter Berücksichtigung der Abschreibungsdifferenz (verbrauchte Bewertungsreserve aus Zeitablauf) insgesamt mit 3 228 Mill. S negativ; desgleichen überwogen die Aufwandszinsen die Zinsenerträge um 141 Mill. S.

70.12.1.2 Unter Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse von insgesamt +417 Mill. S betragen die unversteuerten Geschäftsergebnisse in Summe 5 305 Mill. S und die ausgewiesenen Jahresergebnisse nach Abzug der Ertragssteuern (3 211 Mill. S) und Bildung von Rücklagen (1 447 Mill. S) schließlich 647 Mill. S, von denen 645 Mill. S an Dividenden ausgeschüttet wurden.

70.12.2 Neben der größtenteils an die Kunden weiterverrechneten Mineralölsteuer (25 757 Mill. S) betrug die Steuerleistung der ÖMV 1968 bis 1975 insgesamt 4 316 Mill. S; außerdem hat die ÖMV 1 656 Mill. S an Förder-, Feld- und Flächenzins an den Bund gezahlt.

Investitionen

70.13.1 Die ÖMV hat 1968 bis 1975 rund 13,3 Milliarden S investiert, von denen 2,8 Milliarden S auf den Bereich Gewinnung, 3,5 Milliarden S auf die TAG-Anlagen, 5,5 Milliarden S auf den Bereich Verarbeitung, 1,3 Milliarden S auf die Vertriebsgesellschaften und der Rest auf den Bereich der Technischen Direktion, Projekt und Bau sowie auf die Generaldirektion entfielen. Der RH prüfte Investitionen im Gesamtwert von rund 2 Milliarden S (vorwiegend Vorhaben ab 1970) und achtete insbesondere auf deren Planung, ordnungsgemäße Abwicklung und Wirtschaftlichkeit.

70.13.2.1 Wie schon bei seiner letzten Prüfung (siehe TB 1968 Abs. 84,17) kritisierte der RH, daß einheitliche, den gesamten Ablauf der Investitionen umfassende schriftlich niedergelegte Richtlinien für das Gesamtunternehmen nicht vorlagen und keine geschlossenen, die entscheidenden technischen und kaufmännischen Fakten enthaltenden Investitionsakte geführt und projektbezogene Wirtschaftlichkeitsrechnungen selbst bei Großinvestitionen nicht immer vorgenommen wurden. Er bemängelte ferner die nur globale Berichterstattung über den jeweiligen Gesamtpräliminarrahmen an den Aufsichtsrat, wodurch diesem eine ordnungsgemäße Kontrolle von Einzelprojekten in bezug auf Überschreitungen, Nachträge und Umwidmungen nur bedingt möglich war.

70.13.2.2 Der Vorstand erklärte, die bestehenden Regelungen trügen am besten der Vielfalt der ÖMV und ihrer Betriebe Rechnung;

auf die Einhaltung dieser Regelungen werde gedrungen, betrieblich erforderliche Ausnahmen hielten sich in engsten Grenzen. Durch die von der Abteilung Planung und Koordinierung zusammengestellten sogenannten Master-Akten, aus denen Gründe und Ablauf der Investitionsentscheidungen vom Vorschlag bis zur Genehmigung einschließlich der Wirtschaftlichkeitsbegründung hervorgehen, sei den seinerzeitigen Empfehlungen des RH sinnvoll entsprochen worden. Eine weitere administrative Konzentration würde den Gebarungserfolg tendenziell vermindern. Soweit es der ÖMV für die Entscheidungsfindung notwendig schien, seien Wirtschaftlichkeitsrechnungen angestellt worden, und es sei kein Fall bekannt, wo fehlende Vor- und Nachrechnungen zu einem nachteiligen Ergebnis geführt hätten.

70.13.2.3 Der RH entgegnete, die Master-Akte könnten nur ein erster Schritt einer einheitlichen Regelung zur Führung geschlossener Investitionsakte im Sinne seiner Empfehlungen sein. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsrechnungen wies er auf die Bedeutung von Vor- und Nachrechnung als Vergleichsbasis zum Nachweis der gestellten Erwartungen und damit als Grundlage weiterer Entscheidungen bei jeder Investition hin.

70.14.1.1 Im Bereich Gewinnung stellte der RH fest, daß bei dem Projekt Erweiterung einer Kompressorenstation im Erdgasbetrieb die Mehraufwendungen für zusätzliche bauliche Erfordernisse infolge mangelhafter Planung 70% des Erstpräliminaries erreichten. Weiters kritisierte er, daß die ÖMV erst 1972 die Erneuerung ihrer überalterten Sondenbehandlungswinden eingeleitet hatte.

70.14.1.2 Der Vorstand erklärte, daß die Überlegungen zur Erneuerung der Behandlungswinden erst 1969 begonnen hätten, als sich eine Schere zwischen Sach- und Arbeitskosten abzeichnete. Außerdem sei in diese Zeit die Zusammenlegung der beiden Erdölförderbetriebe gefallen; in einer solchen Phase sei eine restriktive Investitionspolitik nichts Ungewöhnliches. Ferner sei in diesem Zusammenhang auch die Situation der damaligen Rohölimportpreise zu bedenken.

70.14.1.3 Nach Ansicht des RH rechtfertigten jedoch diese Umstände nicht den Aufschub der Erneuerung der für die Sondenbehandlung notwendigen, aber bereits sehr reparaturanfälligen Winden (1972 waren 89% älter als zwölf Jahre).

70.14.2.1 Die Herstellkosten des geförderten Sauer-gases sind zufolge der für die Nutzbar-machung notwendigen Entschwefelung sehr hoch.

70.14.2.2 Der RH bemängelte, daß die ÖMV vor Ausbau der Förderung keine Wirtschaftlichkeitsrechnung (Vergleich mit den Kosten des Importgases, allenfalls Rückstellung der Förderung) angestellt hatte.

70.15.1 Mit den Planungs- und Einkaufsarbeiten bis zur Bestellung und mit der verantwortlichen Leitung der Inbetriebnahme der RD IV (Gesamtinvestitionsaufwand bis November 1976 536,3 Mill. S, davon 205,6 Mill. S für die zweite Ausbaustufe) hat die ÖMV jene Ingenieurfirma beauftragt, die diesbezüglich schon bei den Anlagen I bis III beschäftigt gewesen war. Den Zuschlag für die 1. Ausbaustufe erteilte ihr die ÖMV unter Hinweis auf die seinerzeit gemachten guten Erfahrungen, obwohl sie um rund 4,1 Mill. S bzw. 25% teurer als ein Konkurrent angeboten hatte. Nachträgliche Planänderungen erforderten zusätzliche Leistungen im Wert von 2,5 Mill. S. Die Beauftragung mit der zweiten Ausbaustufe (Wert 1,069 635 DM) erfolgte im Anhängerverfahren zu den gleichen Bedingungen; infolge der im Hinblick auf die Marktsituation verfügten Sistierung der Bauarbeiten von Ende 1972 bis Ende 1973 sowie sonstiger Erweiterungen ist ein Mehraufwand von rund 1 Mill. DM (94%) entstanden.

70.15.2 Der RH kritisierte die mangelhafte Ausschreibung; infolge der kurzen Zeit von nur vier Wochen zur Angebotserstellung waren nämlich die übrigen Bieter gegenüber der beauftragten Firma im Nachteil. Der RH wies in diesem Fall auch darauf hin, daß die Vereinbarung eines Pauschalfixpreises sinnlos wird, wenn bei Auftragserteilung der Leistungsumfang noch nicht bekannt ist und die genauen Vertragsbestimmungen erst bei fortgeschrittener Leistung festgelegt werden. Weiters bemängelte der RH, daß bei der zweiten Ausbaustufe das Präliminare mangelhaft erstellt, die internen Regeln der Mittelfreigabe verletzt und dabei entgegen den Bestimmungen der Satzung Aufträge vor Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt worden waren.

70.16.1.1 Von den Bauarbeiten für die RD IV war ein großer Teil (bei den Insites, das sind Anlagenteile, die mit dem Verfahrensprozeß in direktem Zusammenhang stehen, Leistungen im Wert von 29,7 Mill. S bzw. 40%, bei den Offsites der RD IV/1 sogar 50% der schließlichen Auftragssumme von 10,5 Mill. S) infolge Projektänderungen, zusätzlicher Arbeiten, Aufmaßerweiterungen sowie Vergaben im Anhängerverfahren keinem Wettbewerb unterworfen. Laut ÖMV kann nämlich bei Ausschreibung aufgrund nur überschlägiger Massenberechnungen vor Abschluß der anlagetechnischen Planung die Dauer der Errichtung einer derartigen Anlage wesentlich abgekürzt werden.

70.16.1.2 Der RH wies dagegen darauf hin, daß bei dieser Abwicklungsform nicht nur mit ungünstigeren Einheitspreisen zu rechnen ist, sondern auch die Kosten nachträglich notwendiger Änderungen einen allenfalls gewonnenen Terminvorteil weithin aufwiegen können.

70.16.2.1 Bei den Wärmeisolierungsarbeiten (Wert 12 Mill. S) war mangels entsprechender Planung der Arbeitsumfang bei der Bestellung nur ungenau abschätzbar. Der ursprüngliche Bestellwert wurde dadurch um 75% überschritten. Bei den Gerüstbestellungen für die RD IV/1 (Erfordernis 3,3 Mill. S) betrug die Überschreitung 260%, die Gerüstkosten für die RD IV/2 (Bestellung 2,5 Mill. S, Rechnungsbetrag 1,3 Mill. S) wurden dagegen zu hoch eingeschätzt.

70.16.2.2 Der RH wies darauf hin, daß sich so hohe Unterschiede im Leistungsumfang bei der Kalkulation der Einheitspreise unter Wettbewerb im Hinblick auf die Fixkostendegression auswirken müssen; er kritisierte die mangelhafte Bauleitungsführung der Ingenieurfirma, welche die das tolerierbare Ausmaß überschreitenden Abweichungen hätte verhindern müssen.

70.17 Bei der Errichtung einer Harnstoffparaffinierungsanlage war das ursprüngliche Präliminare von 180 Mill. S beachtlich überschritten worden. Der Aufwand betrug schließlich 216 Mill. S; Ursache dafür waren neben Baupreiserhöhungen Fehleinschätzungen sowie nichtberücksichtigte, aber notwendige Ersatzteile. Der Mehraufwand bewirkte in Verbindung mit der nur zum Teil erreichten Qualitätsverbesserung durch das gewählte Verfahren eine wesentliche Erhöhung der Verarbeitungskosten gegenüber den Werten, die der Investitionsentscheidung zugrunde gelegt worden waren (1973 z. B. bei 70%iger Auslastung um 81%).

70.18.1 Bei drei weiteren Vorhaben in der Raffinerie (Aufwand 84,5, 6,1 und 26,4 Mill. S) stellte der RH Planungsmängel, unzureichende Unterlagen bei der Erstellung des Erstpräliminates und erhebliche Überschreitungen fest. In einem dieser Fälle erreichte der Mehraufwand u. a. infolge mangelhafter Bestellausfertigung — die Bestellung war von der Baufirma als Nachtrag zu einer wesentlich kleineren, daher zu höheren Einheitspreisen erteilten Bestellung ausgelegt worden — 235%. In zwei Fällen war für den Mehraufwand von jeweils über 30% die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht eingeholt worden.

70.18.2 Noch ungeklärte technische und wirtschaftliche Voraussetzungen bei der Präliminaterstellung waren auch die Ursache von Überschreitungen bei den im ZTL errichteten Lagertanks (Gesamtaufwand 192,3 Mill. S, d. s. +13%) und Versandeinrichtungen, z. B. der Kesselwagenfüllstelle 2 (35,4 Mill. S, d. s. +31% mehr).

70.19.1 Die ÖMV hatte einer ausländischen Firma den Auftrag zur Erstellung eines Vorprojektes für die Produktenleitung West und das Tanklager St. Valentin (Gesamtpreis 6,2 Mill. S) erteilt, ohne sich vorher eingehend über deren umfassende Erfahrungen zu erkundigen; da diese

Firma nicht bereit war, die Haftung für die einwandfreie Funktion bei der später gewünschten Modifizierung (Verpumpung von Weiß- und Schwarzprodukten in einem Leitungsstrang) zu übernehmen, mußte die ÖMV schließlich eine andere Firma als Konsulenten beiziehen.

70.19.2 Der RH kritisierte, daß die ÖMV nicht mehrere leistungsfähige Firmen zur Anbotlegung für das Vorprojekt eingeladen hatte; er bemängelte weiters, daß die mit den Ingenieurdienstleistungen in der Folge betraute inländische Firma bei der diesbezüglichen Ausschreibung infolge der kurzen Angebotsfrist von nur 14 Tagen gegenüber den Konkurrenten im Vorteil lag, da sie bereits im Vorprojekt als Subunternehmer herangezogen worden war.

70.20.1 Zur Zeit der Prüfung standen bei der ÖMV neben einer Reihe von Geräten für die Datenein- und Datenausgabe sowie die Datenfernverarbeitung zwei EDV-Großrechenanlagen (Hauptspeichergröße 1024 K und 768 K) in Verwendung, die sie vorerst angemietet, Mitte 1976 jedoch angekauft hatte, deren Auslastung jedoch verhältnismäßig gering war (1975 zu 56,8 bzw. 65%). Seit 1958, als sich die ÖMV für eine Marke entschieden hatte, stammten alle Anlagen vom selben Hersteller.

70.20.2 Der RH kritisierte, daß die ÖMV seither bei Anmietung oder Kauf keinen durch Ausschreibung fundierten Vergleich mit Fabrikaten anderer Erzeuger angestellt hatte, und empfahl, auf eine bessere Auslastung bedacht zu sein.

70.20.3 Die ÖMV wandte ein, daß ihr die Schwierigkeiten beim Übergang auf ein anderes Fabrikat nicht lösbar erschienen seien, da sämtliche Programme neu hätten erstellt werden müssen. Eine hohe Ausnutzung von Anfang an sei bei einer EDV-Anlage unrealistisch; die Kapazität werde nach dem Arbeitsvolumen im voraussichtlich letzten Nutzungsjahr geplant.

70.20.4 Der RH verwies hingegen auf das vorhandene Angebot auf dem EDV-Markt, das sich auch auf die Anpassung der Programme bei einem Fabrikatwechsel erstreckt, sowie auf die Möglichkeit der stufenweisen Vergrößerung der Hauptspeicherkapazität im Feld und einer entsprechend abgestimmten Vermehrung von externen Speichern und sonstiger Peripherie.

Technische Betriebswirtschaft

70.21.1.1 Da keine Berechnungen über die bestehende Anlagenkapazität der Zentralwerkstätte vorgelegt werden konnten, empfahl der RH, entsprechende Ermittlungen durchzuführen, zumal die steigende Zahl von Fremdaufträgen auf Überkapazitäten zumindest in Teilbereichen schließen ließ.

70.21.1.2 Der Vorstand erklärte dazu, die Entwicklung der Struktur von Normalarbeitszeit zu Überstunden und zu Leihpersonal zeige, daß seiner Meinung nach keineswegs personelle Überkapazitäten vorhanden seien. Auch erscheine ihm der Anteil von Fremdaufträgen (1975 rund 15% des Produktionswertes) vertretbar.

70.21.2.1 Unter Hinweis auf die damit verbundenen Vorteile (Senkung von Stillstandszeiten, geringere Reparaturkosten u. a.) empfahl der RH, im Erdgasbetrieb die präventive Instandhaltung einzuführen.

70.21.2.2 Die ÖMV erklärte, es sei ihr durch entsprechende Maßnahmen gelungen, die vom Hersteller der Maschinen vorgesehenen Intervalle für die Hauptkontrolle auf das fast Vierfache zu steigern. Im Hinblick auf die gegebene Maschinenvielfalt wären die dazu notwendigen EDV-Programme bzw. Gebergeräte sehr teuer, so daß sie darin keine Vorteile erblicke.

70.22 Im Hinblick auf die zum Teil schlechte Auslastung sehr teurer Baumaschinen (Laderaugen) empfahl der RH, entsprechende kurz- und langfristige Einsatzpläne zu erstellen.

Kaufmännische Betriebswirtschaft

70.23.1.1 Die von der Betriebsrechnung ermittelten Unternehmensergebnisse setzen sich aus den Ergebnissen der Betriebe und dem Ergebnis der Generaldirektion zusammen, die neben anderen Ergänzungsposten (z. B. a. o. Gebarung) vor allem um die internen Umwertungen berichtigt werden; diese dienen vorwiegend dem Ausgleich der in der Abrechnung in den einzelnen Betrieben verschieden hoch angesetzten Verrechnungspreise von Rohöl, aber auch von Produkten.

70.23.1.2 Die angewendeten internen Verrechnungspreise dienen in erster Linie der internen Aufteilung der erwarteten bzw. entstandenen Gewinne; die ermittelten Betriebsergebnisse allein sind somit für betriebswirtschaftliche Betrachtungen nur bedingt aussagefähig.

70.23.1.3 Die ÖMV bemerkte dazu, wesentlich erscheine es ihr, die Entwicklung der Förderkosten im Erdölförderbetrieb im Auge zu behalten. Im Vordergrund der Betriebsbeurteilungen stehe nicht das Ergebnis, sondern die Darstellung der Kosten; die Frage der Rohölverrechnungspreise erscheine ihr damit zweitrangig.

70.23.2.1 Den Gepflogenheiten der ÖMV-Betriebsrechnung entsprechend, enthalten die Betriebsergebnisse keine Umlage von Kosten der Generaldirektion und keine kalkulatorischen Kosten. Der RH wies darauf hin, daß die Ermittlung der von den einzelnen Betrieben erzielten Deckungsbeiträge für Entscheidungen, die aufgrund der Kostenstruktur der Betriebe zu fällen

sind, zwar unumgänglich ist, daß aber für eine aussagefähige Fabrikateerfolgsrechnung und entsprechende verkaufspolitische Entscheidungen und auch für Anträge an die Preisbehörde eine möglichst verursachungsgerechte Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenträger anzustreben wäre.

70.23.2.2 Da sich bei der ÖMV die Abschreibungen der Betriebsrechnung mit jenen der Geschäftsbuchhaltung decken, scheinen für bereits abgeschriebene Anlagen (1975 z. B. immerhin 24% der gesamten Sachanlagen, deren Anschaffungs- bzw. Herstellkosten 19,4 Milliarden S betragen haben) in der Kostenrechnung Anlagekosten nicht auf. Im Sinne des Grundsatzes der Substanzerhaltung empfahl daher der RH, auch für diese Anlagen, allenfalls in einer Sonderrechnung, eine entsprechende kalkulatorische Post vorzusehen.

70.23.2.3 Zur Ermittlung der Vollkosten empfahl der RH außerdem, den Wert der Kapitalnutzung in Form von kalkulatorischen Zinsen und die Kosten der Aufsuchung durch Ansatz einer entsprechenden kalkulatorischen Aufsuchungsquote zu berücksichtigen.

70.23.3.1 Während für die Beurteilung der Kostenstruktur die Untergliederung der Kostenträger laut ÖMV-Abrechnung in Haupttätigkeit, Investitionen, für andere Betriebe weiterverrechnete Leistungen und Aufwendungen sowie sonstige Kostenträger in allen übrigen Betrieben ausreicht, ist sie in der Raffinerie wenig aussagefähig; die Kosten werden nämlich nur einem einzigen Kostenträger, der Fabrikation, zugerechnet, eine Aufteilung entsprechend der beachtlichen Produktpalette erfolgt nicht. Der RH empfahl daher, in dem für die Gebarung der ÖMV bedeutendsten Bereich der Verarbeitung ein das Wesen der hier vorliegenden Kuppelproduktion berücksichtigendes Modell zu entwickeln, zumal dieses in Perioden zurückgehender Gesamtergebnisse zweckmäßige Unterlage für Betriebsdisposition und Preisfindung sein könnte.

70.23.3.2 Der Vorstand erklärte, daß bei gegebener nicht nur technischer, sondern auch preispolitischer Koppelung der Hauptprodukte eine durchrechnende Kostenträgerrechnung immer zweifelhaft sein werde.

70.23.3.3 Der RH stellte demgegenüber fest, daß die durch Koppelung der Hauptprodukte angenommene gleichförmige Preisentwicklung nicht für immer gegeben sein muß. Er verwies diesbezüglich auf die großen, ausländischen Produzenten, deren mögliche Preisbeschlüsse sich auf die ÖMV insofern auswirken können, daß genehmigte Preise marktmäßig von ihr nicht zu erzielen sind (vgl. Abs. 70.46). Da die Möglichkeiten der ÖMV, dem entgegenzuwirken, beschränkt sind, könnten die vom RH angeregten

10

kostenrechnerischen Überlegungen durchaus Bedeutung für unternehmungspolitische Entscheidungen gewinnen. Im Hinblick auf die innerhalb des Produktenbündels bestehenden Substitutionsbeziehungen bietet sich aber selbst bei gekoppelten Preisen die Möglichkeit von Behelfsrechnungen an.

Materialwirtschaft

70.24.1.1 Einkauf und Lagerung von Rohöl und von Rohölprodukten sind im Hinblick auf die damit verbundenen absatzpolitischen Überlegungen, der Erdgaseinkauf hingegen aus vorwiegend technischen Kriterien bei der ÖMV nicht Gegenstand der Materialwirtschaft im engeren Sinn und daher mit dem Ressort Verkauf (kaufmännische Direktion) bzw. mit der Technischen Direktion Gewinnung vereinigt.

70.24.1.2 Aufgrund der bestehenden Organisation sind aber auch die materialwirtschaftlichen Aufgaben, wie Planung, Beschaffung, Disposition und Verwaltung der Hilfs- und Betriebsstoffe und sonstigen Materialien, auf praktisch alle Vorstandsbereiche zersplittert. Da dies aufwendig und folglich unzweckmäßig ist, empfahl der RH die Zusammenfassung dieser Aufgaben in einer zentralen Stelle Materialwirtschaft.

70.24.1.3 Auf den Einwand der ÖMV, die Zusammenfassung bringe wegen der vorherrschenden Ersatzteillagerhaltung keine Vorteile, entgegnete der RH, daß eine zentrale, vom Bedarfsträger in jedem Fall unabhängige Materialwirtschaft ihre Aufgaben erfahrungsgemäß besser erfüllen kann.

70.24.2 Die Bestandswerte an Hilfs- und Betriebsstoffen, die auch die für einen reibungslosen Betriebsablauf bereitgehaltenen Ersatzteile umfassen, sind im Prüfungszeitraum von 93,5 Mill. S auf 329,3 Mill. S, somit auf das fast 3½fache gestiegen; Ursache waren in erster Linie die verstärkten Investitionen ab dem Jahre 1970 sowie die steigenden Preise einschlägiger Teile der Ölfeldausrüstungsindustrie.

70.24.3 Unter Hinweis auf den von 1972 bis 1975 gestiegenen Lagerbestand an Steigrohren (+7,5 Mill. S bzw. +8,5%) sowie an Feldrohren (+8,7 Mill. S bzw. +40%), dem ein Rückgang der Ölförderung von rund 20% gegenübersteht, empfahl der RH, im Hinblick auf die beachtliche Kapitalbindung auf eine entsprechend straffe Vorrathaltung zu achten.

70.25.1 Abgesehen von den Einsatzstoffen und dringenden Handeinkäufen obliegt die Beschaffung dem Zentraleinkauf (Kaufmännische Direktion — Ressort Einkauf). Die jährliche Bestellsumme ist dem gewaltigen Bedarf und der Geldwertentwicklung entsprechend von 680,3 Mill. S (1968) auf 2 040,5 Mill. S (1975) gestiegen.

70.25.2.1 Eine vom RH schon bei seiner letzten Prüfung angeregte und von der ÖMV damals auch zugesagte Zusammenfassung der durch verschiedene Änderungen und Ergänzungen unübersichtlich gewordenen Einkaufsrichtlinien (siehe TB 68 Abs. 84, 32) war bis zur diesmaligen Prüfung nicht erfolgt.

70.25.2.2 Der Vorstand erklärte, er beabsichtige, nach Überarbeitung der Materialrundschriften auch alle geltenden Einkaufsrichtlinien entsprechend zusammenzufassen.

70.25.3 Einer von der ÖMV eingerichteten Form vereinfachter Beschaffung, wonach der gesamte Jahresbedarf an gewissen Materialien in einem anzufragen und zu bestellen ist, lag nur eine unbelegte Schätzung über die Kosten einer Bestellung einerseits und über die Kosten der entsprechenden Kapitalbindung andererseits zugrunde. Da nach Meinung des RH eine Schätzung allein unzureichend ist, empfahl er genauere Ermittlungen, ohne die Form an sich in Frage zu stellen.

70.25.4 Bei der Prüfung der Vergabe von Bauarbeiten kritisierte der RH Mängel beim Angebotsvergleich, nachträgliche Änderungen, die eine Neuausschreibung erfordert hätten, sowie Preisverhandlungen nur mit einem Teil der jeweiligen Bieter.

70.25.5 Bei der Prüfung der Vergabe eines Schlammverbrennungsofens (Wert 6,6 Mill. S) für Raffinerieabfälle kritisierte der RH, daß die ÖMV die Beseitigung des Ölschlammes aus dem Förderbetrieb sowie von Altöl bei der Planung nicht mitberücksichtigt und die Ausschreibung nach vorläufiger Rückstellung des Projektes um drei Jahre im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse nicht auf entsprechend breiterer Basis wiederholt hatte; schließlich bemängelte er den Verzicht auf ein Verzugsponale, durch den sich die ÖMV für die um fast zwei Jahre verspätete Fertigstellung nicht schadlos halten konnte.

70.25.6 Um bei den von Fremdfirmen für den Werkverkehr betriebenen Autobuslinien alle Möglichkeiten des Wettbewerbes zu nutzen, regte der RH als Alternative zu Preisverhandlungen mit dem entsprechenden Fachverband in der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an, beschränkte Ausschreibungen unter Einbeziehung der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung durchzuführen.

Rechtsangelegenheiten und verschiedene Aufwendungen

70.26.1.1 Hinsichtlich der Satzung der ÖMV empfahl der RH, die vorgesehene und tatsächlich bestellte Höchstzahl von 20 Aufsichtsratsmitgliedern zu senken, da auch eine bedeutend

kleinere Anzahl die Interessen der entsendenden Stellen und die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung der Geschäftsführung wahrnehmen könnte.

70.26.1.2 Die ÖIAG erklärte dazu, daß ihres Erachtens Größe und Bedeutung der ÖMV die Höchstzahl durchaus zulasse. Sie trete jedoch generell für eine Verkleinerung der Aufsichtsräte ihrer Tochtergesellschaften ein.

70.26.2 Der RH vertrat weiters die Meinung, daß neben dem Abschluß von Dienstverträgen mit einem Jahresentgelt von mehr als 200 000 S auch deren Abänderung sowie der Abschluß und die Abänderung von Werkverträgen, soweit sie länger als ein Jahr gelten und eine festzulegende Höhe des Entgeltes überschreiten, der Zustimmung des Aufsichtsrates unterworfen werden sollen.

70.27.1.1 In den Vorstandsverträgen stellte der RH wie schon bei seiner letzten Prüfung eine dem Aktiengesetz widersprechende Klausel fest; in zwei Fällen sind außerdem seiner Meinung nach wesensfremde Bestimmungen enthalten. Daneben kritisierte er die Zustimmung des Arbeitsausschusses zur vertragswidrigen Auszahlung von Sonderremunerationen.

70.27.1.2 Der RH bemängelte außerdem, daß für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied entgegen den entsprechenden Vertragsbestimmungen eine günstigere Ruhegenußbemessung erfolgte, die Zustimmung des Aufsichtsrates zur Erhöhung der Ruhegenüsse pensionierter Vorstandsmitglieder bzw. von Witwenrenten im Jahr 1971 fehlte und diese Bezüge im Jahr 1974 unberechtigt erhöht wurden.

70.27.1.3 Der RH beanstandete, daß der Vorstand für zwei generelle Änderungen der Pensionszusagen an leitende Angestellte die satzungsgemäß erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. des hierfür ermächtigten Arbeitsausschusses nicht eingeholt hat und daß der Arbeitsausschuß satzungswidrig den Vorstand zum Abschluß von Dienstverträgen mit einem Jahresentgelt von 200 000 S bis 400 000 S gegen nachträgliche Berichterstattung ermächtigt hat.

70.27.1.4 Der Präsident des Aufsichtsrates erklärte zu den die Agenden des Aufsichtsrates betreffenden Feststellungen des RH, daß das Präsidium zur Auffassung gekommen sei, diese Angelegenheiten seien entweder überholt oder seien inzwischen saniert oder es sei zumindest deren Sanierung eingeleitet worden.

70.28 Vom Konsulentenaufwand (im Prüfungszeitraum insgesamt rund 18 Mill. S) entfällt der Großteil auf ständige oder längerfristig beschäftigte Konsulenten. Auch bei ständiger Beschäftigung sollte bei der Honorierung ihrer Leistungen der Unterschied zu den vollverant-

wortlichen Vorstandsmitgliedern, die vertraglich zur ausschließlichen Dienstleistung gegenüber dem Unternehmen verpflichtet sind, gewahrt bleiben.

70.29 Bei Prüfung der Liegenschaftsangelegenheiten stellte der RH fest, daß in zwei Fällen von Verkäufen und bei einer eingegangenen, bedingten Kaufverpflichtung die dazu satzungsgemäß erforderliche Zustimmung des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrates fehlte.

70.30.1.1 Der größte Teil des Versicherungsaufwandes der ÖMV (im Prüfungszeitraum über 284 Mill. S) entfiel auf die Feuer- und Haftpflichtversicherung (183 bzw. 45 Mill. S). Alleiniger Versicherer war in allen Bereichen mit Ausnahme der TAG-Anlagen eine inländische Versicherungsanstalt. Ausschreibungen fanden nicht statt, Kontakte mit anderen Versicherungsanstalten oder -maklern wurden nur in geringem Umfang aufgenommen.

70.30.1.2 Während der Prämiensatz für die Feuerversicherung der TAG-Anlagen, die von den entsprechenden paritätisch von der SNAM Mailand und der ÖMV besetzten Ausschüssen durch Ausschreibung zustande gekommen war, bei einer italienischen Versicherungsgesellschaft niedriger lag und dem internationalen Niveau für Feuerversicherungen entsprach, waren die von der ÖMV an ihren Versicherer gezahlten Sätze wesentlich höher.

70.30.2 Der RH kam daher zur Schlußfolgerung, daß die von der ÖMV ihrem Versicherer eingeräumte monopolähnliche Stellung für die ÖMV nicht die günstigste war, und empfahl für die Versicherungen der ÖMV-Betriebe den freien Wettbewerb durch entsprechende Ausschreibungen.

70.31.1 Die von der ÖMV im Fernsehen betriebene Image-Werbung „Die ÖMV im Dienste Österreichs“ (Aufwand 1969 bis 1975 rund 7 Mill. S) hat nach Ansicht des RH kaum eine absatzfördernde Wirkung, da im allgemeinen ein direkter Zusammenhang mit einer bestimmten Konsummarke fehlt. Notwendigkeit und Nutzen dieser Werbung sind daher, soweit sie nicht Marken bzw. Namen der eigenen Verkaufstochtergesellschaften zum Gegenstand haben, zumindest problematisch.

70.31.2 Die ÖMV erklärte dazu, daß es sich dabei um Information, also Public relations, und nicht um Imagewerbung handle. Um die Versorgungsverantwortung erfüllen zu können, sei sie nämlich auf das Verständnis der Bevölkerung angewiesen (z. B. bei Errichtung von Bohrplätzen und beim Erwerb von Wegerechten für Pipelines). Den damit verbundenen Aufwand halte sie für vertretbar.

Personal- und Sozialwesen

70.32.1.1 Die ÖMV arbeitete im Prüfungszeitraum drei Personalvorschauen, die letzte für den Zeitraum 1976 bis 1981, auf der Basis von jährlich seit 1971 erstellten Stellenbesetzungsplänen aus.

70.32.1.2 Der Personalstand der ÖMV, der von 7 064 Dienstnehmern am 1. Jänner 1968 zunächst auf 6 812 am 1. Jänner 1970 gesunken war, ist in den Folgejahren — 1973 ausgenommen — vorwiegend zufolge notwendiger Neuaufnahmen im Zuge des Ausbaues der Raffinerie und des ZTL aber auf 7 707 Dienstnehmer am 1. Jänner 1976 gestiegen.

70.32.1.3 Das Durchschnittsalter der Arbeiter hat sich dadurch von 42,6 Jahren (Jänner 1968) auf 41,0 Jahre (Jänner 1975) leicht gebessert, das Durchschnittsalter der Angestellten änderte sich aber kaum (40,6 bzw. 41,3 Jahre).

70.32.2 Im Hinblick auf die ungünstige Altersstruktur im Erdölförderbetrieb und im Fuhrpark, aber auch in der Generaldirektion, wies der RH darauf hin, daß ungeachtet der bei einmal gegebenen Verhältnissen gesetzten engen Grenzen eine verstärkte Beobachtung und Einbeziehung dieser Daten in die Personalplanung zur Erzielung eines entsprechenden Altersaufbaues erforderlich sein werden.

70.33.1 Bei der ÖMV besteht keine unternehmungseinheitlich systemisierte, nach schriftlich formulierten objektiven Bewertungskriterien gegliederte Arbeits(platz)bewertung und Leistungsbeurteilung.

70.33.2 Im Gegensatz zur ÖMV, die erklärte, daß eine solche Bewertung und Beurteilung laufend bei jeder Lohngruppen- und Verwendungsgruppeneinstufung erfolge und die Einführung einer analytischen Arbeitsbewertung demgegenüber keinen Vorteil brächte, wies der RH auf die Bedeutung dieser Methode hin, einer leistungsgerechten Entlohnung nahezukommen.

70.34.1 Ab 1969 stellte der Vorstand jährlich eine im Einvernehmen mit dem Zentralbetriebsrat festgesetzte sogenannte Ermächtigungssumme für innerbetriebliche Lohnregulierungen und individuelle Gehaltserhöhungen zur Verfügung. Dabei war für die Lohnregulierungen die Zahlung eines gewissen Mindestbetrages an jeden einzelnen Arbeiter vereinbart worden, so daß für die individuelle Verteilung nur mehr der geringere Teil der Ermächtigungssumme zur Verfügung stand (1970 z. B. nur 23,2%, 1975 43,3%).

70.34.2 Der RH kritisierte dieses System, das auch den erklärten Grundsätzen der ÖMV-Lohn- und Gehaltspolitik, nach Möglichkeit Nivellierungstendenzen entgegenzutreten bzw. dem Prin-

zip der Anerkennung der Leistung Rechnung zu tragen, widerspricht.

70.35 Die Fluktuation war bei der ÖMV äußerst gering; sie ist einer sehr aktiven, aber auch teuren Personalpolitik zuzuschreiben; darunter fallen insbesondere günstige Einstufungen und beträchtliche Zulagen, jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen über Kollektivvertrag, die gezahlte Erfolgsprämie, die 1974 in einen 15. Monatsbezug umgewandelt wurde, sowie zusätzliche Sozialleistungen und Zuschußpensionen.

70.36.1 Der Personalaufwand ist von 823,3 Mill. S im Jahr 1968 bis 1975 um 170% auf 2 211,9 Mill. S gestiegen (Löhne um 146%, Gehälter um 162%, zusätzliche Sozialleistungen um 205%); gemessen am durchschnittlichen Personalstand betrug die Steigerung ohne Nettuzuführungen an Abfertigungsrücklagen und Pensionsrückstellung 128%.

70.36.2 Die von der ÖMV für 1970 bis 1975 nach dem Schema der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zuletzt 1972 durchgeführten Arbeitskostenerhebung in der Industrie ermittelte Gliederung der Gesamtarbeitskosten zeigt einen Anstieg des im Vergleich zum Durchschnitt der österreichischen Industrie an sich schon höchsten Lohnnebenkostenanteiles von 83,25% auf 103,84%.

70.36.3 Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst je Arbeiter lag bei der ÖMV im Jänner 1976 um 67% über dem in der gesamten österreichischen Industrie, bei den Angestellten lag er um 17% über dem entsprechenden Vergleichswert.

70.37.1 Die ausgewiesenen zusätzlichen Sozialleistungen haben 1975 mit 263,8 Mill. S bzw. 34 600 S pro Kopf, d. s. im Durchschnitt 2,8 Monatsbezüge, ein sehr hohes Ausmaß erreicht.

70.37.2 Der RH wies auf die Gefahr der Überhöhung hin, zumal durch die Umwandlung der jährlichen Erfolgsprämie in einen 15. Monatsbezug bereits einmal aus einer freiwilligen sozialen Aufwendung eine zwangsläufige wurde und weitere freiwillige Leistungen von heute zu Pflichtleistungen von morgen werden können.

70.38.1 Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung sind von 106,5 Mill. S im Jahre 1968 auf 424,0 Mill. S gestiegen, von denen 17,5 Mill. S Abfertigungen, 38,9 Mill. S Pensionszahlungen und der Rest Nettuzuführungen zu den entsprechenden bilanzlichen Vorsorgen sind.

70.38.2.1 Die vertraglich zugesagten Pensionsbezüge der aktiven und pensionierten leitenden Angestellten waren 1971 und 1974 um je einen Bezug auf nunmehr 15 Bezüge erhöht worden.

70.38.2.2 Auf die bei diesen Zusagen und Bezugserhöhungen fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. Arbeitsausschusses wurde in Abs. 70.27.1.3 bereits hingewiesen.

Absatzwirtschaft

70.39.1.1 Die Umsätze der ÖMV (ohne weiterverrechnete Mineralölsteuer) aus Rohöl-, Mineralölprodukten- und Erdgasverkauf sind von 1968 bis 1973 von 4 129 Mill. S auf 9 052 Mill. S, somit um 119% gestiegen; in den beiden folgenden Jahren allein haben sie sich jedoch um 8 903 Mill. S auf 17 955 Mill. S fast verdoppelt. Bei Einbeziehung der Nebenerlöse betragen die entsprechenden Zuwächse, bezogen auf 1968 (Umsatz 4 232 Mill. S), sogar 124% bzw. 349% (Umsätze 9 461 bzw. 19 009 Mill. S).

70.39.1.2 Die wertmäßigen Steigerungsraten entsprachen bis 1972 im allgemeinen den mengenmäßigen Zuwächsen, ab 1973 trat durch die im Zuge der Ölkrise eingetretene Rohölverteuerung und die daraufhin stark angehobenen Produktpreise eine entgegengesetzte Entwicklung ein; einer 1972 auf 1973 noch um 12% gestiegenen Absatzmenge an Mineralölprodukten stand eine wertmäßige Steigerung um 19% gegenüber, im Folgejahr ging der Mengenabsatz bei fast verdoppelten Erlösen sogar um 5,6% zurück; ein leichter Rückgang um 2% im Jahre 1975 war von Mindererlösen von nur 1,4% begleitet. Ähnlich war die Entwicklung bei den Erdgasverkäufen; durch die Anhebung der Abgabepreise wegen Erhöhung der Einstandskosten für Importgas standen 1974 einer im Vergleich zum Vorjahr abgesetzten Mehrmenge von 6% Mehrerlöse von 33% gegenüber, 1975 haben sich die Erlöse bei praktisch gleicher Menge um 97% erhöht.

70.39.1.3 Der Anteil der direkten und der indirekt über die Tochtergesellschaft Österreichische Mineralöl-Vertriebsgesellschaft m. b. H. abgewickelten Exporte, die neben einzelnen Geschäften mit Petroleum, Benzinkomponenten und Gasöl Lieferungen von Spindel- und Schmieröl überwiegend in die Comecon-Staaten umfassen, war bescheiden.

70.39.2.1 Die Aufgaben der Absatzwirtschaft obliegen dem der kaufmännischen Direktion unterstellten Ressort Verkauf, das für die Hauptprodukte langfristige Verträge abschließt; ihm sind neben den Abteilungen Verkaufsplanung und Verkauf Abwicklung zur administrativen Durchführung dieser Verträge zwei weitere Verkaufsabteilungen unterstellt, die den Verkauf der sonstigen Produkte (vornehmlich Schmiermittel und Flüssiggas) besorgen.

70.39.2.2 Wegen der im Geschäftsbereich der ÖMV besonders engen wechselseitigen Abhängig-

keiten von Absatz und Beschaffung der Einsatzstoffe ist das Ressort Verkauf außerdem für die Rohölbeschaffung und den Zukauf von Produkten zuständig. Den Verkauf an ihre Großkunden besorgt die ÖMV (Ressort Verkauf) selbst, ansonsten bedient sie sich ihrer Tochtergesellschaften ELAN und „Martha“ sowie der personell und örtlich voll in das Ressort Verkauf der ÖMV integrierten Österreichischen Mineralölvertriebsgesellschaft m. b. H., über die vor allem der Schmiermittelverkauf und zum Teil auch der Verkauf von Heizöl schwer erfolgen.

70.40.1.1 Der mengen- und wertmäßig größte Teil der Umsätze entfiel auf Benzine, Gasöl und Heizöl. Nach Aufnahme der Lohnverarbeitung für die AWP-Partner Ende 1970 stammten über 75% der Erlöse aus dem Verkauf dieser Produkte. Von ihnen entfielen wiederum bis 1973 annähernd die Hälfte, 1974 und 1975 zufolge der dafür im Verhältnis wesentlich stärker angehobenen Preise rund drei Viertel auf Vergasertreibstoffe.

70.40.1.2 Der Anteil des Erdgases am Gesamtumsatz ist trotz steigenden Mengenabsatzes wegen der bis 1973 kaum geänderten Erlöse pro m³ von 1969 (17,1%) bis 1974 (8%) zurückgegangen; zufolge der vor allem 1975 angehobenen Preise betrug er schließlich 14,8%, die petrochemischen Rohstoffe (vorwiegend Propylen und Äthylen) erreichten 1975 erst 3,6%.

70.40.2 In den Umsätzen sind bis zum Auslaufen der entsprechenden Verträge im Jahre 1970 auch die Verrechnungssalden (Verkäufe und Rückkäufe) aus der Abrechnung mit der Österreichischen Rohölverwertungs-Gesellschaft m. b. H. enthalten; über die gebahrungsmäßigen Auswirkungen aus den Verpflichtungen der ÖMV gegenüber dieser aufgrund des „Wiener Memorandums“ seinerzeit gegründeten Gesellschaft hat der RH im TB 1968 Abs. 84, 56 und 57 berichtet.

70.41.1 Die Umsätze umfassen auch die Verkäufe von Propan, Butan, Fahrbenzinen, Flugpetroleum sowie Gas- und Dieselöl an die AWP-Partner im Rahmen der Lohnverarbeitung. Eine isolierte Verarbeitung der von ihnen jeweils eingebrachten Rohölmengen ist nämlich nicht möglich. Die Abrechnung erfolgt in Form einer Vergütung für die Primärdestillation einschließlich der Herstellung von schwerem Heizöl und Bitumen einerseits sowie durch den Ankauf von Primärprodukten und den Verkauf erwähnter Produkte andererseits.

70.41.2 Von 1971 bis 1975 hat die ÖMV 13,6 Mill. t Rohöl für die AWP-Partner verarbeitet (größte Jahresmenge 1974: 3,3 Mill. t). Die damit zusammenhängenden Verkäufe erreichten 1975 immerhin 22% der Gesamterlöse aus Mineralölproduktenverkäufen.

70.41.3 Die Lohnverarbeitung war daher ein wichtiger Faktor für die Auslastung der Raffinerie

und wird auch in Zukunft für die Kosten- bzw. Ertragssituation im Verarbeitungsbereich von beachtlicher Bedeutung sein.

70.42.1 Dem Bedarf entsprechend sind die Rohölkäufe der ÖMV von 1968 (1,8 Millionen t) bis 1973 auf 4 Millionen t gestiegen; 1975 haben sie 3,9 Millionen t betragen.

70.42.2 Da sich die ÖMV zur Sicherung der Bedarfsdeckung auf dem österreichischen Mineralölmarkt verpflichtet fühlt, sucht sie einen optimalen Ausgleich zwischen Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit einerseits und der Versorgungssicherheit andererseits, indem sie jeweils 80% des voraussichtlichen Jahresbedarfes aufgrund mehrjähriger Verträge (im Hinblick auf die verschiedenen Qualitätserfordernisse derzeit mit der Sowjetunion, dem Irak und Libyen) bezieht und sich den Rest für jährliche Dispositionen freihält.

70.43.1 Für die Charterung von Tankschiffraum hat sich die ÖMV ab dem Jahre 1970 vertraglich ausschließlich an einen Londoner Makler gebunden.

70.43.2 Der RH vertrat die Meinung, daß die ÖMV dabei hätte versuchen sollen, sich ähnlich wie bei der Rohölbeschaffung einen gewissen Spielraum offenzuhalten.

70.43.3 Der Vorstand erklärte, er habe vor Abschluß des Vertrages auch andere Angebote geprüft, jedoch keine günstigere Möglichkeit gefunden. Der bestehende Vertrag sei jederzeit kündbar.

70.44 Aufgrund des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes vom 19. Mai 1976, wonach Importeure von Erdöl und Erdölprodukten ab 1980 20% ihres jeweiligen Vorjahresimportes als Pflichtvorräte halten müssen, beabsichtigt die ÖMV, ihre Lagerkapazität von derzeit rund 2,3 Millionen m³ bis 1980 auf rund 3,2 Millionen m³ zu erhöhen.

70.45.1 Der Verbrauch an Mineralölprodukten in Österreich ist von 7,16 Millionen t im Jahre 1968 bis 1973 auf 11,4 Millionen t gestiegen und bis 1975 zufolge der durch die Ölkrise vorerst aufgetretenen Verknappung und Verteuerung des Rohöls, der behördlich verfügbaren Sparmaßnahmen und nicht zuletzt durch die darauf erfolgten Preiserhöhungen der Produkte auf rund 10 Millionen t zurückgegangen.

70.45.2 Der Trend zum Superbenzin war nur im Jahre 1974 durchbrochen worden (1973 70%, 1974 67%, 1975 wieder 69% des Verbrauches an Fahrbenzinen), der Verbrauch an Ofenheizöl (1968 159 000 t, 1975 über 1 Million t) hat besonders stark zugenommen, während der Verbrauch der anderen Heizöle stagnierte.

70.45.3 Der Marktanteil der ÖMV, der bis 1970 insgesamt rund 50% betragen hatte, ist

seit Aufnahme der Lohnverarbeitung, wenn auch zum Teil nur indirekt (Verkäufe im Rahmen der Lohnverarbeitung, siehe Abs. 70.41.1), auf über 75% gestiegen; dementsprechend sind die Importe von Mineralölprodukten zurückgegangen (1970 4,6 Millionen t, 1975 2,5 Millionen t).

70.46 Die durchschnittlich erzielten Erlöse je t lagen zum Teil beachtlich unter den gemäß dem Preisregelungsgesetz 1957 für preisgeregelter Mineralölprodukte amtlich festgelegten bzw. für nichtpreisgeregelter Produkte vom Fachverband dem Unterausschuß der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen zur Kenntnis gebrachten Raffinerieabgabepreisen. Die Marktverhältnisse erzwangen nämlich — abgesehen von der Zeitspanne ab Ende 1973 bis Ende 1974 — vielfach Rabatte, um die ÖMV-Waren gegenüber Importwaren konkurrenzfähig zu erhalten.

70.47.1 Seit 1. Jänner 1970 vertreiben die Tochtergesellschaften ELAN und „Martha“ Vergasertreibstoffe, Gasöl und Ofenheizöl, und zwar, soweit dies über das Tankstellennetz erfolgt, als Kommissionsware der ÖMV. Grundlage für diese Regelung, dergemäß die ÖMV im Zuge der Erweiterung ihres Vertriebsapparates von ihren Tochtergesellschaften die notwendigen neuen Vertriebseinrichtungen errichten läßt und ihnen zur Benutzung übergibt, ist ein entsprechender Vorstandsbeschuß aus dem Jahre 1970.

70.47.2 Der RH kritisierte, daß keine entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen, namentlich über das Entgelt und dessen Ermittlung für die Anlagennutzung, vorlagen. Er wies außerdem auf die komplizierten Abrechnungsmodalitäten hin und stellte fest, daß eine Aussage über die Ertragskraft der Sparte Tankstellengeschäft nur unter Berücksichtigung der dabei von den Tochtergesellschaften erwirtschafteten Ergebnisse — eine solche Analyse war jedoch nicht Gegenstand der ÖMV-Gebärgsprüfung — möglich ist.

70.48 Die Lieferungen von petrochemischen Rohstoffen (siehe Abs. 70.8.7) sind nach Fertigstellung der Äthylenspalanlage Ende 1969 zwar wesentlich gestiegen, schwankten aber in den Folgejahren verhältnismäßig stark. Abnehmer von Propylen und des bei der Äthylenerzeugung anfallenden Roh-C₄-Schnittes ist die Petrochemie Schwechat Gesellschaft m. b. H. Äthylen wird aufgrund eines im Jahre 1967 abgeschlossenen Liefervertrages ausschließlich von der Danubia Olefin Werke Gesellschaft m. b. H., Schwechat, übernommen.

70.49.1 Die Erdgasverkäufe, die 1968 1,57 Milliarden Norm-m³ (m³n) betragen haben, sind bis 1974 (2,91 Milliarden m³n) ständig gestiegen; 1975 lag die Abgabemenge geringfügig unter der des Jahres 1974. Die beiden

größten Abnehmer sind die Wiener Stadtwerke (kurz WStW) und die Niederösterreichische Gaswirtschafts AG (kurz NIOGAS); 1975 entfielen drei Viertel der verkauften Menge auf diese Abnehmer.

70.49.2 Grundlagen für den Verkauf an die WStW und die NIOGAS sind die bereits im Jahre 1957 abgeschlossenen und seither mehrfach modifizierten Verträge über die Lieferung österreichischen Erdgases sowie eine Rahmenvereinbarung aus dem Jahre 1968 mit der Österreichischen Erdgaswirtschafts Gesellschaft m. b. H., in der alle neun Bundesländer vertreten sind, über Importgas aus der UdSSR.

70.49.3 Die Verpflichtungen der ÖMV zur Lieferung österreichischen Erdgases wurden 1971 fühlbar eingeschränkt und werden wegen der rückläufigen Entwicklung der Lagerstätten in Zukunft noch stärker verringert werden. Dadurch stammten schon 1971 mehr als die Hälfte der verkauften Menge aus Importen, im Spitzenjahr 1974 sogar über 60%.

70.50.1 Im Hinblick auf die stagnierende Förderung von Inlandgas sind umfangreiche Erdgasimporte die Voraussetzung für die Deckung des stark gestiegenen und nach den Prognosen auch weiterhin steigenden Bedarfes.

70.50.2.1 Wichtigste Grundlage der Importe im Prüfungszeitraum ist der Vertrag zwischen der ÖMV und dem zuständigen sowjetischen Exportunternehmen aus dem Jahre 1968 über die Lieferung von umgerechnet rund 30 Milliarden m³n Erdgas im Laufe von 23 Jahren; dieser war damals im Rahmen der zwischen dem Außenhandelsministerium der UdSSR einerseits sowie der VÖEST AG und der ÖMV andererseits getroffenen Vereinbarungen (Erdgaslieferungen der UdSSR gegen Lieferung von Rohren und anderem Material aus Österreich) abgeschlossen worden.

70.50.2.2 Die sukzessive Anhebung des ursprünglich als Fixpreis festgelegten Kaufpreises für sowjetisches Erdgas nach Ablauf der ersten fünf Vertragsjahre bedeutet praktisch dessen Verdreifachung bis Anfang 1978; ab dem 1. Jänner 1976 ist der Kaufpreis außerdem auf Basis des Preises bestimmter Rohölsorten (Provenienz Naher Osten) sowie der Raffinerieabgabe- bzw. Importpreise für Heizöl schwer und Ofenheizöl wertgesichert.

70.51 Durch die vertraglich mit den Abnehmern festgelegte Koppelung des Abgabepreises an den Importpreis für sowjetisches Erdgas und die Anhebung der Preise für Inlandgas haben sich die durchschnittlichen Erlöse pro m³n im Jahre 1975 gegenüber 1974 fast verdoppelt.

70.52.1 Nach einer Vorschau des Erdgasreferates der ÖMV über Importe bis 1985

werden die jährlichen UdSSR-Importe einschließlich der im Rahmen von zwei weiteren Verträgen vorgesehenen Lieferungen zu denselben Bedingungen ab 1985 2,4 Milliarden m³n betragen; nach Erreichung der vollen Höhe der vorgesehenen Importe aus dem Iran im Jahre 1983 werden damit insgesamt 4,2 Milliarden m³n Importgas zur Verfügung stehen.

70.52.2 Aber selbst bei dieser Menge ergäbe sich bei zumindest gleichbleibender Inlandsförderung gegenüber der Bedarfsprognose IMES III (vgl. Abs. 70.8.1) noch eine Lücke von mehr als 1,5 Milliarden m³n.

Entwicklung 1976 und Zukunftserwartungen der Unternehmung

70.53 Auf Ersuchen des RH um eine Kurzdarstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmung im Jahre 1976 teilte der Vorstand mit:

„Der Umsatz (ohne Mineralölsteuer) erhöhte sich gegenüber 1975 wertmäßig um 19,4% auf 22,7 Milliarden S (Mineralölprodukte +20,6%, Erdgas +11,7%). Der überproportionale Erlösanstieg der Mineralölprodukte (mengenmäßige Steigerung 16,0%) ergibt sich aus den im Gefolge von Rohölpreiserhöhungen der OPEC notwendigen Preisanpassungen bei den wichtigsten Mineralölprodukten. Abgesehen davon erfolgte — bedingt durch die Änderung der Lohnverarbeitungsverträge — nunmehr eine Erfassung aller Auslieferungen als kommerzieller Verkauf, woraus ein erhöhter mengen- und erlösmäßiger Ausweis resultiert. Für 1977 wird wieder ein Verkaufsrückgang erwartet.

Der gegenüber dem Mengenabsatz (+10,3%) stärkere Anstieg der Erdgaserlöse ergibt sich aus den Erhöhungen der Einstands- und damit auch der Abgabepreise des sowjetischen Importgases.

Der Personalstand erhöhte sich um 1,6% auf 7 663 (ohne Lehrlinge). Dieser Anstieg ist vorwiegend durch die Inbetriebnahme des Tanklagers St. Valentin sowie Personalstandsanpassungen im Erdgasbetrieb bedingt.

Die Zugänge bei den Sachanlagen betragen 2 270,1 Mill. S. Schwerpunkte der Investitionen waren Finalarbeiten an der Produktenleitung West und am Tanklager St. Valentin, der Ausbau der Trans-Austria-Gasleitung sowie Erweiterungen im Erdgasbetrieb und in der Raffinerie.

Für 1976 ergab sich ein Reingewinn von rund 135 Mill. S (einschließlich Gewinnvortrag 1975). Bei der Errechnung dieses Reingewinnes wurden u. a. die Bildung eines Investitionsfreibetrages von 149,2 Mill. S, die Vornahme von vorzeitigen Abschreibungen von 867,3 Mill. S, die Aufstockung der versteuerten Investitionsrücklage um 24 Mill. S sowie die

Erhöhung der bilanziellen Vorsorgen für Abfertigungen um 56 Mill. S und jener für Pensionen um 253,5 Mill. S berücksichtigt.

Der nach Ausschüttung einer Dividende von 9% auf das Grundkapital (1,5 Milliarden S) verbleibende Rest wurde auf neue Rechnung vorgetragen.“

70.54 Dem Vorstand wurde Gelegenheit gegeben, eine kurze Darstellung der Zukunftserwartungen für die Unternehmung zu geben, die wie folgt lautet:

„Die Aktivitäten der ÖMV werden — wie in der Vergangenheit — in der Zukunft von einem hohen Maß an Verantwortung für die Energieversorgung Österreichs geprägt sein. Im Zuge der Entwicklung wird die Unternehmung diese Versorgungsverantwortung weiter fassen, um damit der immer komplexer werdenden Energieszene zu entsprechen. Dabei wird die Unternehmung einerseits aus einer reinen Erdöl- und Erdgasunternehmung herauszuwachsen haben, um durch die Erschließung, Weiterentwicklung und Zurverfügungstellung von zusätzlichen Energiequellen und Energiearten neue Entwicklungsimpulse zu setzen; andererseits wird dieses Streben nach einer Diversifikation durch verstärkte Aktivitäten im Bereich der Energielogistik, also der Bevorratung, der Verteilung und Umwandlung (Wirkungsgrade) zu ergänzen sein.

Dieses Streben nach einer umfassenderen und damit noch wirkungsvolleren Erfüllung der Versorgungsverantwortung wird aber auch weiterhin sein Fundament in der Sicherung und Weiterentwicklung der traditionellen Unternehmungsbereiche Erdöl und Erdgas haben (Tiefenaufschluß, Verbesserung des Entölungsgrades, Auslandsaufschluß, langfristige Beschaffungspolitik, qualitäts-, beschaffungs- und marktentsprechende Verarbeitungskapazitäten). Die Schaffung und Weiterentwicklung der Rohstoffbasis für die petrochemische Erzeugung werden — als die Energieversorgung ergänzende Elemente — auch in Zukunft eine entsprechende Beachtung finden.

Die Lösung der anstehenden Zukunftsaufgaben wird sehr wesentlich davon abhängen, inwieweit der Unternehmung die erforderlichen Entscheidungsspielräume erhalten bleiben.“

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft, vorm. Österreichische Tabakregie

71.1.1 Die Überprüfung der Gebarung der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft, vorm. Österreichische Tabakregie (kurz ATW) umfaßte

den Zeitraum 1965 bis 1976 und betraf nur Teilgebiete der Gebarung.

71.1.2 Der ATW obliegt aufgrund des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, die Verwaltung des Tabakmonopols. Zu der Verwaltung, die von der Gesellschaft zu besorgen ist, gehören insbesondere der Anbau, die Gewinnung und die Bearbeitung von Tabak, die gewerbliche Herstellung aller anderen Monopolgegenstände und der Handel mit Monopolgegenständen. Die Gesellschaft erreichte 1975 einen Bruttoumsatz von 9 198,1 Mill. S. Davon verblieb ihr nach Abzug der Tabak- und der Umsatzsteuer (6 036,2 Mill. S), der Vertriebsspannen (1 575,1 Mill. S) und sonstiger Erlösschmälerungen ein Nettoerlös von 1 572,6 Mill. S. Die ATW beschäftigte zum 31. Dezember 1975 1 997 Dienstnehmer.

Zigaretten wurden im Berichtszeitraum in den Tabakfabriken Hainburg (hier auch Rauchtak), Linz, Schwaz und Ottakring erzeugt. Die Zigarrenproduktion ist in Fürstenfeld und Stein konzentriert worden.

Rechtsverhältnisse

71.2 Die Aktien der ATW befinden sich im Eigentum der Republik Österreich. Mit Beschluß der Hauptversammlung vom 7. November 1966 wurde die Satzung durchgreifend geändert und an das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, angepaßt. Mit Beschluß der Hauptversammlung vom 18. September 1967 wurde das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe zusätzlicher Aktien um 600 Mill. S auf 1 200 Mill. S erhöht.

71.3.1 Im Jahre 1967 sind der gesetzlichen Rücklage 120 Mill. S zugeführt worden; solcherart wurde diese auf insgesamt 240 Mill. S aufgestockt. Der unter der Position „Gesetzliche Rücklage“ ausgewiesene Betrag erreichte seither 20% des Grundkapitals.

Das Aktiengesetz 1965 (§ 130) begrenzt die gesetzliche Rücklage mit dem zehnten Teil des Grundkapitals und erlaubt eine darüber hinausgehende Dotierung nur, wenn dies in der Satzung verankert ist. In der Satzung der ATW ist über die Höhe der gesetzlichen Rücklage jedoch nichts ausgesagt.

71.3.2 Der RH vermeinte, daß die über das gesetzliche Maß hinausgehende Höhe der gesetzlichen Rücklage in der Satzung festgesetzt werden sollte.

71.3.3 In ihrer Stellungnahme führte die ATW aus, daß sie die empfohlene Satzungsänderung nicht für notwendig erachte.

71.3.4 Nach Ansicht des RH wäre eine Festlegung der Höhe der gesetzlichen Rücklage in der Satzung sehr wohl erforderlich, um so den Willen des Aktionärs kundzutun.

71.4.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzte sich im Prüfungszeitraum, abgesehen von den Betriebsratsdelegierten, aus zehn Mitgliedern zusammen. Nach dem Aktiengesetz 1965 hat sich der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft jeweils aus drei Mitgliedern zusammenzusetzen, wenn nicht in der Satzung eine höhere Zahl, die bis zu einer gesetzlich bestimmten Grenze gehen kann, festgesetzt ist. Die Satzung der ATW enthält jedoch lediglich in ihrem § 9 die Bestimmung, daß sich der Aufsichtsrat aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzt.

71.4.2 Der RH empfahl, in der Satzung der ATW eine Höchstzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrates, die der Größe des Unternehmens und den Rechtsverhältnissen entspricht, festzusetzen.

71.4.3 In ihrer Stellungnahme führte die ATW aus, daß mangels einer ausdrücklichen Anführung einer Höchstzahl in der Satzung die gesetzliche Höchstzahl nach § 86 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 gelte. Es sei demnach der Hauptversammlung überlassen, innerhalb der durch die Satzung festgesetzten Mindestzahl und der im Gesetz festgesetzten Höchstzahl die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder selbst zu bestimmen.

Der Vorstand wird den zuständigen Organen der ATW die Empfehlung des RH zur Kenntnis bringen.

71.4.4 Demgegenüber ist der RH der Ansicht, daß jede höhere als die im Gesetz vorgesehene Zahl von drei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch die Satzung festzusetzen sei.

71.5.1 Nach der Satzung der ATW werden die Mitglieder des Aufsichtsrates für eine dem gesetzlich zulässigen Höchstmaß entsprechende Funktionsdauer bestellt. Die Satzung sieht jedoch vor, daß aus der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder jährlich mindestens ein Fünftel ausscheidet, und knüpft dies an das Vorliegen bestimmter Kriterien. Erforderlichenfalls entscheidet das Los.

Nach § 87 Abs. 3 des Aktiengesetzes 1965 ist für den Widerruf der Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode ein Beschluß der Hauptversammlung notwendig.

71.5.2 Der RH empfahl, die in der Satzung enthaltenen automatischen Ausscheidungsbestimmungen zu streichen.

71.5.3 In ihrer Stellungnahme erklärte die ATW, daß die Regelung der Satzung über das automatische Ausscheiden von Aufsichts-

ratsmitgliedern sich als Bestimmung einer kürzeren Funktionsdauer im Sinne des § 87 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 darstelle und das Widerrufsrecht der Hauptversammlung nicht berühre. Der Vorstand werde aber die Empfehlung des RH den zuständigen Organen der Gesellschaft zur Kenntnis bringen.

71.5.4 Dem hielt der RH entgegen, daß mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Hauptversammlung auch die Festlegung der Funktionsperiode verbunden und es daher unzulässig ist, daß die Satzung Bestimmungen vorsieht, die die Dauer der von der Hauptversammlung beschlossenen Funktionsperiode eines Aufsichtsratsmitgliedes in Frage stellen.

Wirtschaftliche Entwicklung

71.6 Die außergewöhnlich guten Geschäftsergebnisse von 1965 bis 1968 ermöglichten der ATW eine bedeutende Selbstfinanzierung (u. a. eine Kapitalerhöhung um 600 Mill. S und eine Dotierung der Rücklagen 1967 mit 120 Mill. S und 1968 mit 99 Mill. S). Die zweimalige Tabaksteuererhöhung im Jahre 1968 und andere Kostensteigerungen brachten es mit sich, daß die ATW 1969 erstmals ein negatives Betriebsergebnis aufwies. In den Jahren 1971 und 1972 verbesserte sich die Ertragslage hauptsächlich durch die Ende 1971 erfolgte generelle Preiserhöhung wesentlich, so daß 1971 und 1972 wieder 139 Mill. S den Reserven zugeführt werden konnten. Die Einführung der Mehrwertsteuer, die Erhöhung der Handelsspannen, starke Preiserhöhungen bei den Rohtabaken sowie erhebliche Umsatzrückgänge bewirkten von 1973 bis 1975 jedoch neuerlich eine starke Verschlechterung des Betriebsergebnisses, die nur durch eine generelle Preiserhöhung Ende 1974 im Jahre 1975 einigermaßen gemildert werden konnte.

War es von 1965 bis 1972 möglich, jeweils 36 Mill. S an Dividenden auszuschütten, reichten die Gewinne der Jahre 1973, 1974 und 1975 für eine derartige Maßnahme nicht mehr aus.

71.7 Trotz einer weitgehenden Mechanisierung der Produktion und einer starken Personalverminderung sowie einer starken Umsatzausweitung konnte von 1965 bis 1975 nur eine 33%ige Steigerung der Nettoerlöse (1965: 1,2 Milliarden S, 1975: 1,6 Milliarden S) erzielt werden. Eine Erklärung hierfür ist neben den allgemeinen Kostenerhöhungen die besonders starke Steuerbelastung, die im Prüfungszeitraum um 126 % zunahm (1965: 2,7 Milliarden S, 1975: 6 Milliarden S).

Die für die Jahre 1974 und 1975 angestellten Deckungsbeitragsrechnungen ergaben eine Unterdeckung der Gemeinkosten von 59,7 Mill. S bzw. 37,8 Mill. S. Nur durch die hohen Zinsen-

und sonstigen Erträge (1974: 141,7 Mill. S, 1975: 164,4 Mill. S) war es möglich, in diesen Jahren noch Gewinne auszuweisen. Die Zinserträge stammen hauptsächlich aus Veranlagungen in Wertpapieren und Festgeldern.

71.8 Die ATW konnte aus ihrem Betrieb ab 1969 mit Ausnahme der Jahre 1971 und 1972 kein positives Betriebsergebnis erwirtschaften, so daß aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine Rentabilität des Eigen- und des Gesamtkapitals nicht mehr gegeben erscheint. Die in den letzten Jahren ausgewiesenen Gewinne stammen zum Großteil aus Erträgen von in früheren Jahren erwirtschafteten Gewinnen. Positive Jahresergebnisse, die nicht aus der Betriebsleistung, sondern aus Erträgen der Finanzanlage stammen, führen jedoch, wenn sie nicht eine nur vorübergehende Erscheinung darstellen, zu Substanzverlusten.

71.9.1 Im Berichtszeitraum wurde der forcierte Übergang von den stärkeren, niedrigtarifierten, filterlosen Zigaretten zu den leichteren, höhertarifierten Filterzigaretten fortgesetzt, und besonderes Augenmerk auf die Durchführung weitgehender Rationalisierungsmaßnahmen gerichtet.

Ferner wurde versucht, im Ausland verstärkt Fuß zu fassen, um neben der Internationalisierung eigener Zigarettenmarken zu einem intensiveren Kontakt mit anderen Tabakwarenherstellern zu gelangen, wodurch sich auch die Möglichkeit zu weiteren Geschäftsverbindungen bietet.

71.9.2 In einer Vielzahl von Fällen sind Entscheidungen und Maßnahmen der Unternehmensleitung von der Möglichkeit bestimmt gewesen, daß bei einer weiteren Annäherung Österreichs an die EG mit einer Änderung der Marktverhältnisse gerechnet werden muß. Der Zeitpunkt, wann eine solche grundlegende Änderung des derzeitigen Zustandes eintreten wird, konnte zur Zeit der Prüfung jedoch auch nicht annähernd geschätzt werden. Wie aber die Erfahrung in Ländern, in denen die Änderung der Marktverhältnisse bereits verwirklicht wurde, zeigt, ist bisher die damit erwartete Wettbewerbsfreiheit nicht voll zur Wirkung gelangt.

71.10 Die Entwicklung der Marktstruktur auf dem Tabakwarenssektor zeigt im Berichtszeitraum eine fortschreitende Verlagerung zum Zigarettenkonsum.

Dieser Entwicklung wurde von der Geschäftsführung der ATW Rechnung getragen, indem den Konsumenten ein weitgefächertes Angebot an Zigarettenmarken vorgelegt wurde, das neben den 24 eigenen Marken auch aus einer Auswahl von 18 Lizenz- und 13 Importmarken besteht.

Die Vergrößerung des Angebotes ausländischer Marken sollte einerseits illegalen Einfuhren

entgegenwirken und andererseits den Wünschen nach Liberalisierung des österreichischen Tabakwarenmarktes Rechnung tragen.

71.11 Der seit vielen Jahren zu beobachtende weltweite Rückgang des Zigarrenkonsums machte sich auch in Österreich bemerkbar. Trotz reichhaltigen Angebots (37 Eigen-, Lizenz- und Importmarken) war 1975 nur mehr ein Anteil am Gesamtumsatz von 2,2% (58,5 Millionen Stück) zu verzeichnen. Im Jahre 1976 wurde durch die Einführung neuer Zigarillomarken versucht, diesen Sektor wieder mehr zu beleben. Es bleibt abzuwarten, ob sich hiedurch die Ertragslage dieser Sparte, nicht zuletzt auch durch eine inzwischen wirksam gewordene niedrigere Steuerbelastung, etwas günstiger gestalten wird.

71.12.1 Im Rahmen einer Strukturverbesserung des Vertriebssystems werden neue Verkaufslager errichtet, von denen das von Graz bereits fertiggestellt und in Betrieb ist. Die Anzahl der Verlage wird nach Möglichkeit laufend verringert, nicht lebensfähige Kleintrafiken werden nicht mehr nachbesetzt. Während 1965 noch 251 Verlage und 15 292 Trafiken bestanden, war deren Anzahl 1975 auf 187 Verlage und 13 641 Trafiken gesunken. Die in den einzelnen Bundesländern bestehenden Monopolverwaltungsstellen, deren Agenden die ATW von den Finanzlandesdirektionen im Jahre 1965 wieder übernommen hatte, wurden zum Teil mit den jeweiligen Verkaufsleitungen (Schwarz, Salzburg, Klagenfurt) vereinigt. Durch die Übernahme verschiedener Verlage wurde die ATW selbst auf der Großhandelsstufe tätig. Zu diesem Zweck sind in einzelnen Verkaufslagern Lieferlager eingerichtet worden. Alle diese Maßnahmen sollen dazu dienen, den Vertriebsapparat zu straffen und dadurch rationeller zu gestalten.

71.12.2 Nach Ansicht des RH könnte insbesondere durch eine weitere Verringerung der Anzahl der Verlage noch ein erheblicher Rationalisierungseffekt erzielt werden.

71.12.3 Das Unternehmen teilte hiezu mit, daß es laufend bemüht sei, den Verteilerapparat zu verbessern.

71.13.1 Im Produktionsbereich wurde dem Erfordernis einer weitgehenden Rationalisierung insofern Rechnung getragen, als dem technologischen Fortschritt entsprechend die maschinelle Ausstattung immer wieder auf den neuesten Stand gebracht wurde. So standen zur Zeit der Prüfung Maschinen im Einsatz, die ein vielfach höheres Leistungsvermögen als frühere Typen aufwiesen. Ebenso wurde die Vollmechanisierung des Produktionsablaufes weiter vorangetrieben.

Nach dem Zubau einer Halle in der neuen Fabrik in Hainburg wurde die gesamte dortige Tabakwarenerzeugung konzentriert. Die Tabakfabrik Schwaz ist in eine reine Zigarettenfabrik umgewandelt worden, so daß Zigarren nur mehr in den Tabakfabriken Stein und Fürstenfeld hergestellt werden. Eine neue Halle in Fürstenfeld ermöglicht den rationelleren Einsatz der Maschinen. Die Weiterführung der beiden Zigarrenfabriken, mit der aus regionalpolitischen Gründen auch weiterhin gerechnet werden muß, bedeutet für die ATW eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesamterfolges.

Diese Maßnahmen bildeten die Grundlage für einen rationelleren Personaleinsatz und führten in der Folge zu einer beträchtlichen Personaleinsparung. So konnte der Personalstand von 3 172 Beschäftigten im Jahre 1965 auf 1 997 Beschäftigte im Jahre 1975 gesenkt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Personalverringerung ist nur dann richtig zu ermessen, wenn berücksichtigt wird, daß das durchschnittliche Einkommen pro Bediensteten im Vergleichszeitraum um rund 140% gestiegen ist.

Die Produktivität pro Beschäftigten konnte im Prüfungszeitraum von 3 476 kg verarbeiteten Tabak auf 6 607 kg, d. i. um rund 90%, gesteigert werden.

71.13.2 Obwohl dem RH bekannt ist, daß dem Vorstand vor allem aus regional- und sozialpolitischen Gründen in seinen Rationalisierungsbemühungen Grenzen gesetzt sind, sollte doch ernstlich an einen allmählichen Abbau der vorhandenen Überkapazitäten gedacht werden. So müßte die unzureichende Nutzung des Maschinenparkes zum Anlaß genommen werden, durch einen Mehrschichtbetrieb eine bessere Auslastung zu erreichen.

71.13.3 Die Gesellschaft führte hiezu aus, daß durch die Verlegung der Firma Altesse und die Konzentration der Inlandtabakmanipulation eine spürbare Verbesserung der Situation in der Tabakfabrik Fürstenfeld eingetreten sei. Die im Jahre 1976 abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen für neu aufzunehmende Arbeiter sahen bereits die Verpflichtung zur Schichtarbeit vor.

71.14.1.1 Die Aufgabe der Konzernbetriebe der ATW besteht hauptsächlich darin, ATW-Fabrikate im Ausland zu erzeugen bzw. abzusetzen, die Versorgung der ATW mit Roh- und Hilfsstoffen sicherzustellen und für eine bessere Auslastung einzelner Tabakfabriken durch Ersatzbeschäftigungen zu sorgen.

Bei jenen Tochtergesellschaften, die Monopolbetriebe sind — Austria Einkaufsorganisation der Österreichischen Tabakregie Ges. m. b. H. (E. O.), Produkte für die Tabakwarenindustrie

Ges. m. b. H. (PTG) — richtet sich die Geschäftsführung in allen wichtigen wirtschaftlichen Fragen nach den Anweisungen der ATW. Mit diesen Gesellschaften bestehen Organschaftsverträge. Bei den übrigen Tochtergesellschaften ist die Einflußnahme der ATW in der Weise sichergestellt, daß bei wichtigen Geschäften die Zustimmung des Gesellschafters erforderlich ist.

71.14.1.2 Die ATW genießt als Monopolbetrieb bestimmte Abgabenvorteile, z. B. die Befreiung von der Körperschaftsteuer. Voraussetzung dieser bevorzugten Stellung ist jedoch, daß der Charakter des Monopolbetriebes gewahrt bleibt. Aus diesem Grund ist die ATW in ihren Bemühungen, geeignete Beteiligungen zu erwerben, behindert.

Für die Beschaffung des Rohtabakes bedient sich die ATW der E. O. mit deren Tochtergesellschaften (Austro-Hellenique, Austro-Türk, Astra).

Infolge der Änderung der Lieferbedingungen durch die Muttergesellschaft und aufgrund der immer schwieriger werdenden Lage auf dem Tabakmarkt nahm das Geschäftsergebnis der E. O. von 1969 an eine ungünstige Entwicklung.

71.14.1.3 Über die Tochtergesellschaft Austria München ist die ATW auf dem neben der USA bedeutendsten Tabakwarenmarkt, d. i. die EG, präsent. Dadurch war es möglich, daß Marken des ATW-Konzerns, insbesondere die Zigaretten-sorten „Milde Sorte“, internationale Marktgeltung erlangen konnten.

Infolge des harten Konkurrenzkampfes, dem die Austria München bei einem Marktanteil von 1,5% gegenüber den großen Tabakwarenh Herstellern in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt ist, war es ihr nur schwer möglich, ohne Unterstützung der Muttergesellschaft (Lieferung von „Dames“-Kontingenten nach Österreich, Verlustübernahme) sich selbst zu erhalten.

71.14.1.4 Im Jahre 1975 wurde zur Verwertung eines neuen Bandtabakverfahrens eine Tochtergesellschaft, u. zw. die „Produkte für die Tabakwarenindustrie Ges. m. b. H.“ mit Sitz in Wien gegründet. Die Anfangsschwierigkeiten im Betrieb der neu-entwickelten Anlage konnten bisher noch nicht überwunden werden.

71.14.2 Eine maßgebliche Verbesserung der Ertragslage, die sich seit 1973 wesentlich verschlechtert hat, konnte durch die Maßnahmen der Unternehmensleitung jedoch bisher nicht erzielt werden. Nach Ansicht des RH wäre zu prüfen, ob nicht die erheblichen finanziellen Mittel, die der ATW zur Verfügung stehen, in einem weiteren Projekt zur Diversifikation wirkungsvoller eingesetzt werden könnten.

So sollte vor allem der Versuch unternommen werden, in jenen Bereichen Fuß zu fassen, die mit der Tabakwarenherstellung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Planung und Organisation

71.15.1 Ein Unternehmungsplan mit entsprechenden Teilplänen wurde für die einzelnen Jahre des Prüfungszeitraumes nicht erstellt.

In verschiedenen Bereichen (Verkauf, Roh-tabak, Produktion) wurden jährlich Voraus-schauen oder -schätzungen gemacht. Eine syste-matische Erfassung aller Aktivitäten und der sich aus ihnen ergebenden Maßnahmen sowie insbesondere eine Abstimmung der verschiedenen Unternehmungsbereiche erfolgte bisher nicht im ausreichenden Maße.

Zur Zeit der Prüfung wurde vom Vorstand für das Jahr 1977 erstmals die Erstellung eines Unternehmungsplanes angeordnet.

71.15.2 Nach einer gewissen Einlaufzeit wird sich nach Ansicht des RH eine Ausweitung zu einer mittelfristigen, fünf Jahre umfassenden Planung als zweckmäßig erweisen.

71.16.1 Von den seit dem Jahre 1974 einge-leiteten Projektplanungen konnte nur ein ver-hältnismäßig geringer Teil abgeschlossen werden.

71.16.2 Die Ausarbeitung und Verwirklichung der einzelnen Projekte wären in Hinkunft zügiger als bisher zu betreiben. Die Protokolle über die Planungssitzungen sollten laufend dem Vorstand vorgelegt werden, um ihn über den erzielten Fortschritt der einzelnen Arbeiten zu informieren.

Ein Projektteam sollte sich auch laufend mit organisatorischen Fragen beschäftigen, wobei auf eine exaktere Abgrenzung der einzelnen Unternehmungsbereiche ein besonderes Augen-merk zu richten wäre.

71.16.3 Das Unternehmen führte in seiner Stellungnahme aus, daß der Beschäftigtenstand durch organisatorische Regelungen im Ver-waltungssektor habe gesenkt werden können. Ferner habe es sich bei den Projektplanungen nur um eine Sammlung möglicher Vorhaben gehan-delt. In Hinkunft würden die Protokolle der Planungssitzungen der Geschäftsführung laufend vorgelegt werden.

71.17 Die EDV wird gemeinsam mit der Revision als eine dem Gesamtvorstand direkt unterstellte Stabsabteilung „REV-EDV“ geführt, in der gemäß Organigramm für die EDV zwei Herren mit verschiedenen Leitungsfunktionen gleichberechtigt zuständig sind. Eine grobe Abgrenzung der fachlichen Kompetenzen ist gegeben. Stellenbeschreibungen oder sonstige Unterlagen, z. B. Dienstanweisungen, Führungs-anweisungen und Funktionsdiagramme, liegen nicht vor.

71.18.1 Die seit 1968 bei der ATW imple-mentierten EDV-Applikationen gründen sich zum Teil auf die Ideen und die Initiative der EDV-Leitung und zum Teil auf entsprechende Vor-schläge anderer Abteilungen. Diese Projekte wurden wohl im Kontakt mit der jeweils be-troffenen Abteilung, jedoch nicht unternehmens-orientiert realisiert.

71.18.2 Nach Meinung des RH sollte unter Mitarbeit aller Abteilungen ein langfristiges EDV-Konzept erstellt werden.

71.19.1 Die auflaufenden EDV-Kosten wer-den bei der ATW als Ganzes den Kosten der allgemeinen Verwaltung zugeschlagen und nicht gesondert nach detaillierten EDV-spezifischen Kostenarten und auch nicht hinsichtlich ihrer Projektbezogenheit ausgewertet. Daher ist es unmöglich, EDV-Applikationen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit verlässlich zu überprüfen und Unterlagen für eine wirtschaftlich orientierte Hardware-, Software- oder Personalbereitstel-lungsdisposition zu erhalten.

71.19.2 Der RH regte an, eine eigene Kosten-stelle EDV einzurichten. Die tatsächlichen Kosten sollten den budgetierten Kosten gegenüberge-stellt und die jeweiligen Abweichungen aufgezeigt werden. Dadurch würden sowohl dem EDV-Leiter als auch dem Vorstand entsprechende Dispositions- und Kontrollmöglichkeiten er-öffnet.

71.20.1 Seit 1971 werden durch die EDV Listen ausgedruckt, welche für die mit der Materialdisposition und -abrechnung befaßten Stellen brauchbare Unterlagen sind.

71.20.2 Der RH stellte fest, daß die Einkaufs-abteilung eine von der EDV ausgearbeitete Unterlage nicht anwendet, da sie ihrer Ansicht nach nicht zweckmäßig ist.

Finanzwirtschaft

71.21.1 Von 1965 bis 1975 hat sich die Bilanz-summe von 2 029,5 Mill. S um 1 631,3 Mill. S auf 3 660,8 Mill. S, somit um 80,37% erhöht.

Das Sachanlagevermögen einschließlich der Anzahlungen für Anlagen hat von 388,1 Mill. S um 61,8 Mill. S oder 16% auf 449,9 Mill. S und das Finanzanlagevermögen von 159,5 Mill. S um 501,3 Mill. S oder 313% auf 660,8 Mill. S zugenommen. Das Umlaufvermögen einschließ-lich der Aktiven Rechnungsabgrenzung ist von 1 481,9 Mill. S um 1 068,3 Mill. S oder 72,1% auf 2 550,2 Mill. S angewachsen.

Zur Erhöhung der Summe der Passiva haben vor allem das buchmäßige Eigenkapital (von 1 245,7 Mill. S um 448,5 Mill. S oder 36% auf 1 694,2 Mill. S), das Sozialkapital (von 476,8 Mill. S um 822,5 Mill. S oder 173% auf 1 299,3 Mill. S) sowie die Verbindlichkeiten aus laufenden,

noch nicht fälligen Steuern und Abgaben (von 246,6 Mill. S um 268,2 Mill. S oder 109% auf 514,8 Mill. S) beigetragen.

71.21.2 In den Jahren 1965 bis 1971 haben innerhalb des Anlagevermögens sowohl das Sachanlagevermögen einschließlich der Anzahlungen für Anlagen von 388,1 Mill. S um 83,9 Mill. S oder 22% auf 472,0 Mill. S als auch das Finanzanlagevermögen von 159,5 Mill. S um 244,9 Mill. S oder 153,5% auf 404,4 Mill. S zugenommen.

Von 1965 bis 1971 war das Umlaufvermögen einschließlich der Aktiven Rechnungsabgrenzungen von 1 481,9 Mill. S auf 2 107,8 Mill. S angewachsen. Bis auf das Jahr 1972 mit einem vorübergehenden Rückgang auf 1 976,5 Mill. S ist das Umlaufvermögen laufend angestiegen und erreichte 1975 2 550,2 Mill. S.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe hatten stets den größten Anteil am Umlaufvermögen. Sie erreichten 1971 einen Wert von 684,8 Mill. S, der 1975 bereits 888,3 Mill. S betrug.

Der Wertpapierbestand von 355,7 Mill. S im Jahre 1971 und von 772,8 Mill. S Ende 1975 machte einen wesentlichen Teil des Umlaufvermögens aus.

71.22.1 Das Unternehmen nahm im Prüfungszeitraum Wertberichtigungen zur Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ vor.

Die so geschaffene Preisrisikoreserve begründete die ATW damit, daß der Vorratshaltung bei Rohtabaken größte Bedeutung im Interesse eines störungsfreien Produktionsablaufes und gleichbleibender Qualität der Tabakwaren zukomme. Im Hinblick auf das mit einer derartigen Vorratshaltung verbundene finanzielle Risiko und wegen der Schwankungen in der Preisentwicklung bei Rohtabaken habe daher der Vorstand einen Risikoabschlag von 20% des Anschaffungspreises der Rohtabakvorräte für notwendig erachtet.

71.22.2 Der RH bemerkte hiezu, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Wirtschaftsgut (Rohtabak) und der Preisrisikoreserve, welcher laut Aktiengesetz für die Bildung einer solchen Wertberichtigung eine Voraussetzung darstellt, im vorliegenden Falle nicht gegeben erscheint und daß daher die rückgestellten Beträge unter „Freie Rücklagen“ auszuweisen gewesen wären.

71.22.3 In ihrer Stellungnahme führte die ATW aus, daß die von ihr gebildete Preisrisikoreserve als Abdeckung der ständig vorhandenen, mit den jeweiligen Tabakvorräten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Risiken anzusehen wäre. Aus diesem Grund sei auch keine Einzelwertberichtigung, sondern ein im Handelsrecht üblicher Pauschalabschlag vorgenommen

worden. Die Art, Höhe und Bildung der unter der Bezeichnung Preisrisikoreserve angesetzten Wertberichtigung zu den Rohtabakvorräten stehe nicht im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorschriften und der Lehrmeinung.

71.22.4 Demgegenüber stellte der RH fest, daß von der ATW die sogenannte Preisrisikoreserve jeweils nur dann dotiert wurde, wenn es die Ertragssituation zuließ. Dies spricht jedoch eindeutig gegen ihre Qualifikation als Wertberichtigung zu Posten des Umlaufvermögens. Nach dem für das Umlaufvermögen geltenden Niederstwertprinzip hätte nämlich eine derartige Wertberichtigung bei Vorliegen der Voraussetzungen auf jeden Fall in dem für nötig erachteten Ausmaß vorgenommen werden müssen.

Der in der Lagerhaltung in Höhe eines Zweijahresbedarfes bereits enthaltenen Risikovorsorge noch eine weitere folgen zu lassen, erscheint dem RH auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich.

71.23 Durch Umwandlung von Rücklagen erhöhte sich das Grundkapital 1967 von 600 Mill. S auf 1 200 Mill. S. Die gesetzliche Rücklage wurde zum 31. Dezember 1967 auf einen Stand von 240 Mill. S gebracht. Die Rücklagen stiegen im Zeitraum 1971 bis 1975 von 114 Mill. S um 121,7 Mill. S auf 235,7 Mill. S an. Die größte Zuwachsrate ergab sich 1972 mit 93 Mill. S. Die ATW hat für den Zeitraum 1965 bis 1975 insgesamt 288 Mill. S an Dividenden an den Bund abgeführt. Zwar erreichte die jeweils ausgeschüttete Dividende 1965 und 1966 noch 6% des Grundkapitals, betrug aber in den Jahren 1967 bis 1972 nur mehr 3% des Grundkapitals. Ab 1974 kam es nicht mehr zur Abfuhr einer Dividende. Die Jahresabschlüsse haben aber im gesamten Prüfungszeitraum einen Gewinn ausgewiesen.

71.24.1 Während das buchmäßige Eigenkapital von 1 590,3 Mill. S im Jahre 1971 um 103,9 Mill. S oder 6,5% auf 1 694,2 Mill. S im Jahre 1975 anstieg, erhöhte sich das wirtschaftliche Eigenkapital im selben Zeitraum in weit stärkerem Ausmaß, u. zw. von 2 576,6 Mill. S um 574,3 Mill. S oder 22,3% auf 3 150,9 Mill. S. Dazu hat in erster Linie das Sozialkapital mit einem Zuwachs von 441,3 Mill. S beigetragen.

71.24.2 Das wirtschaftliche Eigenkapital der ATW deckte 1971 bis 1975 nicht nur das gesamte Anlagevermögen einschließlich der stillen Reserven, sondern auch sämtliche Vorräte und Forderungen. Selbst das sonstige Vermögen (Wertpapiere des Umlaufvermögens und liquide Mittel) fand noch zu einem großen Teil seine Deckung.

Aufgrund dieser Kapitalstruktur der ATW ist es im Prüfungszeitraum nie zu einer Nettoverschuldung gekommen.

71.24.3 Die Fremdkapitalstruktur der ATW war dadurch gekennzeichnet, daß langfristiges Fremdkapital so gut wie keine Rolle spielte und innerhalb des kurzfristigen Fremdkapitals den Verbindlichkeiten aufgrund bereits entstandener, aber noch nicht fälliger Tabak- und Umsatzsteueransprüche der weitaus größte Anteil zukam.

71.25.1 Im Rahmen der Finanzplanung wird jeweils ein Jahrbudget erstellt, das sich in Monatsbudgets untergliedert. Mehrere Jahre umfassende, also mittel- oder langfristige Finanzpläne, wurden nicht erstellt. Die Gliederung des Budgets war nach Posten und Abteilungen ausgerichtet. Die Kontrolle des Budgets erfolgte durch einen eigenen, in sich geschlossenen Verrechnungskreis.

71.25.2 Dem RH erschien die Erstellung von Finanzplänen, die sich auf einen mehrere Jahre umfassenden Zeitraum beziehen, erforderlich, ein eigens eingerichteter Budgetkontrollverrechnungskreis jedoch entbehrlich.

71.25.3 Die ATW führte hierzu aus, daß eine längerfristige Unternehmungsplanung in Aufbau begriffen sei, die auch einen mehrjährigen Finanzplan beinhalte. Es sei auch eine Änderung der Budgeterstellung und -kontrolle beabsichtigt.

Kaufmännische Betriebswirtschaft

71.26.1 In der Kostenrechnung der ATW wurden nur die um die vorzeitige Abschreibung verminderten Anschaffungskosten der Anlagegüter in Form von Abschreibungen als Kosten in Ansatz gebracht.

Dadurch blieben jährlich rund 27 Mill. S unberücksichtigt. Unter dem Gesichtspunkt der gestiegenen Wiederbeschaffungskosten der Anlagen hätten jedoch die in der Kostenrechnung ausgewiesenen Abschreibungen jene der Finanzbuchhaltung übersteigen müssen.

71.26.2 Der RH regte daher an, in den Abschreibungen der Kostenrechnung die Wiederbeschaffungskosten der Anlagegüter zu berücksichtigen.

71.26.3 Hierzu teilte die ATW mit, daß sie seit 1976 die Abschreibungen in der Betriebsabrechnung aufgrund der tatsächlichen Anschaffungswerte ermittelt und die Möglichkeiten des Ansatzes kalkulatorischer Abschreibungen prüft.

71.27.1 Bis 1974 wurde in der Betriebsbuchhaltung der ATW der laufende Pensionsaufwand den einzelnen Kostenstellen zugerechnet, die jährliche Dotierung der Pensionsrückstellung jedoch nicht. Ab 1975 wird den Kostenstellen kein Pensionsaufwand mehr angelastet, sondern sowohl der laufende Pensionsaufwand als auch die Dotierung der Pensionsrückstellung werden den Kostenträgern als Prozentsatz des Bruttoverkaufspreises zugeschlagen.

71.27.2 Der RH regte an, nur die Kosten der Ansammlung von Reserven für die künftigen Pensionsansprüche, die mit dem laufenden Personaleinsatz in kausalem Zusammenhang stehen, in der Kostenrechnung auszuweisen.

71.27.3 Hierzu teilte die ATW mit, daß sie die Möglichkeit der Zurechnung der durch die aktiven Bediensteten verursachten Dotierungserfordernisse der Pensionsrückstellung bereits untersucht.

71.28.1 Die ATW verrechnet in der Kostenrechnung nur aufwandsgleiche Kosten.

71.28.2 Der RH empfahl, darüber hinaus auch kalkulatorische Kosten zu berücksichtigen.

71.28.3 Die ATW erklärte in ihrer Stellungnahme, daß sie die Anregung des RH bereits aufgegriffen habe.

71.29.1 Die Kostenstellen der Betriebsabrechnungsbögen (kurz BAB) hatten zum Teil den Charakter von Kostenträgern oder stellten verrechnungstechnische Positionen zur Ansammlung von Gemeinkosten dar. Die BAB waren dadurch als Mittel zur Kostenkontrolle der einzelnen betrieblichen Leistungsbereiche nur sehr bedingt geeignet.

71.29.2 Der RH empfahl, die Kostenstellen so aufzubauen, daß sie über die Kosten der einzelnen betrieblichen Leistungsbereiche Aufschluß geben.

71.29.3 Die ATW bemerkte hierzu, daß sie den Anregungen des RH bereits entsprochen habe.

71.30.1 Die nur in der Buchhaltung geführten BAB wurden einmal jährlich zu einer sogenannten Aufwands- und Ertragsrechnung zusammengefaßt.

71.30.2 Die allzu starke Zusammenfassung der Kostenstellen sowie die langen Abrechnungsperioden ließen die Aufwands- und Ertragsrechnungen als betriebliches Kontrollinstrument ungeeignet erscheinen.

Der RH empfahl daher, für kürzere Zeitabstände detaillierte Kostenstellenbögen auszuarbeiten.

71.30.3 Die ATW teilte hierzu mit, daß von 1977 an monatlich ein EDV-Kostenstellenbogen erstellt werde.

Verkauf

71.31 Der mengenmäßige Absatz aller Tabakwarengruppen im Inland stieg von 11 688 t im Jahre 1964 auf 14 627 t im Jahre 1975.

Der wertmäßige Absatz an Tabakwaren erhöhte sich von 4 095 Mill. S im Jahre 1964 um 123,6% auf 9 156 Mill. S im Jahre 1975 infolge des gestiegenen Mengenabsatzes, der Preiserhöhungen und der Verlagerung der Nachfrage von den billigeren zu den teureren Tabakwarensorten.

71.32 Der Anteil der Zigaretten am gesamten Tabakwarenumsatz vergrößerte sich im Zeitraum 1964 bis 1975 mengenmäßig von 88,9% auf 95,5% und wertmäßig von 94,8% auf 97,6%. Demgegenüber war die Bedeutung des Absatzes der restlichen Tabakwarengruppen (Zigarren und Tabake) gering und ging im Berichtszeitraum weiter zurück.

Die ATW ist als Monopolbetrieb bestrebt, ein breites Sortiment zu führen, und bietet deshalb neben Eigenfabrikaten auch Lizenzerzeugnisse und zum geringeren Teil auch Importwaren an. Daneben war sie bemüht, sich als Erzeuger leichter Zigaretten zu profilieren. Dem Absatz immer leichter Zigaretten sind jedoch Grenzen gesetzt, wie der geringe Verkaufserfolg der superleichten „Trend“ beweist. Im Ausland ist bereits wieder eine verstärkte Nachfrage nach stärkeren Zigaretten zu beobachten.

Entsprechend der weltweiten Entwicklung in den Rauchgewohnheiten ging der Zigarrenabsatz von 84,9 Millionen Stück im Jahre 1964 um 31,1% auf 58,5 Millionen Stück im Jahre 1975 und der von Rauch-, Kau- und Schnupftabak im selben Zeitraum von 827 t um 60% auf 331 t zurück.

71.33 Zwei Drittel des Zigarettenumsatzes entfielen 1975 auf die 10 eigenen Zigarettenarten der unteren Preisklasse von 45 bis 70 g je Stück, während die 47 Sorten der mittleren und oberen Preisklasse (75 bis 95 g je Stück bzw. 1 S und mehr je Stück) nur zu einem Drittel am Umsatz beteiligt waren. Die Versuche der ATW, mit eigenen Sorten (City, Blend 2000) in die von ausländischen Zigarettenarten dominierte Hochpreisklasse einzudringen, gelangen trotz des dafür eingesetzten Werbeaufwandes nicht zufriedenstellend.

Der Zigarettenabsatz führte infolge seines konstanten Rückganges und der hohen Tabaksteuer zu erheblichen Verlusten. Durch die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren von 34 auf 13% des Bruttoverkaufspreises mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 an besserte sich jedoch die Ertragslage dieser Geschäftssparte, und die ATW trachtet nun, durch Neuentwicklungen sowie vermehrte Lizenznahme und Importe den Absatzrückgang aufzuhalten.

71.34.1 Obwohl die Anzahl der Tabakverlage im Prüfungszeitraum von 251 um rund 25% auf 189 zurückging, ist sie noch immer überhöht.

Von der ATW wird jedoch eine weitere Verringerung angestrebt. Ein genereller Plan für diese Maßnahmen bestand zur Zeit der Überprüfung jedoch nicht.

71.34.2 Der RH empfahl daher, die Zielvorstellungen bezüglich der anzustrebenden Absatzorganisation festzulegen, um ein planmäßiges Vorgehen zu ermöglichen.

71.34.3 Die ATW teilte hiezu mit, daß mit der Ausarbeitung eines Generalvertriebsplanes begonnen worden sei.

71.35.1 Die ATW ist bestrebt, eine eigene Vertriebsorganisation aufzubauen, und hofft, daß im Falle der Änderung der Marktverhältnisse die ausländischen Tabakwarenproduzenten sich derselben bedienen werden.

71.35.2 Da die rechtliche Stellung der dann noch bestehenden Verlage ungeklärt ist, regte der RH an zu prüfen, ob nicht eine vertragliche Bindung dieser Verlage an die ATW auch für die Zeit nach der Monopolaufhebung möglich sei.

71.35.3 Die ATW erklärte dazu, daß sie diese Möglichkeit prüfen werde.

71.36 Vom Gesamtumsatz 1964 wurden 95% mit ATW-Eigenfabrikaten erzielt, 1975 waren es nur mehr 85,3%. Dieser Rückgang des Anteiles der Eigenerzeugnisse ist durch die Ausweitung der Lizenzfabrikationen entstanden.

Da die Lizenz- und Importfabrikate alle in die obere Preiskategorie fallen, hatten sie 1975 einen Erlösanteil von 21,6% (1975 Mill. S) gegenüber einem Umsatzanteil von 14,7%.

71.37.1 Die ATW hat mit 18 ausländischen Tabakwarenherstellern für 31 Erzeugnisse Lizenzverträge mit Laufzeiten bis in die achtziger Jahre geschlossen und mußte hierfür 1975 14,35 Mill. S an Lizenzgebühren zahlen.

Die Hälfte des Lizenzumsatzes wurde mit drei Zigarettenmarken erzielt. Von den restlichen 17 Sorten wiesen einige Umsatzanteile von nur 0,01% auf.

71.37.2 Der RH empfahl bei den Lizenzfabrikaten nicht zuletzt auch aus produktionstechnischen Gründen eine Programmbereinigung und die Auflassung umsatzschwacher Sorten.

71.38.1 Zu der Lizenzfertigung kam im Jahre 1975 der Import weiterer 34 ausländischer Tabakwarensorten durch die ATW.

Die Importpreise lagen im Schnitt höher als die Erzeugungselbstkosten bei Lizenzfabrikaten. Durch die geringere Handelsspanne, welche den Trafikanten für Importwaren gewährt wird, erzielte die ATW aber in Summe einen höheren Gewinn als aus dem Lizenzgeschäft.

71.38.2 Im Vergleich zum Gesamtumsatz hat das Importgeschäft nur untergeordnete Bedeutung und kann höchstens als Komplettierung des Markenangebotes auf dem heimischen Markt angesehen werden.

71.39.1 Die ATW schloß ab dem Jahre 1971 mit Ländern, in welchen der Import von Tabakwaren verboten ist oder durch hohe Zölle preislich unmöglich gemacht wird, Lizenzver-

träge für die Marken „Milde Sorte“ (Jugoslawien, DDR), „Memphis“ (DDR, Bulgarien), „Golden Smart“ (Ungarn) und „Old Splendor“ (Japan).

Die Einnahmen aus den Lizenzgebühren stiegen von 0,38 Mill. S im Jahre 1972 auf 8,23 Mill. S im Jahre 1975.

71.39.2 Der RH stellte fest, daß im gesamten Auslandsgeschäft bisher nur leichte, milde und keine gehaltvollen Zigaretten, wie sie vielfach im Ausland bevorzugt werden, angeboten worden sind.

71.39.3 Das Unternehmen hat sich, wie in der Stellungnahme ausgeführt wurde, als Erzeuger leichter Marken profiliert und daher vor allem den Absatz des firmenspezifischen Produktes „Milde Sorte“ im Ausland forciert.

71.40.1 Von 1968 bis 1971 exportierte die ATW in bescheidenem Umfang Zigaretten nach Jugoslawien und schloß dann einen Kooperationsvertrag über die „Milde Sorte“ ab.

Dabei wurde vereinbart, daß vom jugoslawischen Partner bestimmte Beträge für Marktförderungsmaßnahmen bereitzustellen sind. Von der bis März 1975 hiefür aufgelaufenen Summe von 6,28 Mill. S konnte nur rund die Hälfte verwendet werden, so daß ein Teil der tatsächlichen Aufwendungen für die Verkaufsförderung, und zwar 4,75 Mill. S, von der ATW selbst getragen werden mußte. Weiters verpflichtete sich die ATW, jugoslawische Tabake im Werte der von ihr zu liefernden Rohtabake sowie Ökonomiematerialien zu beziehen.

71.40.2 Nach Ansicht des RH war diese ungünstige Entwicklung bereits bei Vertragsabschluß vorhersehbar. Ebenso war damit zu rechnen, daß die bezogenen Tabake nicht zur Gänze in der eigenen Produktion Verwendung finden können und der Weiterverkauf an Dritte nur mit Stützungsprämien möglich sein werde.

71.40.3 Die Unternehmungsleitung führte in der Stellungnahme aus, daß ihr diese Gegebenheiten bewußt waren, aber in Kauf genommen werden mußten, um nicht das gesamte Projekt zu gefährden. Die aufgelaufenen Marktförderungsbeiträge werden bis Ende 1977 verbraucht sein.

Im März 1975 konnte ein neuer Vertrag geschlossen werden, der eine Transferierung der Lizenzgebühr vorsieht.

71.41.1 Die ATW exportiert in die Schweiz und die Tschechoslowakei, nach Bulgarien, Japan, Polen und an die Austria München Eigenfabrikate. Solche Fabrikate werden auch an diplomatische Vertretungen in Österreich (indirekte Exporte) neben Lizenzerzeugnissen und Importwaren verkauft.

Die hiebei zu erzielenden Preise werden weitgehend durch die Abgabepreise von Konkurrenzunternehmen, die jeweiligen Steuern und Zölle sowie die möglichen Detailverkaufspreise in den belieferten Ländern bestimmt.

Die Exporterlöse für Eigen- und Importfabrikate konnten von 2,25 Mill. S im Jahre 1964 bis 1975 auf das Zwölfwache (28,68 Mill. S) bei einer rund zehnfachen Mengensteigerung erhöht werden.

71.41.2 Das gesamte Exportgeschäft ist zwar nur von geringer Bedeutung, aber als positiv zu bezeichnen, da die erzielten Preise im Schnitt sogar über den vergleichbaren Inlands-Nettoerlösen liegen.

71.42.1 Während die ATW 1964 nur rund 2,3% des Nettoerlöses für Werbung aufwendete, wurden 1974 rund 7,1% hiefür ausgegeben. Mit diesem Prozentsatz zählt die ATW zu den werbeintensivsten Unternehmungen in Österreich.

Bisher wurde von der ATW eine ausgesprochene Produkt- (Marken-) und nur in bescheidenem Ausmaß eine Produzentenwerbung betrieben, ähnlich wie sie bei der deutschen Tabakwarenindustrie üblich ist, wo aber aufgrund des freien Tabakmarktes andere Zielsetzungen gegeben sind. Infolge des Tabakmonopols und des Werbeverbotes für ausländische Tabakwaren in Österreich kann durch die von der ATW getroffenen Werbemaßnahmen in der Regel nur eine Verschiebung des Umsatzes innerhalb ihres eigenen Markenangebotes erreicht werden.

71.42.2 Diese Tatsache würde nach Ansicht des RH eher eine Unternehmungswerbung zur Information über die allgemeine Unternehmungspolitik, z. B. die Förderung leichter Zigaretten, erwarten lassen und weniger eine Suggestivwerbung für höherpreisige Marken mit dem Hinweis auf Wohlstand und die große Welt, wie sie hauptsächlich betrieben wird, rechtfertigen.

71.42.3 Der Vorstand führte in seiner Stellungnahme aus, daß er eine Werbung im vorgegenommenen Umfang trotz der Monopolstellung des Unternehmens unter anderem als Gegengewicht zur ständig stärker werdenden Antirauchkampagne und zur Schaffung eines durch mehrere Großmarken ausgeglichenen Umsatzes für notwendig erachte.

71.43 Im Ausland wurde von der ATW nur in bescheidenem Umfang Werbung betrieben (Aufwand rund 6,3 Mill. S pro Jahr). Trotzdem konnten beträchtliche Umsatzsteigerungen, besonders in Jugoslawien und in der Schweiz, erzielt werden, da jedes Jahr in einem anderen Land ein Schwerpunkt gesetzt wurde.

71.44.1 Von 1972 bis 1975 wurde für sieben der insgesamt 24 auf dem österreichischen Markt von der ATW angebotenen eigenen Zigarettenmarken kurzfristig und für die Marken „Memphis“, „Milde Sorte“ und „Dames“ kontinuierlich geworben.

Trotz der intensiven Werbekampagnen stiegen die Inlandumsätze der eigenen Zigaretten von 1964 (9,6 Milliarden Stück) bis 1975 (11,9 Milliarden Stück) nur um 24%. Ob das Zurückbleiben der Umsatzentwicklung auf die Wahl der Werbelinien, die Produktgestaltung oder die allgemeinen Antirauchkampagnen zurückzuführen ist, wurde bisher von der ATW nicht untersucht.

71.44.2 Die Höhe des Werbeaufwandes macht nach Ansicht des RH diesbezügliche Untersuchungen dringend erforderlich.

71.44.3 Der Vorstand der ATW führte in der Stellungnahme aus, daß die Werbekonzepte vor allem auf eine Umschichtung im Markenangebot ausgerichtet sind und deren Erfolg daher weniger an den Zuwachsraten des Gesamtverkaufes gemessen werden kann.

71.45.1 Für Plakatierungen wurden 1975 34,5 Mill. S ausgegeben.

In diesem Betrag sind 1,6 Mill. S enthalten, die an eine Werbeagentur für die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Anbringung aller ATW-Plakate gezahlt wurden.

71.45.2 Da die von der Agentur zu erbringenden Leistungen seit Vertragsabschluß weitgehend weggefallen sind oder von der ATW wieder selbst übernommen wurden, empfahl der RH eine Anpassung der Honorarsätze an die geänderten Verhältnisse.

71.45.3 Laut Stellungnahme wurde der Anregung des RH bereits entsprochen und der Agenturvertrag gekündigt.

71.46.1 Mit den Werbeagenturen wurden Verträge erst geschlossen, nachdem Leistungen schon monatelang erbracht worden waren.

71.46.2 Da die Agenturen im Streitfall vor Vertragsabschluß die branchenüblichen Tarife, welche über den von der ATW erzielten Sätzen liegen, einklagen könnten, empfahl der RH, unmittelbar nach Auftragserteilung entsprechende Verträge abzuschließen.

71.46.3 Die ATW teilte hierzu mit, daß den Anregungen des RH in Zukunft entsprochen werde.

71.47.1 In den Agenturverträgen sind die zu erbringenden Leistungen nur sehr allgemein aufgezählt.

71.47.2 Da sich im Streitfall Auslegungsdifferenzen ergeben könnten, empfahl der RH, die vertraglichen Leistungen im Detail zu vereinbaren.

71.47.3 Hierzu teilte die ATW mit, daß bereits ein Standardvertrag mit genauer Leistungsbeschreibung ausgearbeitet worden sei.

71.48.1 In den Verträgen ist vereinbart, daß die Agenturen Erfüllungsgehilfen verwenden dürfen und für deren Leistungen eine 10%ige Vergütung erhalten.

71.48.2 Der RH empfahl, konkret festzulegen, für welche Arbeiten die ATW bereit ist, einen Erfüllungsgehilfen zu akzeptieren.

71.48.3 In der Stellungnahme hat die Geschäftsleitung die Ansicht vertreten, daß die Verwendung von Erfüllungsgehilfen nicht kostengünstiger und eine nähere Festlegung daher nicht erforderlich sei.

71.48.4 Dem hielt der RH entgegen, daß zumindest durch die 10%ige Vergütung an die Agenturen höhere Kosten entstehen und aufgrund dieses Vertragspunktes der gesamte Auftrag an Dritte weitergegeben werden könnte, was nicht den Interessen der ATW entsprechen kann.

71.49.1 Am gesamten Zigarettenumsatz der ATW hatte die „Memphis“ 1972 einen Anteil von 3,3%, der bis 1975 trotz hoher Werbeaufwendungen nur auf 4,6% (636,9 Millionen Stück) gesteigert werden konnte.

Trotz einer Preiserhöhung und der Umsatzsteigerung brachte diese Marke auch 1975 noch immer Verluste.

71.49.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß Verluste infolge hoher Werbeaufwendungen höchstens in der Phase der Neueinführung eines Artikels vertretbar sind. Ein weiterer Werbeaufwand, der in der erzielten Umsatzsteigerung nicht voll ins Verdienen zu bringen ist, wäre entsprechend zu kürzen oder überhaupt zu unterlassen.

71.50.1 Bei der Zigarette „Milde Sorte“ konnte durch hohe Werbeaufwendungen eine Umsatzsteigerung um 160%, d. i. um 1 Milliarde Stück, erzielt werden.

71.50.2 Der RH stellte fest, daß diese Marke 1975 trotzdem immer noch einen Verlust brachte.

71.50.3 Hierzu wurde von der Unternehmensleitung bemerkt, daß der hohe Inlandswerbeaufwand auch der Internationalisierung dieser Marke diene.

71.50.4 Dem hält der RH entgegen, daß eine Werbung in Österreich nur im beschränkten Ausmaß der Förderung des Absatzes einer Sorte im Ausland dienen kann.

71.51.1 Für die umsatzstärksten Marken „Hobby“, „Smart Export“ und „Falk“ (6,27 Milliarden Stück), die 1972 einen Umsatzanteil von 46% und 1975 von 44,9% erreichten, wurden von 1972 bis 1975 für Werbung nur rund 9,9% des gesamten Werbeaufwandes ausgegeben.

71.51.2 Nach Ansicht des RH sind diese beiden Tatsachen als Beweis dafür zu werten, daß nicht nur das Ausmaß der Werbung, sondern eher der Preis und der Geschmack einer Zigarette für deren Erfolg maßgeblich sind.

Personal- und Sachaufwand

71.52 Während die Zahl der beschäftigten Arbeiter im Berichtszeitraum einen Rückgang um 1 216 oder 44,8% aufweist, verringerte sich die Zahl der Angestellten und Beamten nur um 16% oder 113 Bedienstete. Hiedurch entfielen 1965 noch 3,85 Arbeiter auf einen Angestellten, 1975 aber nur mehr 2,53. Der Trend zum Angestelltenverhältnis ist zwar ganz allgemein in der Industrie festzustellen, fällt aber bei der ATW insofern auf, als deren Arbeiter in den letzten Jahren vielfach eine Gleichstellung mit den Angestellten erreichen konnten.

71.53 Die Senkung des Personalstandes wurde im wesentlichen dadurch erreicht, daß der natürliche Personalabgang nicht mehr ersetzt wurde. Als zwangsläufige Folge hat sich die Altersstruktur, die schon im letzten Prüfungsbericht des RH als ungünstig bezeichnet worden war, weiter verschlechtert.

71.54 Für die Arbeiter gilt der Kollektivvertrag für die Tabakindustrie als Anhang zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, für die Angestellten der Kollektivvertrag für die Angestellten der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie. Sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte besteht ferner eine eigene Arbeitsordnung. Schließlich wurden zwischen der Unternehmung und der Arbeitnehmervertretung Betriebsvereinbarungen abgeschlossen, die verschiedene lohn- und arbeitsrechtliche Probleme betreffen.

71.55.1 Bei den Arbeitern erfolgt die Lohnabrechnung und -auszahlung für den vorangegangenen Monat am letzten Arbeitstag vor dem 17. Tag des Folgemonats. Den Angestellten wird das Gehalt am letzten Arbeitstag des Monats für den folgenden Monat im Vorhinein ausbezahlt.

Von der Möglichkeit der bargeldlosen Lohn- bzw. Gehaltszahlung machten per 1. September 1975 49,7% der Angestellten, aber nur 17% der Arbeiter Gebrauch.

71.55.2 Der RH empfahl der Geschäftsleitung, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung

sich verstärkt um die Abschaffung der Akontierungen und die Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung zu bemühen.

71.55.3 In ihrer Stellungnahme teilte die ATW mit, daß mit den Angestellten hinsichtlich der bargeldlosen Gehaltsauszahlung bereits eine Betriebsvereinbarung sowie bei neu eintretenden Arbeitern die bargeldlose Lohnzahlung und die Abschaffung der Akontierung erreicht werden konnten.

71.56 Der gesamte Personalaufwand hat von 217,7 Mill. S im Jahre 1965 um 210,5 Mill. S auf 428,2 Mill. S oder 97% im Jahre 1975 zugenommen.

Der Brutto-Lohnaufwand (ohne Abfertigungszahlungen) stieg von 1965 bis 1974 um 50,1 Mill. S oder 44%.

Bei Umlegung der Jahreslohnsummen auf den Stand an Arbeitern im Jahresdurchschnitt ergibt sich eine Jahreskopfquote 1965 von 43 236 S und 1974 von 105 217 S, d. s. 143,3% mehr als zu Beginn des Berichtszeitraumes. Damit blieb dieser Prozentsatz nur knapp unter dem der Zunahme der Monatsbruttoverdienste je Arbeiter in der Industrie im gleichen Zeitraum (+145,5%). Die Bruttogehaltssumme (ohne Abfertigungen) nahm von 54,7 Mill. S im Jahre 1965 auf 110,5 Mill. S im Jahre 1974, somit um +101,8%, zu. Umgelegt auf den jahresdurchschnittlichen Stand an Angestellten und Beamten ergibt sich eine Steigerung der Kopfquote um 138,4%, nämlich von 78 559 S auf 187 332 S.

71.57.1 Im Jahre 1975 erfolgte aufgrund von Arbeitsplatzbeschreibungen eine Bewertung aller Arbeitsplätze, wobei der Schillingbetrag des Punktwertes und der Sockellohn in Kollektivvertragsverhandlungen festgelegt wurden. Als Termin für das Inkrafttreten der Entlohnung nach dem neuen System wurde der 1. Oktober 1976 bestimmt.

71.57.2 Da von sämtlichen Arbeitsplätzen Tätigkeitsbeschreibungen vorliegen, sollten diese zur Feststellung allfälliger Leerläufe und Doppelarbeiten bearbeitet werden. Wenn auch eine Freisetzung von Arbeitern wegen deren Unkündbarkeit nicht vorgenommen werden kann, könnten doch Stellenpläne erarbeitet werden, aus denen die Unternehmensleitung ersehen kann, mit welchem Personalstand eine rationelle Betriebsführung möglich ist.

71.58.1 Infolge der zunehmenden Zahl von Überstunden sah sich die Personalabteilung gezwungen, diesem Trend durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken.

71.58.2 Nach Ansicht des RH könnte aber die am 30. April 1975 vor der Herausgabe des Rundschreibens über die Überstunden abge-

schlossene Betriebsvereinbarung, nach der regelmäßig geleistete Überstunden der Angestellten in die Abfertigung einzubeziehen sind, den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen in Frage stellen.

71.58.3 Der Stellungnahme der ATW war zu entnehmen, daß 1976 die Überstunden verringert werden konnten.

71.59.1 Die ATW hat das österreichische Krebsforschungsinstitut 1972 mit der Durchführung eines biologischen Langzeitversuches über die Wirkungen von Rauchkondensat auf die Mäusehaut beauftragt.

Durch diese Versuchsreihe, die allerdings mißlang, ist dem geprüften Unternehmen ein Aufwand von rund 1,1 Mill. S entstanden, dem überdies noch die Kosten für den dazu benötigten Tabak und die Herstellung der Versuchszigaretten zugerechnet werden müssen. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft sind der ATW vom Verband der deutschen Zigarettenhersteller ähnliche Forschungsergebnisse schließlich kostenlos zur Verfügung gestellt worden.

71.59.2 Der RH regte daher an, sich primär der Forschungsergebnisse von Einrichtungen, die aufgrund von Mitgliedschaften kostenlos in Anspruch genommen werden können, zu bedienen. Wenn aber Forschungsprojekte an Institute vergeben werden, wäre darauf Bedacht zu nehmen, ob die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf gegeben sind.

71.59.3 Von der ATW wurde dazu ausgeführt, daß Tierversuche mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor behaftet sind. Durch die Versuche in Hamburg hätte sich eine Möglichkeit der Testung der in Österreich gefundenen Resultate geboten.

71.59.4 Dem mußte vom RH entgegengehalten werden, daß die Tierversuche nicht nur keine Resultate erbracht haben, sondern abgebrochen werden mußten und von der ATW selbst als Mißerfolg bezeichnet worden sind.

71.60.1 Von der ATW wurden in verschiedenen Betriebsstätten „Fremdkräfte“ beschäftigt. Dabei konnten die einzelnen Betriebe im eigenen Wirkungsbereich derartiges Personal aufnehmen.

Der Aufwand für diesen Fremdarbeitereinsatz ist seit 1967 von 3,6 Mill. S bis 1974 auf 12,8 Mill. S (+255%) gestiegen und betrug 1975 11,3 Mill. S. Dieser Betrag entspricht dem Personalaufwand für weitere 55 Eigenbedienstete der ATW, die für das Jahr 1975 den Eigenpersonalstand von 1 997 auf 2 052 Bedienstete erhöht hätten.

Die Stundensätze für die fremden Arbeitskräfte waren unterschiedlich hoch. Es fiel auf, daß in den Betriebsstätten mit den höchsten

Stundensätzen auch der Anteil an Fremdarbeiterstunden der größte war.

71.60.2 Nach Meinung des RH sollte der Einsatz von Fremdarbeitskräften nicht mehr den regionalen Bereichen überlassen, sondern zentral von der zuständigen Fachabteilung im Rahmen eines Gesamtpersonalkonzepts gesteuert werden. Die Vergabe von Fremdleistungen müßte aufgrund zentraler Ausschreibungen etwa in Form von Rahmenverträgen für den gesamten Unternehmungsbereich nur an die jeweiligen Bestbieter erfolgen.

71.60.3 Die ATW hat in ihrer Stellungnahme hierzu ausgeführt, daß seit 1977 die Abteilung P mit der Ausschreibung und der zentralen Disposition des Einsatzes von Fremdkräften betraut ist.

71.61.1 Nach den Vorstellungen der Unternehmensleitung sollte der Fuhrpark so eingerichtet sein, daß einerseits in Krisenzeiten (Notversorgung) die Erfüllung der unbedingt notwendigen Transportaufgaben, insbesondere die sich aus dem Monopol ergebende Transportverpflichtung, durch ATW-eigene Fahrzeuge sichergestellt ist und andererseits bei weiterer Öffnung des Marktes durch Wegfall der Monopolstellung ausländischen Tabakwarenerzeugern ein alle Vertriebsbereiche umfassendes Transportsystem angeboten werden kann.

Ein Gesamtkonzept über die wirtschaftlichste Form der Transportabwicklung konnte dem RH nicht vorgelegt werden.

71.61.2 Nach Meinung des RH sollte primär die bisher noch nicht ausreichend untersuchte Problemstellung — Ermittlung einer wirtschaftlichen Fuhrparkgröße unter Bedachtnahme auf die von der Unternehmensleitung genannten Zielvorstellungen — gelöst werden.

71.61.3 Die ATW bemerkte hierzu, daß nunmehr ein Gesamtkonzept für das Transport- und Kraftfahrzeugwesen in Ausarbeitung sei.

71.62.1 Ein von der ATW angestellter Vergleich der eigenen Transportkosten mit den Kosten der Transporte durch Frächter und die ÖBB für die regelmäßig befahrenen Routen zwischen den Produktionsstätten einerseits und den Produktionsstätten und Verkaufsleitungen bzw. Lieferlagern andererseits hat gezeigt, daß der Aufwand für den ATW-eigenen Fuhrpark in seiner derzeitigen Konzeption bei vielen Routen höher liegt. Mangels entsprechender Eisenbahnanschlußgleise konnten aber die besonders günstigen Bahntarife vielfach nicht genutzt werden.

71.62.2 Nach Berechnungen des RH hätten durch einen verstärkten Einsatz von Fremdfrachtern 1975 Transportkosten in der Höhe von rund 1,9 Mill. S eingespart werden können.

28.

71.62.3 Die ATW bemerkte hierzu, daß neben den ausschließlich auf die Kosten bezogenen Vergleich auch ein qualitativer Vergleich zwischen der Transportleistung im Werksverkehr und dem gewerblichen Transport treten müsse (breitere Dispositionsmöglichkeit, größere Zuverlässigkeit bei der Einhaltung von Terminen, besserer Schutz gegen Diebstähle, Verluste, Geruchsschäden, Verletzungen und Quetschungen und schließlich Werbewert bei eigenen Fahrzeugen).

71.62.4 Dem hielt der RH entgegen, daß der qualitative Vergleich der Transportleistungen kaum zuungunsten der gewerblichen Transporte ausfallen dürfte, da sonst ein weiterer Einsatz von Fremdfrachtern, deren Anteil in bestimmten Bereichen sogar rund 96% erreicht, kaum vertretbar erschiene.

71.63.1 Obwohl vom RH bereits in seinem letzten Prüfungsbericht die unwirtschaftliche Zweimannbesetzung bei Lastkraftwagen bemängelt wurde, hat das geprüfte Unternehmen diese Betriebsform auch weiterhin beibehalten.

Als Beifahrer werden vielfach Terminarbeiter oder Studenten, die keine Lenkerberechtigung für LKW-Züge besitzen, eingesetzt, so daß sich für den Lenker des Fahrzeuges daraus keine nennenswerte Unterstützung ergibt.

71.63.2 Da die Umorganisation des Transportwesens vom Zweimann- auf den Einmannbetrieb allein im KFZ-Bereich Wien im Jahre 1975 eine Senkung der Transportkosten um rund 2,7 Mill. S ergeben hätte, wäre nach Meinung des RH gerade dieser Rationalisierungsmöglichkeit ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

71.63.3 In der Stellungnahme führte der Vorstand aus, daß die Einführung des Einmannbetriebes zwar immer wieder versucht worden, aber bisher am Widerstand der Personalvertretung gescheitert sei.

71.64.1 Die seit 1972 mit den „neuen LKW-Zügen“ auf den Weststrecken erzielten Fahrzeiten brachten in der Gesamteinsatzdauer im Vergleich zu den früher verwendeten „Smart-Zügen“ keine wesentlichen Kostenvorteile. Da die jeweiligen Bestimmungsorte meist außerhalb der Betriebszeiten erreicht werden, ist eine unmittelbare Manipulation des Ladegutes nicht mehr möglich, so daß es laufend zu unwirtschaftlichen Stehzeiten kommt.

71.64.2 Obwohl 1972 im Bereich des Kraftfahrzeugbetriebes Wien die Möglichkeit bestanden hätte, im Zuge des Austausches der veralteten „Smart-Züge“ auf eine rationellere und kostengünstigere Güterbeförderung überzugehen, wurden wieder nur LKW-Züge in der herkömmlichen Form beschafft.

Nach Ansicht des RH hätten aber die unwirtschaftlichen Stehzeiten vermieden werden können, wenn bei diesem Investitionsvorhaben die Erkenntnisse der modernen Transporttechnik (Wechselaufbauten, Containerverkehr) im ausreichenden Maße genutzt worden wären.

71.64.3 Die ATW bemerkte hierzu, daß der Einsatz moderner Transporttechniken zwar wiederholt versucht worden, doch bisher ebenfalls an der ablehnenden Haltung des Zentralbetriebsrates gescheitert sei. Die Bemühungen um die Rationalisierung des Eigenfuhrparks — die Verwendung von Wechselanhängern ist in Vorbereitung — würden aber laufend fortgesetzt.

Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Austria Tabakwerke AG durch den Vorstand

71.65 „Die ATW mußte in den Krisen-jahren 1974 und 1975 Umsatzeinbrüche in Kauf nehmen, wie sie bei ähnlichen wirtschaftlichen Depressionssituationen bisher nicht eingetreten sind. Der Umsatzeinbruch konnte durch die geringen Wachstumsraten der Jahre 1976 und 1977 bisher kaum ausgeglichen werden. Die internationalen Prognosen über die Entwicklung am Zigarettensektor, die geringen gesamtwirtschaftlichen Wachstumsaussichten der kommenden Jahre und insbesondere die unbefriedigende Entwicklung des Fremdenverkehrs und die kaum steigende Zahl von Gastarbeitern geben Anlaß dazu, auch in den nächsten Jahren höchstens mit äußerst geringen Zuwachsraten (maximal 1—2%) zu rechnen. Die laufenden Kostensteigerungen der vergangenen Jahre haben nur deshalb zu keiner spürbaren Verschlechterung der Ertragslage geführt, weil die Tabakwarenpreise mehrmals angehoben wurden, was allerdings die Umschichtung zu höheren Preisklassen stark gebremst hat.

Die Ertragslage der ATW im Jahre 1977 ist aufgrund der letzten Zigarettenpreiserhöhung zwar positiv zu beurteilen, sollte es jedoch in den nächsten Jahren zu keinen Preisoperationen kommen, wird sich die Ertragslage des Unternehmens deutlich verschlechtern:

Die jährlichen Kostensteigerungen können mit mehr als 100 Mill. S pro Jahr angenommen werden, denen wegen der geringen Wachstumsraten keine nennenswerten Mehrerträge gegenüberstehen. Das Unternehmen wird daher in den nächsten Jahren aus dem Tabakwarenverkauf betriebliche Verluste hinnehmen müssen. Dazu kommt, daß derzeit eine Umstrukturierung des Vertriebsapparates im Gange ist, um diesen heutigen Gegebenheiten anzupassen. Diese Notwendigkeit sowie die erforderlichen Investitionen zur Sicherung des Anschlusses an die

technologische Entwicklung werden in den kommenden Jahren zusätzliche Mittel erforderlich machen.

Über diese Faktoren hinaus sieht sich das Unternehmen mit der ständig steigenden Propaganda gegen das Rauchen und der unsicheren Währungssituation, der die ATW aufgrund ihrer starken Auslandsorientierung auf der Beschaffungsseite (Rohtabak, bestimmte Hilfsstoffe, Erzeugungsmaschinen) besonders stark ausgesetzt ist, konfrontiert.“

Österreichische Verkehrskreditbank AG

72.1 Der Aufgabenbereich der in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführten Bank, deren Firmenwortlaut ursprünglich „Kreditverkehrsbank Aktiengesellschaft“ lautete, erstreckt sich satzungsgemäß auf den Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art. Ausgenommen ist das Recht, Pfandbriefe, Obligationen oder Teilschuldverschreibungen auszugeben sowie Einlagen gegen Sparbücher oder Kassenscheine entgegenzunehmen.

Aktionäre dieser Bank waren bei deren Gründung die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG (kurz BAWAG) mit 99 $\frac{2}{3}$ % sowie deren damaliger Generaldirektor mit 1/3% des Grundkapitals von 15 Mill. S.

Im November 1969 gab die BAWAG Aktienanteile der Kreditverkehrsbank an verschiedene österreichische Geldinstitute ab und schloß mit diesen einen Syndikatsvertrag. Darin erklärten sich die Vertragspartner damit einverstanden, daß die BAWAG 51% des Grundkapitals dieser Bank an die Österreichischen Bundesbahnen (kurz ÖBB) abgeben wird. Überdies wurde festgelegt, daß es der Kreditverkehrsbank insbesondere obliegen soll, den gesamten Geldverkehr der ÖBB abzuwickeln, die Frachtenstundung und das Devisen- und Valutengeschäft für den gesamten Bereich der ÖBB zu besorgen sowie deren Investitionsvorhaben zu finanzieren. In einem Übereinkommen zwischen den ÖBB und der genannten Bank verpflichteten sich die ÖBB, in jeder Hinsicht bemüht zu sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Aufgrund des vom BM f. Finanzen im Feber 1970 vertretenen Rechtsstandpunktes, daß die ÖBB unmittelbar keine Beteiligungen eingehen könnten, unterblieb die Abgabe der Beteiligung an die ÖBB; dagegen erwarb der Bund am 21. Mai 1970 51% des Aktienkapitals der Bank um 9,57 Mill. S. In der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Juni 1970 wurde der Firmenwortlaut auf „Österreichische Verkehrskreditbank AG“ (kurz ÖVKB) abgeändert.

Am 1. Juli 1971 übernahm die ÖVKB das Frachtenstundungsgeschäft von den ÖBB. In der Folge wurde diese Geschäftssparte der Bank durch Abschluß weiterer Verträge mit sieben österreichischen Privatbahnen, der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und der Firma Intercontainer erweitert.

Geschäftspolitik

72.2.1 Ein geschäftspolitisches Unternehmenskonzept der erstmals 1977 überprüften ÖVKB lag zur Zeit der Überprüfung in schriftlicher Form nicht vor, sondern wurde nach mündlichem Vortrag auf Ersuchen des RH niedergelegt. Der im Dezember 1974 bestellte Zweivorstand sieht es langfristig als Hauptanliegen an, daß die ÖVKB die im Syndikatsvertrag vom 5. November 1969 festgelegte Aufgabe, den gesamten Geld- und Zahlungsverkehr der ÖBB abzuwickeln, übertragen erhält.

Das mittel- und kurzfristige Unternehmenskonzept ist darauf ausgerichtet, die Hauptgeschäftssparte der Bank, das Frachtenstundungsgeschäft, auszuweiten und das Kreditgeschäft im Rahmen bereits bestehender kommerzieller Geschäftsverbindungen zu verstärken. Weiters bemühe sich der Vorstand, das Recht zu erlangen, Einlagen auf Sparbücher entgegenzunehmen und die Bankkonzession auf das Emissionsrecht auszuweiten. Die im März 1977 erfolgte Erhöhung der Stundungsgebühr im Frachtenstundungsgeschäft diene dazu, die Ertragslage der Bank zu verbessern.

72.2.2 Der RH zeigte auf, daß der Verwirklichung des langfristigen Unternehmenskonzeptes weiterhin die Bestimmungen des ÖBB-Gesetzes vom 12. Mai 1969, BGBl. Nr. 137/69, entgegenstehen, die den ÖBB keine haushaltsrechtliche Sonderstellung einräumen und es ihnen daher nicht gestatten, der ÖVKB den gesamten Geld- und Zahlungsverkehr zu übertragen.

Er stellte weiters fest, daß es dem Vorstand nur schwer möglich sein werde, die im mittel- und kurzfristigen Unternehmenskonzept festgelegten Ziele zu erreichen, da sich der Kundenkreis im Frachtenstundungsgeschäft nur im beschränkten Maße erweitern läßt, wie auch die übrigen Bankgeschäfte im Hinblick auf die Konkurrenzsituation nicht leicht in bedeutendem Umfang vermehrt werden können. Die Erhöhung der Stundungsgebühr erachtete er nicht als entscheidend für eine wesentliche Verbesserung der Ertragslage der Bank. Er legte daher den Aktionären der Bank nahe, die Geschäftsleitung bei der Wahrnehmung ihres geschäftspolitischen Zieles, die Ertragssituation zu verbessern, dadurch zu unterstützen, daß der Bank stärker als bisher die Teilnahme an Kreditkonsortien ermöglicht wird.

Finanzwirtschaft

72.3.1 Die Bilanzsumme der ÖVKB erreichte Ende 1976 rund 772 Mill. S. Die wesentlichsten Positionen auf der Aktivseite stellen die Zwischenbankforderungen (mit einem Anteil an der Bilanzsumme von rund 32%), die in der Position Schuldner ausgewiesenen Kredite (rund 26%) und die unter den durchlaufenden Krediten bilanzierten Treuhandgeschäfte (rund 24%) dar. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die Hauptgeschäftssparte der Bank, das Frachtenstundungsgeschäft, aufgrund der Abwicklung während des Monats in der Bilanz nicht einen seinem Umfang entsprechenden Niederschlag findet.

Die Mittelaufbringung der ÖVKB erfolgt überwiegend durch den Großeinleger ÖBB und durch die im Zwischenbankverkehr aufgenommenen Gelder. Die Bank muß sich dieser kostengünstigen Finanzierungsform bedienen, weil einerseits mangels Außenstellen ein entsprechend großer Kundenkreis mit den damit verbundenen Giroeinlagen fehlt, andererseits ihr untersagt ist, Sparanlagen entgegenzunehmen.

72.3.2 Der RH empfahl der Bank, sich zu bemühen, in verstärktem Ausmaß aus dem Kreis der Frachtenstundungsteilnehmer Kunden für das Giroeinlagengeschäft zu gewinnen, was die Geschäftsleitung in ihrer Stellungnahme auch zusagte.

72.4.1 Entsprechend der Abwicklungsart des Frachtenstundungsgeschäfts tritt die Bank im Zwischenbankverkehr während des Monats als Geldgeber auf. Wenige Tage vor den und über die Monatsultimos hingegen ist sie, bedingt durch die Verwendung der Bahnguthaben für Lohn- und Gehaltszahlungen, angewiesen, Geldmittel auf dem österreichischen Geldmarkt aufzunehmen.

Größere Ultimotransaktionen zu den Jahresenden fanden erst nach 1973 statt. Ende 1976 erreichten die Zwischenbankforderungen mit rund 249 Mill. S etwa 32%, die Zwischenbankverpflichtungen mit rund 208 Mill. S etwa 27% der Bilanzsumme. Die zu diesem Stichtag besonders hohen Ultimotransaktionen erfolgten nach Ausführungen des Vorstandes deshalb, weil die ÖBB angekündigt hatten, über den Großteil ihres Guthabens bei der ÖVKB Ende Dezember 1976 zu disponieren. Als sie von diesem Vorhaben Abstand nahmen, gab die Bank schließlich insgesamt 163 Mill. S über den Jahreswechsel an den österreichischen Kreditapparat weiter, nachdem sie sich vorher von der Deutschen Verkehrskreditbank 10 Mill. DM (Gegenwert rund 71 Mill. S) und von österreichischen Geldinstituten 65 Mill. S beschafft hatte.

72.4.2 In Erwartung von Geschäftsanbahnungen leistete die Bank ab dem Jahre 1973 für Einlagen einer Kreditgenossenschaft im Interessen-

bereich der ÖBB einen höheren Zinssatz, als sie für Kredite verrechnete. Auch der Zinssatz für die an zwei weitere derartige Kreditgenossenschaften zur Verfügung gestellten Gelder liegt niedriger als der marktübliche Kreditzinsfuß und die von der Bank gewährten Einlagezinssätze.

72.4.3 Die Bank führte in ihrer Stellungnahme aus, diese Genossenschaften hätten als Gegenleistung vom Dezember 1975 bis Mai 1977 Kredite als ertragreiche Veranlagungsmöglichkeit an die ÖVKB vermittelt.

72.5.1 Die Position „Sonstige Schuldner“ erreichte zum Jahresende 1975 ein Ausmaß von 221,6 Mill. S und ging zum Ultimo 1976 auf 193 Mill. S zurück. Diese Verringerung ist auf einen Forderungsverkauf von 30 Mill. S über den Bilanzstichtag zurückzuführen.

Eine Untersuchung der größenmäßigen Streuung der Kredite ergab, daß die Höchstgrenze gemäß § 12 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (kurz KWG) fallweise überschritten wurde.

72.5.2 Der RH empfahl, in Hinkunft, anstatt zu große Kreditengagements einzugehen, in verstärktem Ausmaß an Kreditkonsortien zur Finanzierung von Großkrediten, eventuell in Zusammenarbeit mit den Aktionärsbanken, teilzunehmen.

72.5.3 Die Geschäftsleitung teilte dazu mit, daß sie diese Anregung aufgegriffen habe und bereits in ein Finanzierungskonsortium für öffentliche Investitionen aufgenommen worden sei.

72.6.1 Im Juli 1971 übernahm die ÖVKB die Abwicklung des Frachtenstundungsgeschäftes von den ÖBB. Die Bank verpflichtete sich hierbei, die aus dem halbmonatlichen Frachtaufkommen der ÖBB resultierenden Verbindlichkeiten der Bahnkunden zu übernehmen und den Gegenwert jeweils zum nächstfolgenden Monatsanfang bzw. zur Monatsmitte gutzuschreiben. Demgegenüber haben die Stundungsteilnehmer die in einer Monatshälfte aufgelaufenen Frachtgebühren innerhalb der beiden nächstfolgenden Wochen, im Falle einer zusätzlichen Kreditgewährung innerhalb von maximal drei Monaten, an die ÖVKB zu zahlen.

Zum Zeitpunkt der Übernahme bestanden 502 Konten mit einem durchschnittlichen Monatsumsatz von 285,1 Mill. S. Bis Ende 1976 konnte dieser Umsatz bei 1 031 Konten auf durchschnittlich 494,5 Mill. S pro Monat gesteigert werden.

Für die Frachtenstundung erhielt die Bank von den Kunden der ÖBB 1,5⁰/₀₀ und vom 1. März 1977 an 2⁰/₀₀ der Stundungssumme je Halbmonat. Von dieser Gebühr waren jeweils 50% an die ÖBB weiterzuleiten.

72.6.2 Der RH stellte fest, daß unbeschadet von Nebengebühren mit dem der ÖVKB verbleibenden 1⁰/₀₀ als Entgelt für die banktechnische Abwicklung und als Risikoprämie für mögliche Forderungsausfälle aus der Frachtenstundung bei einer vollkostenrechnungsmäßigen Auswertung nicht das Auslangen gefunden werden kann. Er empfahl der Bankleitung, die im gesamtwirtschaftlichen Interesse eine Erhöhung der Stundungsgebühr über 2⁰/₀₀ für nicht durchsetzbar hält, in Verhandlungen mit den ÖBB eine Änderung des derzeitigen Aufteilungsschlüssels zu erwirken. Er zeigte auf, daß beispielsweise die Deutsche Verkehrskreditbank von den Deutschen Bahnen 70% der Stundungsgebühr erhält.

72.6.3 Die ÖVKB hob die Stundungsgebühr am 1. März 1977 von 1,5⁰/₀₀ auf 2⁰/₀₀ an, obwohl die ÖBB bereits einer Erhöhung mit 1. Jänner 1977 zugestimmt hatten. Die Bankleitung rechtfertigte ihre Vorgangsweise damit, daß sie dadurch einer Empfehlung der Finanzdirektion der ÖBB entsprochen habe, aus kundenpsychologischen Zweckmäßigkeitsgründen die Stundungsgebühr erst mit der Anhebung der Frachttarife zum 1. März 1977 wirksam werden zu lassen. Überdies habe sie die Entscheidung des BM f. Finanzen über die Gebührengesetznovelle abgewartet, wobei der diesbezügliche Erlaß betreffend die Gebührenfreiheit der Bankstundungsvereinbarungen erst am 20. Jänner 1977 einlangte.

72.7 Die ÖVKB schreibt den ÖBB 80% des Entgeltes aus dem Frachtenstundungsgeschäft bereits zu einem Zeitpunkt gut, zu welchem sie selbst noch nicht über diese Gelder verfügt. Durch diese Bevorschussung könnten für die Bank Refinanzierungskosten entstehen, wenn die ÖBB diese Beträge sofort abdisponieren, wozu sie berechtigt wären. Da sich dies für die Bank nachteilig auswirken könnte, empfahl der RH, die Bevorschussung der Frachtengelder an die ÖBB in anderer Weise zu regeln, z. B. den Akontierungsbetrag der Größe nach und zeitlich zu binden, sich Refinanzierungskosten abgelten zu lassen oder den Anteil an der Stundungsgebühr zu erhöhen.

72.8.1 Bei einem im Dezember 1973 von der ÖVKB abgewickelten Gemeinschaftsdarlehen über 100 Mill. S erhielten die Partnerbanken für ihre Treuhandeinlagen von 75 Mill. S eine Verzinsung von 9³/₈%. Da dieses Darlehen mit 8¹/₄% verzinst wurde, verblieb der Bank unter Berücksichtigung der Gestionsprovision, aber auch der bei der Beschaffung ihrer 25 Mill. S erforderlichen Mindestreserve eine kalkulatorische Verzinsung von 5,84%.

Der RH bemängelte die für die Bank ungünstigen Kreditbedingungen und empfahl, eine Änderung des Vertrages mit dem Ziele anzustreben, eine günstigere Verzinsung zu erreichen.

72.8.2 Die Geschäftsleitung teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie hätte diese Kreditbedingungen akzeptieren müssen, um die Leistungsfähigkeit der ÖVKB in der Anlaufzeit unter Beweis stellen zu können. Sie werde sich jedoch bemühen, eine Änderung des Vertrages zu erreichen.

72.9 Bei einem weiteren Treuhanddarlehen in Höhe von 29 Mill. S erhielt die Bank als Gestionsprovision ebensoviel wie ein anderes Geldinstitut als Vermittlungsgebühr. Die auf die Laufzeit umgelegte Gestionsprovision beträgt 0,6⁰/₀₀ pro Jahr und liegt damit erheblich unter den üblichen Sätzen von 1¹/₈% bis 1¹/₂% pro anno.

72.10.1 Seit August 1971 nimmt die Bank Einlagen auf Geldeinlagebücher entgegen. Zum Jahresende 1976 bestanden 94 Konten mit einer Gesamteinlage von 3,1 Mill. S. Der RH stellte fest, daß der überwiegende Teil dieser Einlagen der Verzinsung und dem Charakter nach als Spareinlagen anzusehen ist, deren Führung der Bank in Konzession und Satzung untersagt wurde.

72.10.2 Die Bankleitung führte aus, daß sie sich aus geschäftspolitischen Rücksichten der Hereinnahme dieser Einlagen nicht entziehen konnte, aber nunmehr eine Ausweitung der Konzession auf das Spareinlagengeschäft beim BM f. Finanzen beantragen werde.

Eigenkapital, Ertragslage

72.11 Das Grundkapital von ursprünglich 15 Mill. S wurde im Jahre 1971 durch Ausgabe junger Aktien auf 50,1 Mill. S erhöht. Erst im Jahre 1975 konnten die Anlaufverluste zur Gänze abgedeckt, für 1975 und 1976 Dotierungen der gesetzlichen Rücklage vorgenommen und für das Jahr 1976 erstmalig eine Dividende (5%) ausgeschüttet werden.

Das Eigenkapital im wirtschaftlichen Sinn, das aus dem Grundkapital, der gesetzlichen Rücklage, der Rücklage für Abfertigungen, der Sammelwertberichtigung und dem Gewinnvortrag besteht, erreichte Ende 1976 56,2 Mill. S.

72.12.1 Zuzufolge der Ankündigung der ÖBB, sie würden Ende Dezember 1976 über einen Großteil ihres Guthabens disponieren, was jedoch letztlich nicht erfolgte, nahm die ÖVKB bei der Deutschen Verkehrskreditbank 10 Mill. DM auf. Da Fremdwährungsverpflichtungen gegen Kreditinstitute — zum Unterschied von derartigen Schillingverpflichtungen — den Kreditplafond kürzen, verkaufte die Bank über den Jahreswechsel einen Kredit über 30 Mill. S.

72.12.2 Der Verkauf der Kreditforderung über den Jahresultimo 1976 wäre nicht erforderlich gewesen, da Überschreitungen, welche auf

einen Rückgang der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kreditplafonds zurückzuführen sind, pönalefrei bleiben, wenn der Kreditplafond innerhalb von drei Monaten wieder eingehalten wird.

Allerdings verminderte sich der Aufwand für die Dotierung der Sammelwertberichtigung um 0,6 Mill. S, und erhöhte sich der Gewinn vor der Versteuerung um den gleichen Betrag.

Organisation

72.13.1 Der RH bemängelte das Organisationschema der Bank, welches die Aufgaben in sachlicher, räumlicher und personeller Hinsicht wie auch die funktionelle Rangordnung in verschiedenen Belangen unzureichend regelt.

72.13.2 Der Vorstand teilte in seiner Stellungnahme mit, daß ihm die Notwendigkeit einer Reorganisation bewußt sei und er sich damit auch schon beschäftigt habe, doch seien seine Überlegungen zufolge der kurzfristigen Prolongation seiner Funktionsperiode bisher nicht verwirklicht worden. Er werde aber den Empfehlungen des RH im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat entsprechen.

72.14.1 Um eine Erfolgskontrolle der einzelnen Geschäftssparten zu ermöglichen, regte der RH an, eine Spartenerfolgsrechnung aufzubauen, die ohne wesentliche zusätzliche Kosten eingerichtet werden könnte. Er zeigte auf, daß vor allem im Hinblick auf die Vereinbarung mit den ÖBB bezüglich der Bemessung der Frachstundungsgebühr wie auch deren Aufteilung es eingehender Kostenuntersuchungen bedürfte.

72.14.2 Der Vorstand gab bekannt, daß er die Anregungen des RH bereits aufgegriffen habe.

72.15 Zum Personalaufwand stellte der RH fest, daß die freiwilligen Zahlungen den Personalaufwand erheblich belasten. Er empfahl, diese nicht weiter ansteigen zu lassen, was die Geschäftsleitung auch zusagte. Im übrigen wies sie darauf hin, daß sie bei der Übernahme ihres qualifizierten Stammpersonals an das Gehaltschema der abgebenden Bank gebunden gewesen sei.

Sonstiges

72.16.1 Mit Mietvertrag vom 17. April 1970 mietete die Bank ein Bürohaus in 1080 Wien, Auerspergstraße 17. Ursprünglich war geplant, das Erdgeschoß sowie den 1. und 2. Stock für den Bankbetrieb zu adaptieren und die restlichen fünf noch nicht benötigten Stockwerke nach erfolgter Ausmietung vorläufig weiter zu vermieten.

In der Aufsichtsratsitzung am 22. Juni 1970 berichtete die damalige Geschäftsführung, daß spätestens ab dem 1. Jänner 1971 diese fünf Stockwerke zur Verfügung stünden und teilweise für die Unterbringung der beim weiteren Ausbau des Geschäftsbetriebes einzurichtenden Abteilungen vorgesehen wären. Trotzdem lagen dem ursprünglichen Kostenvoranschlag des Architekten (1,48 Mill. S) nur der Ausbau des Erdgeschosses sowie des 1. und 2. Stockwerkes zugrunde.

Der Umbau des gesamten Hauses einschließlich der Einrichtung, der Ausstattung und des Architektenhonorars belief sich schließlich auf 4,21 Mill. S.

72.16.2 Als wesentlichen Mangel kritisierte der RH, daß nicht ein Gesamtkostenvoranschlag für den Umbau aller Stockwerke erstellt wurde. Die wiederholten Überschreitungen der veranschlagten Kosten der Teilprojekte dieses Umbaus zeigten eine unzureichende Planung dieses Bauvorhabens auf. Es wäre Aufgabe des Vorstandes und des Aufsichtsrates gewesen, genauere Unterlagen über dieses Projekt zu verlangen und sich vorlegen zu lassen, um nicht nachträglich die oben erwähnten Überschreitungen zwangsläufig genehmigen zu müssen.

72.16.3 Die Geschäftsleitung wendete gegen die Feststellung einer unzureichenden Planung des Bauvorhabens ein, daß zum Zeitpunkt des Baubeginnes der Umfang der von der Bank wahrzunehmenden Geschäfte noch nicht abzuschätzen gewesen sei.

72.16.4 Der RH hielt dem entgegen, ein stufenweiser, dem jeweiligen Bedarf angepaßter Ausbau mache es nicht entbehrlich, daß sich die Verantwortungsträger schon vor Teilbeschlüssen über den Gesamtumfang informieren.

72.17.1 Bei 20 Wertpapierdepots stellte der RH fest, daß die darin erliegenden Papiere zum Teil in Streifband-, zum Teil in Sammelverwahrung geführt werden. Die Stücke im Tresor der ÖVKB befinden sich zur Gänze in Streifbandverwahrung.

72.17.2 Wenn auch das Wertpapiergeschäft der Bank noch keinen größeren Umfang erreicht hat, empfahl der RH dennoch, sowohl aus Gründen der Arbeitserleichterung als auch aus Kostenüberlegungen ausschließlich auf die Sammelverwahrung überzugehen. Als Voraussetzung wäre von sämtlichen Hinterlegern die hierfür gemäß § 4 Abs. 1 des Depotgesetzes erforderliche Genehmigung einzuholen.

Die Geschäftsleitung teilte mit, daß sie der Empfehlung des RH nachkommen werde.

72.18.1 Die ÖVKB bilanziert die Stückzinsen ihrer festverzinslichen Wertpapiere, d. s. die anteiligen Zinsen für die Zinsperiode, in die der

Bilanzstichtag fällt, unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Weiters bewertet die geprüfte Bank den Wechselbestand mit dem Nominale und weist den auf das nächste Jahr entfallenden Anteil am Diskontertrag unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus. Beide Methoden entsprechen nicht mehr der geübten Bankpraxis. Dieser zufolge sind die Stückzinsen zusammen mit den Schuldverschreibungen und der Wechselbestand zinsmäßig abgegrenzt zu bilanzieren.

72.18.2 Der RH empfahl daher, bei der Erstellung der Bilanzen diese Usancen zu beachten, was die Bankleitung auch zusagte.

72.19.1 Auf der Passivseite der Bilanz ist unter dem Strich u. a. das gesamte haftende Eigenkapital gemäß § 11 Abs. 2 KWG anzuführen. Durch den Jahresgewinn 1975 von 1,6 Mill. S konnte der Verlustvortrag abgebaut und ein Reingewinn von rund 0,6 Mill. S ausgewiesen werden. Dieser wurde in der Bilanz 1975 im Gegensatz zu den Bestimmungen des KWG dem haftenden Eigenkapital zugezählt. Gleiches trifft für die Bilanz zum 31. Dezember 1976 zu. Der RH empfahl, von einer Zurechnung künftig Abstand zu nehmen, da sie im KWG nicht vorgesehen ist.

72.19.2 Die Geschäftsleitung führte in ihrer Stellungnahme aus, sie werde künftig der Empfehlung des RH nachkommen.

72.20.1 Mit Schreiben vom 4. Mai 1971 verpflichteten sich die ÖBB gegenüber der ÖVKB, EDV-Lohnarbeiten zu Selbstkosten durchzuführen. Die dabei anfallenden Personalkosten sollten mit einem Gemeinkostenzuschlag von 30% abgerechnet werden. Im November desselben Jahres ergaben sich, da Art und Umfang der seitens der ÖBB an die ÖVKB weiterverrechneten Leistungen nicht genau umschrieben waren, erstmals Auffassungsdifferenzen, die im Jänner 1972 bereinigt wurden.

Im Juni 1975 entstanden neuerliche Unstimmigkeiten über angelastete Organisations- und Programmierleistungen, die anfangs 1976 behoben wurden.

Auch die im Schreiben der ÖBB vom 29. Jänner 1976 enthaltenen Regelungen sind nicht in der Form abgefaßt, die der ÖVKB eine eindeutige und kontrollierbare Berechnung ermöglicht.

72.20.2 Der RH empfahl, die vertraglichen Vereinbarungen mit den ÖBB über die EDV-Lohnarbeit so abzufassen, daß Meinungsverschiedenheiten von vornherein auszuschließen sind.

Salzburger Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Salzburg

73.1 Im 1. Halbjahr 1976 überprüfte der RH die Gebarung der Salzburger Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H. (kurz SFG). Die Prüfungshandlungen erfolgten am Sitz der Gesellschaft in Salzburg. Die letzte Überprüfung durch den RH fand im Jahre 1968 statt. Die nunmehrige Prüfung umfaßte hauptsächlich die Jahre 1970 bis 1975, schloß jedoch, soweit es der Zusammenhang erforderte, die Gebarung der Jahre seit 1968 sowie die laufende Gebarung ein.

Rechtsverhältnisse

73.2 Gegenstand des Unternehmens sind der Bau und der Betrieb von Verkehrsflughäfen in Stadt und Land Salzburg mit allen damit in Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen. An der SFG sind die Republik Österreich mit 50%, das Land Salzburg und die Stadt Salzburg mit je 25% beteiligt. Das Stammkapital beträgt seit dem Jahre 1965 unverändert 2,3 Mill. S.

73.3.1 Gemäß den Bestimmungen der Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. Nr. 72/1962, wären Benützungsbedingungen zu erlassen, die insbesondere eine Beschreibung des Zivilflugplatzes, eine Tarifordnung und eine Übersicht über die vom Zivilflugplatzhalter sonst zu treffenden Regelungen enthalten sollen. Wie der RH feststellte, erging lediglich eine Tarifordnung.

73.3.2 Der RH bemängelte, daß trotz der langen Geltungsdauer der Zivilflugplatz-Betriebsordnung noch immer keine vollständigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen herausgegeben wurden. Es wurden die baldige Erarbeitung und Inkraftsetzung vollständiger Benützungsbedingungen empfohlen.

73.3.3 Auf eine diesbezügliche Anfrage des RH teilte die SFG mit, daß der Aufsichtsrat im Oktober 1977 die Anschaffung von Sicherheitseinrichtungen für die Kontrolle der abfliegenden Passagiere und deren Handgepäck genehmigt habe.

Verkehrsleistungen

73.4 Während die Anzahl der Flugbewegungen bei den Verkehrsflügen in den Jahren 1968 bis 1976 von 3 806 auf 3 668 zurückging, nahm das Passagieraufkommen durch den Einsatz größerer Flugzeuge im genannten Zeitraum von 142 500 auf 243 900 Personen zu. Besondere Bedeutung für das Verkehrsaufkommen des Flughafens Salzburg kommt dem Charterverkehr zu, auf den im Jahre 1975 49% der Flugbewegungen bzw. 65% der abgefertigten Passagiere entfielen. Der Flughafen Salzburg hat unter den österreichischen Flughäfen das zweitgrößte

Aufkommen nach dem Flughafen Wien; im Jahre 1975 wurden in Salzburg um 44 000 Passagiere mehr abgefertigt als auf den Flughäfen Graz, Klagenfurt, Linz und Innsbruck zusammen.

Unternehmenspolitik

73.5 Der Flughafen Salzburg ist aufgrund seiner geringen Entfernung vom Stadtzentrum sowie der günstigen Anschluß- und Zufahrtsmöglichkeiten verkehrstechnisch gut gelegen. Bei der Erfassung des Fluggastpotentials steht Salzburg jedoch in Konkurrenz mit dem Flughafen München, der in wesentlich größerem Umfang planmäßige Verkehrsflüge anbietet. Auch im Bedarfsluftverkehr weichen verschiedene Gesellschaften nach München aus, was eine Einbuße im Verkehrsaufkommen des Salzburger Flughafens bedeutet.

73.6.1 Die zentrale Lage des Flughafens erschwert seine Vergrößerung, weil diese den Entwicklungsraum der Stadt Salzburg einengen würde und weil die Grundpreise für Umsiedlungen und Verlegungen von Verkehrsflächen vergleichsweise hoch sind. Außerdem schränkt die Lage des Untersberges An- und Abflüge von und nach Süden stark ein, und auch Flugbewegungen in der Nord-Richtung unterliegen ungewöhnlich hohen Mindestsichtweiten. Wegen dieser Beschränkungen wurden mehrere Gutachten eingeholt, um bessere alternative Standorte für einen neuen Flughafen Salzburg zu finden. Eine Untersuchung aus 1974 ergab einen möglichen Standort im oberösterreichischen Grenzgebiet Munderfing-Lochen, allerdings wären erst die gesetzlich vorgesehenen mehrjährigen Wetterbeobachtungen an diesem Ort vorzunehmen.

73.6.2 Auftragsgemäß befaßte sich die erwähnte Untersuchung nur mit regionalpolitischen Aspekten des Raumes Salzburg-Stadt. Der gefundene Standort entspricht wegen der im Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 (kurz LFG), vorgesehenen Mindestentfernung von anderen bestehenden Flughäfen nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Ansicht des RH wären in eine solche Untersuchung die gesamtösterreichischen raumordnungspolitischen sowie volks- und verkehrswirtschaftlichen Aspekte mit einzubeziehen gewesen. Im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz müßte vorerst geklärt werden, ob ein solcher Standort annehmbar wäre oder, falls der gegenwärtige Standort des Flughafens Salzburg in Hinkunft den Anforderungen nicht mehr entsprechen wird, nicht langfristig ein zentraler Flughafen für den salzburgisch-oberösterreichischen Raum angestrebt werden sollte. Im ersteren Falle wäre eine Änderung des § 71 LFG, der die Mindestentfernung zu anderen Flughäfen festlegt, notwendig.

73.6.3 In Anbetracht des von der SFG 1975 mit 3,6 Milliarden S geschätzten Investitionsaufwandes für den neuen Flughafen Lochen empfahl der RH, die seiner Ansicht nach unrealistisch hohen Passagierzahlerwartungen (1,8 Millionen Personen für 1990) der künftig noch möglichen Steigerung des Salzburger Fremdenverkehrs mit Charterflügen anzupassen; eine wesentliche Steigerung des Linienverkehrs erscheint wegen des Fehlens von Tagesrandverbindungen nach Flugverkehrszentren und wegen der unvergleichlich besseren Verbindungen vom nahegelegenen Flughafen München unwahrscheinlich.

73.6.4 Der RH vermißt auch die Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse für das Projekt Flughafen Lochen.

73.7 Unter der Voraussetzung der Beibehaltung des gegenwärtigen Standortes des Flughafens Salzburg erschienen der geprüften Gesellschaft insbesondere die Verlängerung der Piste um 300 m auf 2 500 m und die Beseitigung von Hindernissen erforderlich. Mit der Beseitigung von Luftfahrthindernissen wurde im Jahre 1976 begonnen, wodurch ein wesentliches, der Verlängerung der Start- und Landebahn bisher entgegenstehendes Hemmnis entfallen wird.

73.8.1 Bei der Ausschöpfung des Fluggastpotentials im Einzugsbereich Salzburg ist die SFG, soweit es sich nicht um die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen handelt, weitgehend von Umständen abhängig, die sie nicht oder nur sehr schwer beeinflussen kann. Eine wesentliche Erweiterung des Linienflugverkehrs wird insbesondere davon abhängen, inwieweit die Linienflugverkehrsgesellschaften bereit und in der Lage sind, Salzburg in ihr Verkehrsnetz einzubinden.

73.8.2 Hiezu teilte die SFG mit, daß mit Wirksamkeit vom 1. November 1977 an eine Tagesrandverbindung nach Zürich eingerichtet würde, mit der der Anschluß Salzburgs an das kontinentale Flugnetz und nach Übersee erreicht werde.

73.9.1 Im Bedarfsluftverkehr ist die SFG weitgehend von der Zusammensetzung des Fremdenverkehrsaufkommens in ihrem Einzugsbereich abhängig. Ein Großteil der Charterfluggäste stammte aus Skandinavien und Großbritannien. Weitere Steigerungsmöglichkeiten waren bei Charterfluggästen aus geographisch weit entfernten Herkunftsländern zu sehen, die gegenwärtig einen relativ geringen Anteil an der Zahl der Flugreisenden am Flughafen Salzburg haben.

73.9.2 In ihrer Stellungnahme wies die Gesellschaft darauf hin, daß sich die Zuwachsraten des europäischen Charterverkehrs in den Sommer-

monaten aufgrund der allgemeinen Entwicklung im Fremdenverkehr abflachen werden. Hingegen könne mit einer Zunahme des Charterpassagieraufkommens im Winter sowie des Charterverkehrs aus Übersee gerechnet werden.

Organisation

73.10.1 Für den Fall der Abwesenheit des Geschäftsführers der SFG bestehen zwar interne Regelungen für seine Vertretung, doch wurde bisher keinem Angestellten die Prokura erteilt.

73.10.2 Der RH hatte bereits anlässlich seiner letzten Überprüfungen bemängelt, daß nur der Geschäftsführer zeichnungs- und anweisungsbefugt ist. Der Empfehlung zur Erteilung der Prokura an einen leitenden Angestellten kam die SFG bisher nicht nach.

73.10.3 Der RH sah sich daher neuerlich veranlaßt, seine Empfehlung zu wiederholen, die nach außen wirksame Vertretungsbefugnis bei Abwesenheit des Geschäftsführers zu regeln.

73.10.4 Hiezu teilte die SFG mit, es werde dem Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, zwei Handlungsbevollmächtigte zu ernennen.

73.11.1 Der Betriebsleiter der SFG ist der vor dem Gesetz verantwortliche Leiter des Flughafenbetriebes und der Werkstätten. Der Verkehrsleiter ist insbesondere für die gesamte Verkehrs- und Rampenabfertigung verantwortlich. Beide Dienstnehmer sind in der höchsten Verwendungsgruppe des Kollektivvertragsschemas eingestuft.

73.11.2 Der RH gelangte zu der Auffassung, daß der gegebene Betriebsumfang des geprüften Unternehmens eine Trennung von Betriebs- und Verkehrsleitung nicht erfordert; es könnte mit einem verantwortlichen Bediensteten und einem entsprechend qualifizierten Stellvertreter das Auslangen gefunden werden.

73.11.3 Der Stellungnahme der Gesellschaft, die Trennung von Aufgaben und deren Kontrolle sei notwendig und sollte beibehalten werden, hielt der RH entgegen, daß mit einer solchen Aufgabentrennung nicht zwangsläufig die Ernennung eines Betriebs- sowie eines Verkehrsleiters verbunden sei, die beide in der höchsten Verwendungsgruppe eingestuft sind.

Finanzwirtschaft

73.12 Neben dem Gesellschaftsvermögen verfügte die SFG noch über Grundstücke und über ein Treuhandvermögen (kurz THV) ihrer Gesellschafter. Die Grundstücke wurden der SFG unentgeltlich zur Nutzung übergeben, und das THV diente zur Finanzierung des Baues von Anlagen, welche die SFG kostenlos benützte. Demnach ist die Tätigkeit der SFG nicht nur im finanziellen Rahmen der Gesellschaft selbst zu sehen.

73.13.1 Die Bilanzen der SFG waren 1968 bis 1975 durch ein starkes Ansteigen des Anlagevermögens von 27,3 Mill. S auf 123,4 Mill. S und ein Absinken des Umlaufvermögens von 24,2 Mill. S auf 17,8 Mill. S gekennzeichnet. Dabei standen den Anlagenzugängen von 82,0 Mill. S durch direkte Investitionen der SFG und von 91,8 Mill. S durch Übernahme von Anlagegütern aus dem THV Abschreibungen von 72,4 Mill. S und Abgänge von 5,3 Mill. S gegenüber. Der THV-Vertrag aus 1958 verpflichtete die SFG, aus Geschäftsgewinnen Anlagegüter des THV zu Anschaffungswerten zu erwerben. Dementsprechend übernahm die SFG Anlagegüter aus dem THV in einem Ausmaß, daß die Differenz zwischen den Anschaffungswerten und den Zeitwerten als Sonderabschreibung durch den Geschäftserfolg gedeckt war.

73.13.2 Das wirtschaftliche Eigenkapital (Stammkapital, Reinerfolg, Investitionsfreibetrag und Sozialkapital) wurde 1968 bis 1975 von 2,0 Mill. S auf 16,7 Mill. S bzw. von 4% auf 12% des Gesamtkapitals angehoben. Der RH legte der SFG nahe, in Hinkunft eine Abfertigungsrücklage zu bilden; Ende 1975 hätte sie 3,9 Mill. S betragen.

73.13.3 Die SFG gab bekannt, ihrer Ansicht nach binde eine Abfertigungsrücklage die für Investitionen benötigten Mittel; die Sicherheit der Abzufertigenden sei durch die Gesellschafter der SFG ohnedies gewährleistet. Der RH hielt dem entgegen, daß Abfertigungsansprüche künftige Verpflichtungen sind und demnach bilanziell zu berücksichtigen wären. Weiters überstiegen die Festgeldanlagen der SFG die nötige Wertpapierdeckung.

73.13.4 Das Fremdkapital stieg 1968 bis 1975 kräftig von 49,5 Mill. S auf 124,5 Mill. S und setzte sich fast ausschließlich aus Bankverbindlichkeiten und aus Verbindlichkeiten gegen das THV zusammen.

73.13.5 Bei ersteren handelte es sich formal um Bankkredite der SFG, wirtschaftlich jedoch um Kreditaufnahmen der Gesellschafter Land und Stadt Salzburg zur Erfüllung ihrer Finanzierungsverpflichtungen im Rahmen des THV, da diese beiden Gesellschafter den Kapital- und Zinsendienst voll übernahmen. Der RH empfahl, von dieser Vorgangsweise abzugehen und somit die Bilanzen der SFG von Einflüssen aus der Refinanzierung der Gesellschafter freizuhalten.

73.13.6 In den Bilanzen wies die SFG ihre Verbindlichkeiten gegen das THV verkürzt aus, da sie diese mit ihren Forderungen aus den für die Gesellschafter aufgenommenen Krediten saldierte. Das unsaldierte Gesamtbligo — hauptsächlich aus der Übertragung von Anlagegütern aus dem THV an die SFG — wurde nicht beglichen, sondern stets fortgeschrieben und stellt

somit einen langfristigen zinsfreien, mit Hilfe des THV von den Gesellschaftern gewährten Kredit dar; dieser belief sich Anfang 1968 auf 59% und Ende 1975 auf 86% des Gesamtkapitals der SFG. Die direkten Anlagenzugänge dagegen finanzierte die SFG aus dem cash flow.

73.14 In den Jahren 1968 bis 1975 erzielte die SFG Gewinne von 24,8 Mill. S, von denen sie 16,5 Mill. S für Teilwertabschreibungen auf aus dem THV übernommene Anlagegüter und 7,0 Mill. S zur Bildung von Investitionsfreibeträgen heranzog, so daß noch ein kleiner Bilanzgewinn von 1,3 Mill. S ausgewiesen werden konnte. Somit kam die SFG, allerdings unter Einschluß der Ergebnisse aus dem Zollfreiladen, der ihr von ihren Eigentümern gestellten Aufgabe wirtschaftlich nach. Dieses Ergebnis vernachlässigt aber dem Willen der Gesellschafter entsprechend einerseits die Gebarung des THV und die unentgeltliche Nutzung von Grundstücken sowie andererseits den Zinsendienst für das gebundene Kapital.

73.15.1 Das THV wurde nach kameralistischen Gesichtspunkten abgerechnet, wobei das Anlagevermögen keiner Abschreibung unterlag, und stieg 1968 bis 1975 von 222,1 Mill. S auf 267,3 Mill. S. Dabei ging das Anlagevermögen wegen Übergabe an die SFG und niedrigeren Investitionen von 134,7 Mill. S auf 101,0 Mill. S zurück. Das Umlaufvermögen verdoppelte sich, u. zw. nicht zuletzt wegen der wachsenden Forderungen gegen die SFG. Mangels Abschreibungen war das Anlagevermögen des THV stets überbewertet. (1975 um 48,3 Mill. S).

73.15.2 Das THV legte Kapitaleinzahlungen der Republik Österreich, welche noch nicht für Investitionen verwendet wurden, stets als Festgelder an, deren Ertragszinsen der Republik Österreich gutgeschrieben wurden. Nach Ansicht des RH hätte eine dem Zeitpunkt des Finanzbedarfes angepaßte Beitragsleistung, wie sie die beiden anderen Gesellschafter vornahmen, der Republik Österreich einen Vorteil in Höhe der Differenz zwischen den Ertragszinsen und den höheren Refinanzierungszinsen gebracht.

73.15.3 Die Beitragsleistungen der Eigentümer des THV verteilten sich im Verhältnis 2 : 1 : 1 zwischen der Republik Österreich, dem Land Salzburg und der Stadt Salzburg. Die Höhe dieser Leistungen ergab sich aus dem Kapitalbedarf der einstimmig beschlossenen Investitionsvorhaben.

73.16 Die Bilanzen der SFG, des THV (unter Einbeziehung von Normalabschreibungen) und der unentgeltlich genutzten Grundstücke der Gesellschafter wiesen zusammengefaßt die für Flughäfen typische Vermögensstruktur, nämlich die sehr hohe Anlagenintensität von 96% des Gesamtvermögens, auf. Dabei stieg das im

Flughafen Salzburg gebundene Vermögen in den Jahren 1968 bis 1975 von 199,4 Mill. S auf 460,9 Mill. S. Der dieser Entwicklung zugrunde liegende hohe Kapitalbedarf wurde zu 98% durch das wirtschaftliche Eigenkapital gedeckt, wobei durchschnittlich 96% aus direkten Leistungen der drei Gesellschafter bestanden. Die Kapitalbindung der Eigentümer am Flughafen Salzburg stieg somit 1968 bis 1975 von 196,7 Mill. S auf 454,9 Mill. S. Davon entfielen 1975 297,6 Mill. S auf die Republik Österreich, 43,8 Mill. S auf das Land Salzburg und 97,0 Mill. S auf die Stadt Salzburg. Dieses Verhältnis entspricht wegen der unterschiedlichen Anteile an den Grundstücken nicht der sonst gültigen Relation von 2 : 1 : 1.

73.17.1 Die konsolidierten Ergebnisse 1968 bis 1975 waren nach Bildung steuerlicher Investitionsfreibeträge von 10,2 Mill. S mit 9,1 Mill. S negativ. Nach Ansicht des RH wären für eine wirtschaftliche Betrachtung in Form einer Nebenrechnung noch Zinsen auf das gebundene Kapital zu berücksichtigen. Demnach hatte sich die Belastung der Gesellschafter im geprüften Zeitraum um weitere 185,7 Mill. S erhöht, und die Gesellschafter waren bereit, Verluste von 194,8 Mill. S zu tragen, von denen 128,8 Mill. S auf die Republik Österreich, 21,8 Mill. S auf das Land und 44,2 Mill. S auf die Stadt Salzburg entfielen. Auch künftig ist mit einer wirtschaftlichen Selbsterhaltung des Flughafens Salzburg bei Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung nicht zu rechnen. Der diesen Verlusten allenfalls gegenüberstehende volkswirtschaftliche Nutzen wurde bisher nicht ermittelt.

73.17.2 Der RH hält aber ausdrücklich fest, daß diese konsolidierte Betrachtungsweise noch nicht zu dem insgesamt gebundenen Kapital bzw. zu den Gesamtergebnissen aus dem Bestehen des Flughafens Salzburg führt. Solch eine Betrachtung müßte noch die hohen flughafenspezifischen Leistungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (z. B. Personalaufwendungen für die Besetzung des Turmes und für die Wetterbeobachtung), die Aufwendungen für Polizei- und Zollbeamte sowie die Leistungen der Bundesgebäudeverwaltung II einschließen.

73.18.1 Der RH erachtete die bestehende finanzielle Zersplitterung in SFG, THV und unentgeltlich genutzte Grundstücke als ungünstig, da die Gesellschafter nur mittels der von ihnen im geprüften Zeitraum allerdings nicht angeforderten Gesamtrechnungen, wie sie der RH erstellte, ihre Kapitalbindung und die wirtschaftliche Belastung erkennen können. Weiters hatte der Verwaltungsgerichtshof die Existenz des THV steuerrechtlich nicht anerkannt, umfaßten die Abschlüsse der SFG nicht deren gesamte Gebarung, waren die Anlagegüter des THV überbewertet und stellte die kameralistische Verrechnung

des THV eine zusätzliche Erschwernis dar. Nicht zuletzt konnte sich der RH der seinerzeitigen Begründung für die Vermögenstrennung nicht anschließen. Er beanstandete daher, daß seiner Empfehlung anlässlich der letzten Prüfung 1968, das THV aufzulassen, nicht nachgekommen worden war, und legte den Gesellschaftern der SFG nahe, das THV der SFG zu übergeben. Ebenso wäre die Übertragung der Flughafengrundstücke wünschenswert.

73.18.2 Da bei konsolidierter Betrachtung ohnedies 96% des Gesamtkapitals aus Beitragsleistungen der Gesellschafter bestehen, gelangte der RH zu der Ansicht, daß diese Beiträge auch formal in Eigenkapital umzuwandeln wären. Diese Lösung stellt eine einmalige, offene und somit für alle Gesellschafter deutlich erkennbare Kapitalerhöhung (Stammkapital oder Rücklagen) dar, der nach Vornahme der nötigen Teilwertabschreibungen auch entsprechende Vermögenswerte gegenüberstehen. Wie unter 73.17.1 angeführt wurde, könnte die SFG auch unter diesen Umständen nach den bisherigen Erfahrungen buchmäßig ausgeglichen wirtschaften. Dabei wären nach Ansicht des RH in einer Nebenrechnung Zinsen auf das gebundene Kapital dem Bilanzergebnis hinzuzufügen. Im Falle späterer Investitionsvorhaben könnten sie bei entsprechender Wirtschaftlichkeitserwartung auch durch Bankkredite finanziert werden, um die Budgets der Gesellschafter zu entlasten.

73.18.3 Der RH erachtete eine Novellierung des LFG insofern als wünschenswert, als flugplatzspezifische Leistungen des BAZ, z. B. die Personalbeistellung für An- und Abflughilfe sowie für die Wetterbeobachtung, an die Zivilflugplatzhalter zu überrechnen wären. Diese zusätzlichen Aufwendungen der SFG würden zu Verlusten führen, welche durch laufende offene Subventionen gedeckt werden müßten.

73.18.4 Diese vom RH angeregte Verrechnungsweise hätte aber zur Folge, daß die Gesellschafter der Flughäfen bzw. der SFG die für den Bestand der letzteren nötigen Gesamtaufwendungen, welche allerdings in einer Nebenrechnung um Zinsen auf das gebundene Kapital sowie um die Aufwendungen der Zoll- und Polizeibehörden zu ergänzen wären, kennen und dem betriebswirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Nutzen gegenüberstellen können.

Investitionen

73.19.1 Der RH vermißte bei den Investitionsvorhaben der SFG Kosten-Nutzen-Analysen und darauf aufbauende Wirtschaftlichkeitsrechnungen. Beratungsfirmen und die SFG selbst ermittelten zwar die nötigen Investitionsaufwendungen, es wurde aber nicht versucht, unter Einbeziehung der Substitutionselastizität den

gesamtwirtschaftlichen Nutzen (z. B. ausgedrückt in der Einkommensveränderung der Region) sowie die künftigen Betriebskosten und -erträge der Projektalternativen zu quantifizieren. Somit fehlten der SFG die wesentlichen Grunddaten für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung.

73.19.2 Da die SFG weder solche Wirtschaftlichkeitsrechnungen erstellte noch über eine Kostenrechnung verfügte, war es dem RH nur eingeschränkt möglich, die wirtschaftliche Berechtigung der einzelnen im Prüfungszeitraum vorgenommenen Investitionen zu beurteilen. Der RH empfahl, sowohl für die laufenden Großprojekte als auch in Hinkunft solche Untersuchungen generell vorzunehmen, wie dies auch international üblich ist.

73.19.3 Die SFG erklärte, die Auslegung eines Flughafens sei durch internationale Richtlinien und durch die österreichische Gesetzgebung weitgehend vorgegeben; demnach könnten Flughäfen im allgemeinen nicht nach Wirtschaftlichkeitsberechnungen beurteilt werden. Es sei auch der Wert einer Wirtschaftlichkeitsrechnung für die Pistenverlängerung anzuzweifeln, da sich die Länge durch die von den Benutzern verwendeten Flugzeuge ergibt.

Der RH teilte diese Meinung nicht und empfahl, vor Erweiterungsinvestitionen den abgezinnten Nutzenentgang bei Nichtvornahme der Investition festzustellen und dem nötigen Investitionsausmaß samt Betriebskosten gegenüberzustellen. Einen Ausbau ohne solche Entscheidungsgrundlage erachtet der RH als wirtschaftlich nicht ausreichend fundiert.

73.20 Der RH bemängelte das Fehlen allgemein verbindlicher Investitionsrichtlinien bei der SFG. Seiner Ansicht nach wäre es angebracht, wenn allen Zivilflughäfen Österreichs einheitliche Investitionsrichtlinien vorgegeben wären.

73.21 Das Investitionsvolumen der SFG und des THV belief sich 1968 bis 1975 auf 137,9 Mill. S. Die größten Vorhaben betrafen Befeuerungs- und Kurssicherungseinrichtungen (30,3 Mill. S), Startbahnen, Rollwege und sonstige Verkehrsflächen (28,6 Mill. S) und das Flugsicherungs-, Verwaltungs- und Frachtgebäude (14,7 Mill. S).

73.22.1 Für die Planung und Überwachung der Bauvorhaben bediente sich die SFG auch des Rates von Experten und Ziviltechnikern; die Bundesgebäudeverwaltung II Salzburg hatte die Oberbauleitung inne. Der Aufwand der SFG für Planung und Bauleitung in der Höhe von 3,6 Mill. S lag unter den Honoraren, welche sie bei vollständiger Betrauung von Ziviltechnikern mit diesen Leistungen zu zahlen gehabt hätte. Allerdings fielen bei der BGV II Salzburg weitere Kosten an.

73.22.2 Nach Ansicht des RH hätte die SFG die Ziviltechnikerhonorare um rund 200 000 S niedriger halten können, wenn sie auf Nachlässe und Pauschalabrechnungen nicht verzichtet hätte.

73.23 Der RH bemängelte die auf zu sehr vereinfachenden Rechnungen basierenden Kostenschätzungen durch das mit der Erarbeitung von Voranschlägen betraute Architektenteam, wobei diese Voranschläge auch mangels einer ausgereiften Detailplanung unzureichend waren. In der Folge traten Überschreitungen bis zu 150% (beim Flugsicherungs-, Verwaltungs- und Frachtgebäude) auf. Demnach verfügte der Aufsichtsrat der SFG bei der Fassung der Baubeschlüsse nicht über ausreichende Entscheidungsunterlagen.

73.24 Bei der Vergabe der Bauarbeiten für das Flugsicherungs-, Verwaltungs- und Frachtgebäude beanstandete der RH, daß der preislich um 1,6% über dem Bestbieter liegende Zweitbieter den Auftrag erhielt. Der RH teilte nicht die Ansicht der SFG, der Bestbieter verfüge über unzureichendes Spezialwissen und habe sein Angebot zurückgezogen.

73.25.1 Eine Bedingung des Werkvertrages zwischen der SFG und dem Architektenteam war, die Bauarbeiten durch Leistungsverzeichnisse so genau zu erfassen, daß Regiearbeiten von vornherein vermieden werden. Mangels einer ausgereiften Detailplanung und auch wegen einer zu globalen Erstellung der Leistungsverzeichnisse waren die Massen- und Qualitätsangaben nur unzureichend, so daß zur Abwicklung der Bauaufträge zahlreiche Ergänzungsangebote und auch nachträgliche bauliche Änderungen erforderlich waren. Weiters wurden Regiearbeiten durchgeführt, die weit über das übliche Maß hinausgingen.

73.25.2 Der RH erblickte in den zahlreichen Ergänzungsangeboten und in der Regieabrechnung einen Nachteil für die SFG, da die Ergänzungsangebote keinen Wettbewerbsbedingungen unterlagen und durch die Abrechnung in Regie dem Auftraggeber das Massen- und Leistungsrisiko zufiel. Die Prüfung der Preise der Ergänzungsangebote konnte der RH nicht als ausreichend anerkennen, da diese Überprüfung nicht anhand der unter Wettbewerbsbedingungen erstellten Urkalkulationen vorgenommen worden war. Die Ausschreibungsbedingungen sahen zwar die Übergabe der Urkalkulationen vor Auftragserteilung vor, doch wurden diese in keinem der beobachteten Fälle durch die SFG angefordert.

73.25.3 Die SFG vertrat jedoch die Meinung, das eingesetzte Kontrollorgan hätte eine für sie günstige Abwicklung der Regiearbeiten bewirkt. Der RH gab zu bedenken, daß durch die Größe

und Unüberschaubarkeit des Baugeländes eine Überwachung umfangreicher Regiearbeiten erschwert wurde, und empfahl, künftig alle Arbeiten in größtmöglichem Maß in Leistungsverzeichnissen zu erfassen und dadurch das Massen-, Leistungs- und Aufsichtsrisiko zu verringern.

73.26 Obwohl die Kalkulationsbedingungen der Einladung zur Angebotserstellung vorsahen, daß die Regiepreise nur verringerte Wagniszuschläge, aber keine Kosten für Sondererstattungen und zeitgebundene Baustellenregie enthalten dürfen, und die Auftragwerber diese Bedingungen anerkannt hatten, boten sie trotzdem zu erhöhten Sätzen an. Der RH bemängelte, daß die SFG keine Berichtigungen forderte, sondern beim Flugsicherungs-, Verwaltungs- und Frachtgebäude und beim Personalwohnhaus Glanhofen somit um 140 000 S zuviel bezahlte.

73.27 Entgegen den Vertragsbedingungen bzw. durch deren spätere Abänderung zahlte die SFG für Erdarbeiten, Schalungen, Zwischenwände, Aussparungen und Verlegung der Baustelleneinrichtung beim Flugsicherungs-, Verwaltungs- und Frachtgebäude um rund 208 000 S mehr, als notwendig gewesen wäre. Der RH bemängelte diesen vermeidbaren Mehraufwand.

73.28 Sowohl beim Flugsicherungs-, Verwaltungs- und Frachtgebäude als auch beim Personalwohnhaus Glanhofen lagen die Baukosten je m² Nutzfläche über den entsprechenden, als angemessen anerkannten Kosten im Wohnbau. Der RH sah darin den Ausfluß der unzureichenden Planung der Bauvorhaben.

73.29.1 Von 1973 bis 1975 bestellte die SFG zusätzlich zu den bereits vorhandenen Passagiertreppen sieben weitere Fluggasttreppen im Gesamtwert von 2,8 Mill. S. Wie der RH feststellte, ergab sich in den Jahren 1974 und 1975 nie eine Situation, bei der mehr als vier Flugzeuge gleichzeitig abzufertigen gewesen wären, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die meisten Flugzeugtypen eingebaute Fluggasttreppen besitzen. Der RH kritisierte die seiner Meinung nach nicht gerechtfertigte Anschaffung derart vieler Fluggasttreppen. Die Anzahl der Treppen ist selbst bei Annahme einer Steigerung des Fluggastaufkommens zu hoch.

73.29.2 Die SFG erklärte, daß nach der Prüfung durch den RH veraltete Fluggasttreppen ausgeschieden worden seien und per Ende 1977 für den ständigen Einsatz acht, für Crews, Catering und Servicearbeiten weitere sieben Treppen in Verwendung stünden. Die Anschaffung der Treppen sei aus Gründen der Rationalisierung erfolgt. Überdies lasse das steigende Verkehrsaufkommen in Hinkunft eine bessere Auslastung der Treppen erwarten.

73.29.3 Der RH hat jedoch nicht den Rationalisierungserfolg bestritten, sondern die Meinung vertreten und aufrechterhalten, daß im Vergleich zum Fluggastaufkommen zu viele neue Treppen angeschafft worden seien.

Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten

73.30.1 Im Jahre 1973 entfielen von den für Inserate und Einschaltungen aufgewendeten 55 000 S allein 33 000 S bzw. 60% auf ein einziges Inserat. Im Jahre 1974 wurden von insgesamt 43 000 S 22 000 S bzw. 51% für eine Einschaltung in einer Broschüre aufgewendet.

73.30.2 Dem RH ist bewußt, daß mit den von der SFG in den Jahren 1973 und 1974 eingesetzten Mitteln keine umfassende Imagewerbung möglich war. Er erachtete jedoch die Verwendung von 60% bzw. 50% der aufgewendeten Mittel für nur jeweils eine Einschaltung als nicht zweckmäßig und empfahl, in Hinkunft die für Werbezwecke budgetierten Beträge aufgrund eines entsprechend erstellten Konzeptes einzusetzen.

73.30.3 Laut Stellungnahme würden Werbeeinschaltungen in der Presse hauptsächlich dann vorgenommen, wenn es etwa konkrete Maßnahmen der Flughafenrainer für notwendig erscheinen ließen oder wenn Baumaßnahmen, die eine Verbesserung der Umweltbedingungen brachten, bekanntgemacht werden sollten.

73.31.1 Bei der geprüften Unternehmung werden einerseits die Abschlußprüfung und die Erstellung der Handelsbilanz sowie andererseits die Erstellung der Steuerbilanz, die auch die Mitbeziehung des THV erfordert, von zwei verschiedenen Wirtschaftstreuhändern wahrgenommen.

73.31.2 Nach Ansicht des RH erfordert die getrennte Erstellung der Handels- und der Steuerbilanz eine Mehrarbeit. Er empfahl, eine Vergleichsrechnung zu erstellen, ob nicht durch die Betrauung eines einzigen Wirtschaftstreuhänders eine Verminderung der Prüfungskosten ermöglicht würde.

73.31.3 Hiezu teilte der Geschäftsführer der SFG mit, er werde den Aufsichtsrat entsprechend informieren und die Genehmigung für die Beauftragung nur eines Treuhänders einholen.

73.32 Die SFG erzielte beträchtliche Erlöse aus der Vermietung bzw. Verpachtung des Flughafenrestaurants, des Flughafenhotels, von Räumen, Kiosken usw.; 1974 beliefen sich diese Erlöse auf 3,3 Mill. S.

73.33.1 Von den zur Verfügung stehenden Objekten konnten insbesondere nicht alle Reklameflächen, Garagen und Vitrinen vermietet

oder verpachtet werden. So waren von 20 zur Verfügung stehenden Garagen im Durchschnitt der Jahre seit 1968 nur 10 ständig vermietet.

73.33.2 Der RH empfahl, verstärkt, eventuell durch Hinzuziehung eines Werbemittlers, um die Vermietung der noch freistehenden Garagen und Werbeflächen bemüht zu sein.

73.33.3 In der Stellungnahme teilte die Gesellschaft mit, die Tendenz zur Inanspruchnahme von Werbeflächen am Flughafen sei stark rückläufig; ein Werbemittler könne nicht hinzugezogen werden, da dies zwangsläufig zu einer wesentlichen Erhöhung der Mieten führen würde.

73.34.1 Im Jahre 1972 entstanden zwischen der SFG und dem Pächter des Restaurants und Hotels Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Höhe der anzurechnenden Betriebskosten. Durch eine Pauschalierung verzichtete die geprüfte Unternehmung für die Jahre 1970 und 1971 auf rund 26 500 S der ursprünglich in Rechnung gestellten Kosten. Für die Jahre seit 1972 konnte die Höhe der entgangenen Betriebskostensätze mangels entsprechender Zusammenstellungen nicht festgestellt werden.

73.34.2 Der RH bemängelte, daß die Bestimmungen des Bestandvertrages über den Umfang und das Ausmaß der dem Pächter anzulastenden Betriebskosten nicht exakt genug abgefaßt waren, um Auffassungsunterschieden vorzubeugen.

73.34.3 Hiezu teilte die geprüfte Unternehmung mit, sie werde die Bestimmungen des Bestandvertrages hinsichtlich der Betriebskosten genauer formulieren.

73.35.1 Die Pachtabrechnung mit dem Restaurant- und Hotelpächter erfolgt aufgrund der von ihm bekanntgegebenen Umsatzzahlen. Der Bestandvertrag ermöglicht es der SFG, in die zur Überprüfung der Bestandzinsabrechnung notwendigen Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen. Die letzte Bestandzinsprüfung erfolgte im August 1971 für die Jahre 1968 und 1969.

73.35.2 Der RH bemängelte, daß die SFG von ihrem Recht zur Überprüfung der für die Pachtabrechnung maßgeblichen Unterlagen für die Jahre seit 1970 nicht mehr Gebrauch gemacht hatte, und empfahl, solche Überprüfungen in Hinkunft regelmäßig durchzuführen.

73.35.3 Die SFG gab bekannt, sie werde der Empfehlung des RH entsprechen.

Personal

73.36 Der Personalstand der SFG nahm in den Jahren 1968 bis 1975 von 43 Dienstnehmern um 42% auf 61 Dienstnehmer zu. Der eingetretenen Personalvermehrung stand im gleichen Zeitraum eine wesentliche Erhöhung des Ver-

kehrsaufkommens am Flughafen Salzburg gegenüber. Die Höhe des Personalstandes ergab sich auch daraus, daß die Betriebszeiten des Flughafens einen Schichtbetrieb erfordern, dem unabhängig von der Flugfrequenz genügend Personal für die Abfertigung von Flugzeugen und zur Aufrechterhaltung des Feuerwehrdienstes zur Verfügung stehen muß.

73.37 Der Personalaufwand erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 3,5 Mill. S um 8,9 Mill. S auf 12,4 Mill. S. Darüber hinaus erfolgte regelmäßig aufgrund eines versicherungstechnischen Gutachtens die Dotierung der Rückstellung für die Pensionsansprüche des Geschäftsführers. Bei Erstellung der Bilanzen war jedoch keine Vorsorge für die Abfertigungsansprüche der Dienstnehmer der SFG getroffen worden.

73.38.1 Drei Dienstnehmer der SFG waren in die 8. und höchste Verwendungsgruppe des Kollektivvertrages eingestuft, obwohl diese lediglich für die Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H. Gültigkeit hat. Für diese Angestellten der SFG wäre lediglich die Verwendungsgruppe 7 vorgesehen gewesen.

73.38.2 Der RH empfahl, sich in Hinkunft bei der Einstufung in die verschiedenen Verwendungsgruppen genauer an den ausreichend umschriebenen Tätigkeitsmerkmalen für die einzelnen Verwendungsgruppen zu orientieren. Sollte sich in Einzelfällen eine höhere Bezahlung als erforderlich erweisen, wäre eine Überschreitung der den einzelnen Verwendungsgruppen zugeordneten Mindestgehälter einer Höherreihung vorzuziehen.

73.39.1.1 Dem im Jahre 1973 eingestellten kaufmännischen Leiter wurden für die Dauer der Kündigungsfrist Vordienstzeiten im Ausmaß von 13 Jahren angerechnet. Im März 1976 kündigte die Gesellschaft das Dienstverhältnis zum 31. Mai 1976, wobei sie die dem Dienstnehmer zustehende Kündigungsfrist mißachtete.

73.39.1.2 Da auch bei einer mit einer kürzeren als der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist ausgesprochenen Kündigung das Dienstverhältnis mit Ablauf der kürzeren Frist endet, mußte der kaufmännische Leiter seinen Dienst nach Ablauf des 31. Mai 1976 nicht mehr antreten. Es mußte ihm allerdings für die Monate Juni bis September 1976 eine Kündigungsentschädigung bezahlt werden, die unter Berücksichtigung der aliquoten Prämien, Bilanzgelder usw. rund 106 000 S betrug.

73.39.2 Der RH beanstandete, daß die SFG dem kaufmännischen Leiter für die Kündigungsbestimmungen eine Vordienstzeitenanrechnung im Ausmaß von 13 Jahren zugestanden hatte. Hieraus und aus der zu kurz angesetzten Kündigungsfrist folgte, daß dem Dienstnehmer eine

Kündigungsentschädigung bezahlt werden mußte, ohne daß diesem Betrag eine entsprechende Dienstleistung gegenüberstand.

73.39.3 Hierzu teilte die SFG mit, es habe sich nach mehrfachen Bemühungen ein geeignet erscheinender Bewerber gemeldet und die Gesellschaft habe sich gezwungen gesehen, dessen Bedingungen, darunter auch die Vordienstzeitenanrechnung, anzunehmen. Die Kündigung habe nicht vor Beendigung der Arbeiten am Rechnungsabschluß 1975 erfolgen können, um diese Arbeiten nicht zu behindern. Nach deren Fertigstellung sei auf weitere Dienstleistungen verzichtet worden.

73.40.1 Bei den Angestellten nahmen die noch nicht verbrauchten Urlaubsreste jeweils zum 1. Jänner eines Kalenderjahres zwischen 1974 und 1976 in beträchtlichem Maße zu. Bei einigen Angestellten erreichten bzw. überschritten die Resturlaubstage den laufenden Urlaubsanspruch. Beim Geschäftsführer der SFG betrugen die Urlaubsrückstände im genannten Zeitraum jeweils mehr als das Dreifache seines jährlichen Urlaubsanspruches.

73.40.2 Das hohe Maß der Urlaubsreste erscheint geeignet, Behinderungen des Dienstbetriebes herbeizuführen, wenn sie abgebaut bzw. gänzlich konsumiert werden sollen. Der RH empfahl daher, auf regelmäßige Inanspruchnahme der zustehenden Urlaube hinzuwirken.

73.40.3 Die SFG teilte mit, sie werde den Empfehlungen des RH entsprechen, soweit es der knappe Personalstand der Gesellschaft zuläßt.

Absatzwirtschaft

73.41.1.1 Die Tarifordnung für den Flughafen Salzburg bedarf aufgrund der Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes 1957 der Zustimmung des BM f. Verkehr, das bestrebt ist, für alle österreichischen Flughäfen zu einer möglichst einheitlichen Tarifordnung zu gelangen. Da sich der Flughafen Salzburg in räumlicher Nähe zu dem größeren und verkehrsreicheren Münchner Flughafen befindet und die SFG durch die Tarifierhöhungen per 1. April 1976 eine Verschlechterung ihrer Konkurrenzsituation befürchtete, zeigte sie im April 1976 dem BM f. Verkehr an, sie werde allen Fluggesellschaften für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von mehr als 35 t eine temporäre Ermäßigung von 20% der Landegebühr zugestehen.

73.41.1.2 Demgegenüber wies der Geschäftsführer der SFG die Buchhaltung an, allen Linien- und Chartergesellschaften einen 20%igen Nachlaß zu gewähren. Die Buchhaltung brachte daher auch bei Flugzeugen mit weniger als 35 t Höchstabfluggewicht den 20%igen Rabatt auf die Landegebühr in Abzug.

73.41.2 Der RH wies auf diese Gegensätzlichkeit hin und empfahl, eine Regelung in Kraft zu setzen, die der Mitteilung an das BM f. Verkehr entspricht.

73.41.3 In der Stellungnahme führte die SFG die Gewährung der Ermäßigung für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von mehr als 35 t in dem Schreiben vom 7. April 1976 auf eine Unachtsamkeit anlässlich der seinerzeitigen Antragstellung zurück. Aufgrund der Konkurrenzsituation hätte jedoch die Ermäßigung für alle Luftfahrzeuge gewährt werden müssen.

73.42.1 Im Jahre 1960 schloß die SFG mit der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs AG einen Vertrag, in welchem sich diese verpflichtete, die gesamte Verkehrsabfertigung auf dem Flughafen Salzburg zu übernehmen. Sie erhielt hierfür einen bestimmten Anteil an den Verkehrsabfertigungstarifen, der 1970 erhöht wurde. Im Juni 1976 verlangten die Austrian Airlines, vorerst mündlich, zur Deckung der ihr erwachsenen Kosten einen noch höheren Anteil an den Verkehrsabfertigungsgebühren. Die SFG lehnte dies unter anderem mit der Begründung ab, ihre eigenen Kosten lägen beachtlich darunter.

73.42.2 Wie der RH feststellte, lagen diesen Kostenschätzungen der SFG keine detaillierten Kostenanalysen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde. Der RH empfahl, vor der eventuellen Aufnahme weiterer Verhandlungen mit den Austrian Airlines eine exakte Analyse der zu erwartenden Kostensituation und, wenn die SFG selbst die Verkehrsabfertigung übernehmen sollte, Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen.

73.42.3 Die Geschäftsführung der Gesellschaft teilte mit, sie prüfe laufend, ob und wann die Durchführung des traffic-handling durch die SFG billiger käme als durch die Austrian Airlines.

73.43.1 Der Einkauf der Waren für den von der SFG betriebenen Zollfreiladen erfolgte zum Großteil über einen ausländischen Großhändler, sonst meist bei den Herstellern der Erzeugnisse. Um ein konkurrenzfähiges Preisniveau zu halten, kann der gegebene Rohaufschlag nur günstig beeinflußt werden, wenn es gelingt, die Einkaufspreise möglichst niedrig zu halten. Es ist daher notwendig, in regelmäßigen Zeitabständen Angebote einzuholen und Preisvergleiche durchzuführen. Von der SFG wurden solche Kontrollangebote jedoch nur selten eingeholt.

73.43.2 Obwohl die Gesellschaft bisher beim Einkauf durchaus günstige Preise erzielte, empfahl der RH, mehr Kontrollangebote einzuholen, um entweder billigere Angebote zu erhalten oder die Preisgünstigkeit der Lieferungen zu bestätigen, was die Gesellschaft in ihrer Stellungnahme auch zusagte.

73.44 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen das Lagerwesen, die Kostenrechnung einschließlich der Verrechnung von Werkstättenleistungen, verschiedene Buchhaltungsangelegenheiten, die Anwendung der Wertsicherungsklauseln bei den Bestandverträgen sowie verschiedene Personalangelegenheiten.

Wien, im Dezember 1977

Der Präsident:

Dr. Jörg Kandutsch